

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

April/Mai 2004

(Stand: 27.05.2004)¹

1. **EuGH, U.v. 01.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-1/02 (Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Dortmund) – Milchmengenübermittlungsfrist**
(Landwirtschaft – Zusatzabgabe auf Milch – Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung [EWG] Nr. 536/93 – Jährliche Abrechnung der an den Abnehmer gelieferten Milchmengen – Übermittlungsfrist – Art der Frist – Strafbeträge – Auslegung von Sekundärrechtsakten in unterschiedlichen Sprachfassungen – primärrechts- und rechtsgrundsatzkonforme Auslegung – Grundsatz der Rechtssicherheit – Vorlage des *FG Düsseldorf*)
Tenor:
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor in der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1001/98 der Kommission vom 13. Mai 1998 ergebenden Fassung ist so auszulegen, dass der Milchabnehmer die dort vorgesehene Frist einhält, wenn er die verlangten Daten vor dem 15. Mai des betreffenden Jahres an die zuständige Behörde absendet. [Rn. 19 ff., 34]
Weitere Leitsätze:
 1. *Zur Auslegung von Sekundärrechtsakten in unterschiedlichen Sprachfassungen:*
Weichen die verschiedenen Sprachfassungen eines Gemeinschaftstextes voneinander ab, so muss die fragliche Vorschrift nach dem Zusammenhang und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört (hier: Absendungs- oder Zugangsfrist). [Rn. 25 – st.Rspr. – s.a. *EuGH*, U.v. 29.04.2004 [5. Kammer] – Rs. C-341/01 [Plato Plastik Robert Frank GmbH/Caropack Handelsgesellschaft mbH] – lfd.Nr. 22 *dieser Übersicht*, Rn. 64 – *Plastiktragetaschen als Verpackung*; *EuGH*, U.v. 29.04.2004 [5. Kammer] – Rs. C-17/01 [Finanzamt Sulingen/Walter Sudholz] – lfd.Nr. 35 *dieser Übersicht*, Rn. 21 – *Pauschale Vorsteuerabzugsbegrenzung für Pkw*]
 2. *Zur primärrechts- und rechtsgrundsatzkonformen Auslegung von Sekundärrechtsakten:*
Eine Bestimmung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts ist möglichst so auszulegen, dass sie mit dem Vertrag und den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist, insbesondere mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. [Rn. 30]
 3. *Zum Grundsatz der Rechtssicherheit:* Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt u.a., dass eine Regelung, welche dazu führen kann, dass den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Belastungen auferlegt werden, klar und deutlich ist, damit diese ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und somit ihre Vorkehrungen treffen können. [Rn. 31]

¹ Im Mai sind im Wesentlichen nur *Schlussanträge* ergangen (s.u. unter *Ausblick und sonstige Nachrichten*). Zwischen zwei Perioden sitzungsfreier Wochen haben *EuGH* und *EuG* die bisher wohl mit Abstand meisten Entscheidungen an einem einzigen Tag, nämlich dem 29.04.2004, gleichsam am Vorabend der Osterweiterung vor dem Eintritt neuer Richter (s.u.), erlassen (insgesamt 58 Entscheidungen, von denen viele, obwohl „nur“ Kammersachen, wichtige Aussagen enthalten). Deshalb ist die Übersicht etwas länger als gewöhnlich, was aber nicht an der Zusammenfassung von April und Mai 2004 liegt.

2. **EuGH, U.v. 01.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-112/02 (Kohlpharma GmbH/Bundesrepublik Deutschland) – Ursprungsidentität im Arzneimittelrecht**
(Freier Warenverkehr – Arzneimittel – Einfuhr – Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen im vereinfachten Verfahren – Ursprungsidentität – Vorlage des *nrvOVG*)

Tenor:

Die Artikel 28 EG und 30 EG stehen in einem Fall,

in dem unter Bezugnahme auf ein Arzneimittel, das schon zugelassen ist, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen für ein Arzneimittel beantragt wird, das von dem Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen betroffene Arzneimittel aus einem Mitgliedstaat eingeführt wird, in dem es zugelassen ist, und die für das schon zugelassene Arzneimittel durchgeführte Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit ohne jedes Risiko für die Gesundheit für das von dem Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen betroffene Arzneimittel verwendet werden kann,

dem entgegen, dass der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen allein deshalb abgelehnt wird, weil die beiden Arzneimittel keinen gemeinsamen Ursprung haben.

[Rn. 9 ff., 21]

Weitere Leitsätze:

1. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, vor der Erteilung von Zulassungen das wesentliche Ziel der Gemeinschaftsregelung – den Schutz der öffentlichen Gesundheit – strikt zu beachten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt jedoch zum Schutz des freien Warenverkehrs, dass die betreffende Vorschrift auf das Maß dessen zu beschränken ist, was zur Erreichung der rechtmäßig verfolgten Ziele des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. [Rn. 14 – st.Rspr.]
 2. *Zum Ursprungsprinzip im Arzneimittelrecht:* Wenn festgestellt wurde, dass die für das schon zugelassene Arzneimittel durchgeführte Beurteilung der Sicherheit und Wirksamkeit ohne jedes Risiko für den Schutz der Gesundheit für das Arzneimittel verwendet werden kann, dessen Zulassung beantragt wird, kann demzufolge die Beschränkung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der Ablehnung der Zulassung des zweiten Arzneimittels ergibt, nicht aus Gründen des Schutzes der Gesundheit gerechtfertigt werden, wenn diese Ablehnung allein deshalb erfolgt ist, weil die beiden Arzneimittel nicht den gleichen Ursprung haben. [Rn. 15]
 3. *Zur Informationsbeschaffungspflicht der Mitgliedstaaten untereinander:* Wenn der Antragsteller – insbesondere im Fall eines Importeurs – keinen Zugang zu allen erforderlichen Informationen hat, aber Angaben vorlegt, die es plausibel erscheinen lassen, dass die beiden Arzneimittel sich in Bezug auf die Beurteilung ihrer Sicherheit und Wirksamkeit nicht erheblich unterscheiden, so haben die zuständigen Behörden ihre Entscheidung über die mögliche Erstreckung der für das erste Arzneimittel erteilten Zulassung auf das zweite Arzneimittel auf der Grundlage von möglichst vollständigen Informationen zu treffen, einschließlich derjenigen, über die sie verfügen oder die sie im Rahmen einer Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden der anderen Mitgliedstaaten erhalten konnten. [Rn. 20]
3. **EuGH, U.v. 01.04.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-53/02 und C-217/02 (Commune de Braine-le-Château und Michel Tillieut u.a./Région Wallonne) – Abfallbeseitigungsgenehmigung bei Fehlen eines (konkreten) Abfallbewirtschaftungsplans**
(Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG – Abfälle – Abfallbewirtschaftungspläne – Für die Abfallbeseitigung geeignete Standorte und Anlagen – Genehmigung bei Fehlen eines

Bewirtschaftungsplans, der eine geografische Karte mit genauer Angabe der für Beseitigungsanlagen vorgesehenen Orte enthält – Vorlage des belgischen Conseil d'État)
Tenor:

1. Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 ist dahin auszulegen, dass der Bewirtschaftungsplan oder die Bewirtschaftungspläne, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erstellen sind, entweder eine geografische Karte enthalten müssen, in der die genauen Standorte der Abfallbeseitigungsflächen festgelegt sind, oder aber hinreichend genaue Kriterien zur Bestimmung dieser Orte, damit die für die Erteilung einer Genehmigung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie zuständige Behörde feststellen kann, ob die fragliche Deponie oder Anlage sich in den vom Plan vorgesehenen Bewirtschaftungsrahmen einfügt. [Rn. 26 ff., 35]
2. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156 ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten die Abfallbewirtschaftungspläne innerhalb angemessener Frist, die über die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 91/156 gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 hinausgehen kann, zu erstellen haben. [Rn. 36 ff., 38]
3. Die Artikel 4, 5 und 7 in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156 sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat, der innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Abfallbewirtschaftungsplan über geeignete Flächen für Deponien und sonstige Abfallbeseitigungsanlagen erstellt hat, nicht verwehren, individuelle Genehmigungen zum Betrieb solcher Deponien und Anlagen zu erteilen. [Rn. 39 ff., 46]

Weitere Leitsätze:

1. Die genaue Lage der Abfallbeseitigungsorte kann nicht in jedem Fall allein durch die Abfallbewirtschaftungspläne festgelegt werden, da die endgültige Entscheidung über die Lage gegebenenfalls noch von den Vorschriften über die Raumordnung und insbesondere den Konsultations- und Entscheidungsprozessen in Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) oder der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) abhängt. [Rn. 30]
2. Die Kriterien für die Lage von Beseitigungsorten müssen in den Abfallbewirtschaftungsplänen enthalten sein, da Art. 7 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie dann jede praktische Wirksamkeit genommen würde, soweit darin vorgesehen ist, dass die Abfallbewirtschaftungspläne insbesondere geeignete „Flächen“ zur Abfallbeseitigung umfassen, d.h. ein Begriff verwendet wird, der eine geografische Dimension solcher Pläne impliziert. [Rn. 31]
3. Sofern keine geografische Karte aufgenommen wird, in der die Lage der zukünftigen Abfallbeseitigungsflächen genau verzeichnet ist, müssen die Kriterien für die Lage im Licht der Ziele der Richtlinie gewählt und hinreichend genau formuliert werden, damit zu gegebener Zeit die Behörde, bei der ein Antrag auf eine individuelle Genehmigung nach Artikel 9 der Richtlinie gestellt wird, u.a. im Hinblick auf die neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und die konkret gewählten technischen Beseitigungsverfahren eindeutig die Fläche bestimmen kann, die diesen Zielen am besten entspricht. [Rn. 32]

4. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt steht im Mittelpunkt der Gemeinschaftsregelung über Abfälle. Außerdem zählt zu den verfolgten Zielen die Errichtung eines integrierten und angemessenen Netzes von Beseitigungsanlagen, die den derzeit modernsten, keine übermäßig hohen Kosten verursachenden Technologien Rechnung tragen, wobei es dieses Netz zudem gestatten muss, dass die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen Entsorgungsanlagen beseitigt werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). [Rn. 33]
5. Die Kriterien für die Lage von Beseitigungsflächen müssen demnach ggf. die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen, den Abstand solcher Flächen von Habitaten, das Verbot der Ansiedlung von Anlagen in der Nähe sensibler Gebiete oder das Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur, etwa die Anbindung an Verkehrsnetze, umfassen. [Rn. 34]
6. Zur Genehmigung ohne (Abfallwirtschafts-) Plan [Rn. 40 ff.]: Nach Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie bedürfen alle Anlagen oder Unternehmen, welche die in Anhang II A der Richtlinie genannten Beseitigungsmaßnahmen durchführen, „[f]ür die Zwecke der Artikel 4, 5 und 7“ einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. [Rn. 40] Dieser Ausdruck bedeutet, dass die Abfallbewirtschaftungspläne im Sinne von Art. 7 der Richtlinie durch die Erteilung individueller Genehmigungen, die diesen Plänen entsprechen, verwirklicht werden sollen. Doch folgt daraus nicht, dass die zuständige Behörde unbedingt an der Erteilung einer individuellen Genehmigung gehindert ist, wenn kein solcher Plan erlassen wurde. [Rn. 41] Wird kein Abfallbewirtschaftungsplan erlassen, so kann dies zwar zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV gegen den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel führen, durch den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Art. 7 der Richtlinie feststellen zu lassen, wobei die Nichtbeachtung der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen als schwerwiegend anzusehen ist. [Rn. 42] Dass Art. 7 der Richtlinie nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Artikel 4, 5 und 9 der Richtlinie umgesetzt werden kann (Rn. 37 f.), belegt, dass eine Betriebsgenehmigung auch dann wirksam erteilt werden kann, wenn zuvor kein Abfallbewirtschaftungsplan erlassen wurde. Könnte nämlich eine individuelle Genehmigung erst nach der Ausarbeitung von Abfallbewirtschaftungsplänen erteilt werden, die Art. 7 der Richtlinie entsprechen, so hätte dies zur Folge, dass die Umsetzung der anderen Richtlinienbestimmungen, insbesondere der Art. 4 und 5, in nicht gerechtfertigter Weise zum Nachteil der Verwirklichung der Ziele der Richtlinie verzögert würde. [Rn. 43] Eine solche Verzögerung wäre umso weniger hinnehmbar, als sie insbesondere die Gefahr mit sich brächte, dass die Beseitigung von Abfällen durch die Unzulänglichkeit der legal verfügbaren Beseitigungsflächen schwer beeinträchtigt würde. [Rn. 44]
7. Art. 8 lit. b der Richtlinie 1999/31 (ABl. L 182, S. 1), wonach die Genehmigung für eine Deponie nur erteilt werden, wenn die geplante Deponie mit dem einschlägigen Plan oder den einschlägigen Plänen zur Abfallbewirtschaftung nach Art. 7 der Richtlinie in Einklang steht, kann hier mangels Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht angewandt werden. [Rn. 45]

4. **EuGH, U.v. 01.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-263/02 P (Kommission/Jégo-Quééré et Cie SA) – Direktklagen und Recht auf Rechtsschutz (Maschenweite von Fangnetzen)** (Rechtsmittel – Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage einer juristischen Person gegen eine Verordnung – erfolgreiches Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. 03.05.2002 [1., erweiterte Kammer] – Rs. T-177/01 [Jégo-Quééré/Kommission] – 2002, II-2365)

Tenor:

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Mai 2002 in der Rechtssache T-177/01 (Jégo-Quéré/Kommission) wird aufgehoben.
2. Die Nichtigkeitsklage der Jégo-Quéré et Cie SA gegen die Artikel 3 Buchstabe d und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge ist unzulässig.
3. Die Jégo-Quéré et Cie SA trägt die Kosten beider Rechtszüge.

Weitere Leitsätze:

1. *Zum (Grund-) Recht auf Rechtsschutz im Gemeinschaftsrecht:* Der Einzelne muss die Möglichkeit haben, einen effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte in Anspruch zu nehmen, welche er aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleitet, wobei das Recht auf einen derartigen Schutz zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Dieses Recht ist auch in den Art. 6 und 13 EMRK verankert. [Rn. 29 – st.Rspr.]
2. *Zum in sich geschlossenen System gemeinschaftlichen Rechtsschutzes (vor den institutionellen und funktionalen Gemeinschaftsgerichten, direkt oder inzident):* Der EG-Vertrag hat mit den Art. 230 und 241 EGV auf der einen und Art. 234 EGV auf der anderen Seite ein vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren, das die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe gewährleisten soll, geschaffen und mit dieser Kontrolle den Gemeinschaftsrichter betraut. In diesem System haben natürliche oder juristische Personen, die wegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 230 Abs. 4 EGV Gemeinschaftshandlungen allgemeiner Geltung nicht unmittelbar anfechten können, die Möglichkeit, je nach den Umständen des Falles die Ungültigkeit solcher Handlungen entweder inzident nach Art. 241 EGV vor dem Gemeinschaftsrichter oder aber vor den nationalen Gerichten geltend zu machen und diese Gerichte, welche nicht selbst die Ungültigkeit der genannten Handlungen feststellen können, zu veranlassen, dem Gerichtshof insoweit Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. [Rn. 30] Es ist somit Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gewährleistet werden kann. [Rn. 31] In diesem Rahmen haben die nationalen Gerichte gemäß dem in Art. 10 EGV aufgestellten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit die nationalen Verfahrensvorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen möglichst so auszulegen und anzuwenden, dass natürliche und juristische Personen die Rechtmäßigkeit jeder nationalen Entscheidung oder anderen Maßnahme, mit der eine Gemeinschaftshandlung allgemeiner Geltung auf sie angewandt wird, gerichtlich anfechten und sich dabei auf die Ungültigkeit dieser Handlung berufen können. [Rn. 32 – st.Rspr.]
3. *Zur Kompetenzverteilung bei der Prüfung der Rechtsschutzvoraussetzungen und zum nachträglichen Rechtsschutz:* Eine Nichtigkeitsklage vor dem Gemeinschaftsrichter steht jedoch einem Einzelnen, der sich gegen eine Handlung mit allgemeiner Geltung wie eine Verordnung wendet, die ihn nicht in ähnlicher Weise individualisiert wie einen Adressaten, auch dann nicht offen, wenn nach einer konkreten Prüfung der nationalen Verfahrensvorschriften durch diesen Richter dargetan werden könnte, dass diese Vorschriften es dem Einzelnen nicht gestatten, eine Klage zu erheben, mit der er die Gültigkeit der streitigen Gemeinschaftshandlung in Frage stellen kann. Denn eine solche Regelung würde es in jedem Einzelfall erforderlich machen, dass der Gemeinschaftsrichter das nationale Verfahrensrecht prüft und auslegt, was seine

Zuständigkeit im Rahmen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftshandlungen überschreiten würde. [Rn. 33] Daher ist eine Nichtigkeitsklage vor dem Gemeinschaftsrichter jedenfalls auch dann nicht möglich, wenn sich ergäbe, dass der Einzelne nach den nationalen Verfahrensvorschriften die Gültigkeit der beanstandeten Gemeinschaftshandlung erst in Frage stellen kann, wenn er gegen diese Handlung verstoßen hat. [Rn. 34 – st.Rspr.]

4. *Zur mittelbaren Kontrolle durch Provozierung von Entscheidungen nationaler Behörden:* Die Tatsache, dass eine Verordnung (hier: die VO Nr. 1162/2001) unmittelbar, d.h. ohne Tätigwerden der nationalen Behörden, gilt, bedeutet als solche nicht, dass ein von der Verordnung unmittelbar betroffener Wirtschaftsteilnehmer deren Gültigkeit erst dann in Zweifel ziehen kann, wenn er gegen sie verstoßen hat. Es ist nämlich nicht auszuschließen, dass ein nationales Rechtssystem einem Einzelnen, der von einer allgemeinen normativen Handlung des nationalen Rechts, die nicht unmittelbar gerichtlich angefochten werden kann, unmittelbar betroffen ist, die Möglichkeit eröffnet, bei den nationalen Behörden eine mit dieser Handlung zusammenhängende Maßnahme zu beantragen, die vor dem nationalen Gericht angefochten werden kann, so dass dieser Einzelne die fragliche Handlung mittelbar beanstanden kann. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass ein nationales Rechtssystem einem von der Verordnung unmittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die Möglichkeit eröffnet, bei den nationalen Behörden eine sich auf diese Verordnung beziehende Maßnahme zu beantragen, die vor dem nationalen Gericht angefochten werden kann, so dass ein solcher Wirtschaftsteilnehmer die fragliche Verordnung mittelbar beanstanden kann. [Rn. 35]
5. *Zu den Grenzen rechtsschutzkonformer Auslegung:* Zwar ist die Voraussetzung, dass eine natürliche oder juristische Person nur dann Klage gegen eine Verordnung erheben kann, wenn sie nicht nur unmittelbar, sondern auch individuell betroffen ist, im Licht des Grundsatzes eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der verschiedenen Umstände, die einen Kläger individualisieren können, auszulegen; doch kann eine solche Auslegung nicht zum Wegfall der fraglichen Voraussetzung, die ausdrücklich im Vertrag vorgesehen ist, führen. Andernfalls würden die Gemeinschaftsgerichte die ihnen durch den Vertrag verliehenen Befugnisse überschreiten. [Rn. 36] Dies ist aber bei einer Auslegung der Fall, wonach eine natürliche oder juristische Person als von einer allgemein geltenden Gemeinschaftsbestimmung, welche sie unmittelbar betrifft, als individuell betroffen anzusehen ist, wenn diese Bestimmung ihre Rechtsposition unzweifelhaft und gegenwärtig beeinträchtigt, indem sie ihre Rechte einschränkt oder ihr Pflichten auferlegt. [Rn. 37] Eine derartige Auslegung läuft nämlich im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Voraussetzung der individuellen Betroffenheit, wie sie in Art. 230 Abs. 4 EGV vorgesehen ist, verfälscht wird. [Rn. 38]
6. Die allgemeine Geltung einer Vorschrift schließt es nicht aus, dass eine Vorschrift bestimmte Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar und individuell betreffen kann. [Rn. 44] Eine natürliche oder juristische Person kann aber von einer solchen Vorschrift nur dann individuell betroffen sein, wenn diese sie wegen bestimmter besonderer Eigenschaften oder aufgrund von Umständen betrifft, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und sie in ähnlicher Weise individualisieren wie einen Adressaten. [Rn. 45 – st.Rspr.]
7. Der Umstand, dass jemand nach seinem Vorbringen der einzige Wirtschaftsteilnehmer ist, welcher Wittling in den Gewässern südlich von Irland mit Schiffen von mehr als 30m fängt, ist nicht geeignet, ihn zu individualisieren, da die Art. 3 lit. d und 5 der VO

Nr. 1162/2001 ihn nur wegen seiner objektiven Eigenschaft als Wittlingfischer, welcher in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Fangtechnik anwendet, ebenso wie jeden anderen Wirtschaftsteilnehmer betreffen, der sich tatsächlich oder potenziell in der gleichen Lage befindet. [Rn. 46]

8. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass der Kommission für den Erlass der Verordnung Nr. 1162/2001 durch eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung die Anwendung eines Verfahrens vorgeschrieben wäre, in dessen Rahmen ein Wirtschaftsteilnehmer möglicherweise Rechte wie das Anhörungsrecht hätte geltend machen können. Das Gemeinschaftsrecht hat somit im Hinblick auf den Erlass der Verordnung Nr. 1162/2001 keine besondere Rechtsposition zugunsten eines solchen Wirtschaftsteilnehmers festgelegt. [Rn. 47]

5. EuGH, U.v. 01.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-90/02 (Finanzamt Gumpersbach/Gerhard Bockemühl) – *Kein Rechnungserfordernis bei umsatzsteuerpflichtigem Dienstleistungsempfänger*

(Vorabentscheidungsersuchen – Auslegung von Artikel 18 Absatz 1 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie – Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Abzug der als Vorsteuer entrichteten Mehrwertsteuer – Empfänger einer Dienstleistung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie – Gestellung von Personal durch einen im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen – Empfänger, der die Mehrwertsteuer als Leistungsempfänger schuldet – Erfordernis des Besitzes einer Rechnung – Inhalt der Rechnung – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

Ein Steuerpflichtiger, der nach Artikel 21 Nummer 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinien 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388 im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen und 92/111/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/388 und zur Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer als Empfänger einer Dienstleistung die darauf entfallende Mehrwertsteuer schuldet, braucht für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts keine nach Artikel 22 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie ausgestellte Rechnung zu besitzen. [Rn. 37 ff., 53]

6. EuGH, U.v. 01.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-237/02 (Ludger und Ulrike Hofstetter/Freiberger Kommunalbauten GmbH Baugesellschaft & Co. KG) – *Auslegung missbräuchlicher Klauseln durch nationale Gerichte*

(Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Vertrag über die Errichtung und Lieferung eines Stellplatzes in einem Parkhaus – Umkehrung der durch dispositive Vorschriften des nationalen Rechts vorgesehenen Reihenfolge der Erfüllung der vertraglichen Pflichten – Klausel, die den Verbraucher verpflichtet, den Preis zu zahlen, bevor der Gewerbetreibende seine Verpflichtungen erfüllt hat – Verpflichtung des Gewerbetreibenden, eine Bürgschaft zu stellen – Vorlage des *BGH*)

Tenor:

Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob eine Vertragsklausel wie die, die Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, die Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im

Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen qualifiziert zu werden. [Rn. 19 ff., 25]
Weitere Leitsätze:

1. Art. 3 der Richtlinie 93/13/EWG definiert mit der Bezugnahme auf die Begriffe von Treu und Glauben und des erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragspartner nur abstrakt die Faktoren, welche einer nicht im Einzelnen ausgehandelten Vertragsklausel missbräuchlichen Charakter verleihen. [Rn. 19]
2. Der Anhang, auf den Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie verweist, enthält lediglich eine als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln, die für missbräuchlich erklärt werden können. Eine in der Liste aufgeführte Klausel ist nicht zwangsläufig als missbräuchlich anzusehen, und umgekehrt kann eine nicht darin aufgeführte Klausel gleichwohl für missbräuchlich erklärt werden. [Rn. 20]
3. Die Missbräuchlichkeit einer bestimmten Vertragsklausel beurteilt sich nach Art. 4 der Richtlinie unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, welche Gegenstand des Vertrages sind, und aller den Vertragsschluss begleitenden Umstände. In diesem Zusammenhang sind auch die Folgen zu würdigen, welche die Klausel im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren Rechts haben kann, was eine Prüfung des nationalen Rechtssystems impliziert. [Rn. 21]
4. Der Gerichtshof kann im Rahmen der Ausübung der Zuständigkeit zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts, welche ihm in Art. 234 EGV übertragen ist, die vom Gemeinschaftsgesetzgeber zur Definition des Begriffes der missbräuchlichen Klausel verwendeten allgemeinen Kriterien auslegen. Dagegen kann er sich nicht zur Anwendung dieser allgemeinen Kriterien auf eine bestimmte Klausel äußern, die anhand der Umstände des konkreten Falles zu prüfen ist. [Rn. 22]
5. Zwar kann der Gerichtshof im Ausnahmefall auch selbst einmal eine Klausel als missbräuchlich auslegen. Das kann aber nur dann geschehen, wenn die fragliche Klausel selbst alle Kriterien erfüllt, um als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie qualifiziert werden zu können. Das ist der Fall, wenn eine Klausel ausschließlich und ohne Gegenleistung zugunsten des Verbrauchers für den Gewerbetreibenden vorteilhaft ist, weil sie unabhängig vom Vertragstyp die Wirksamkeit des gerichtlichen Schutzes der Rechte in Frage stellt, welche die Richtlinie dem Verbraucher zuerkennt. In einem solchen Fall kann die Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel festgestellt werden, ohne dass alle Umstände des Vertragsschlusses geprüft und die mit dieser Klausel verbundenen Vor- und Nachteile im Rahmen des auf den Vertrag anwendbaren nationalen Rechts gewürdigt werden müssen. [Rn. 23, unter Hinw. auf *EuGH*, U.v. 27.06.2000 – verb.Rs. C-240/98 bis C-244/98 [Océano Grupo Editorial und Salvat Editores] – E 2000, I-4941, Rn. 21 bis 24 – *Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbraucherverträgen*]

7. **EuGH, U.v. 01.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-320/02 (Förvaltnings AB Stenholmen/Riksskatteverket) – Ausgebildete Reitpferde als umsatzsteuerrechtliche Gebrauchtgegenstände**

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 26a – Sonderregelung für den Bereich der Gebrauchtgegenstände – Begriff des Gebrauchtgegenstands – Pferd, das nach einer Ausbildung weiterverkauft wird – Vorlage des *Regeringsrätt* [schwed. oberstes Verwaltungsgericht])

Tenor:

1. Artikel 26a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 ist dahin auszulegen, dass lebende Tiere als Gebrauchtgegenstände im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden können.
2. Als Gebrauchtgegenstand im Sinne dieser Vorschrift kann daher ein Tier angesehen werden, das von einer Privatperson (die nicht der Züchter ist) gekauft worden ist und nach einer Ausbildung zu einer speziellen Verwendung weiterverkauft wird. [Rn. 23 ff., 30]

8. EuGH, U.v. 01.04.2004 (3. Kammer) – Rs. C-286/02 (Bellio F.lli Srl/Prefettura di Treviso) – Keine BSE-Toleranzschwellen bei Futtermitteln (Zufällige Fischmehlverunreinigung)

(Landwirtschaft – Tierseuchenrecht – Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien [TSE] – Verfütterung von tierischem Protein – Vorbeugung – Vorsorgeprinzip – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Null-Risiko-Politik – EWR-Abkommen über den Handel mit Fisch und anderen Meereserzeugnissen)

Tenor:

1. Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein und Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766 in Verbindung mit den Gemeinschaftsvorschriften, auf denen diese Bestimmungen beruhen, sind so auszulegen, dass sie das auch nur zufällige Vorhandensein von anderen, nicht erlaubten Stoffen in Fischmehl, das für die Herstellung von Futtermitteln für andere Tiere als Wiederkäuer verwendet wird, nicht zulassen und den Wirtschaftsteilnehmern keine Toleranzgrenze zuerkennen. Bei der Vernichtung verseuchter Mehlpartien handelt es sich um eine Maßnahme der Vorbeugung, die in Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/766 vorgesehen ist. [Rn. 40 ff., 56]
2. Artikel 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 ist so auszulegen, dass er den Entscheidungen 2000/766 und 2001/9 nicht entgegensteht. [Rn. 57 ff., 63]

Weitere Leitsätze:

1. Zur Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens [Rn. 26 ff.]
2. *Zur völkervertragsrechtskonformen Auslegung von Sekundärrecht:* Der Vorrang der von der Gemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Verträge vor den Bestimmungen des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gebietet es, diese nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit diesen Verträgen auszulegen. [Rn. 33]
3. Zur einheitlichen Auslegung im EWR [Rn. 34]
4. Bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt. [Rn. 44]
5. Angesichts des mit ihnen angestrebten Zieles der Gesundheit der Bevölkerung sind die (BSE-) Entscheidungen 2000/766 und 2001/9 weit und die darin vorgesehene Ausnahme für Fischmehl eng auszulegen. [Rn. 46]
6. *Zur fehlenden Vergleichbarkeit der Regulierung gentechnisch veränderter Organismen und von TSE* [Rn. 53]: Bei den TSE handelt es sich um Krankheiten, welche zum Tod zahlreicher Menschen geführt und die Schlachtung tausender von Tieren erforderlich

gemacht haben. Die Tatsache, dass die Regelung im Bereich der GVO ausdrücklich eine Geringfügigkeitsschwelle von 1% für das zufällige Vorhandensein von GVO vorsieht, bedeutet nicht, dass in allen Gemeinschaftsregelungen eine Toleranzgrenze für zufällige Verunreinigungen stillschweigend hingenommen wird, sofern die Verunreinigung 1% nicht übersteigt. Die ausdrückliche Festlegung eines tolerierten Schwellenwerts zufälliger Verunreinigung in einer Gemeinschaftsregelung kann nämlich so ausgelegt werden, dass das Fehlen der Festlegung eines solchen Schwellenwerts bedeutet, dass keinerlei zufällige Verunreinigung toleriert wird.

7. Die Vernichtung verseuchten Futtermittels kann nicht als Sanktion, sondern muss vielmehr als eine gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Maßnahme der Vorbeugung betrachtet werden, welche den Mitgliedstaaten insoweit kein Ermessen lässt. [Rn. 55]
8. Zur Rechtfertigung von Gemeinschaftsbestimmungen nach Art. 13 des EWR-Abkommens (entspricht Art. 30 EGV): Beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung bestehen noch Unsicherheiten. Mangels Harmonisierung ist es deshalb Sache der Vertragsparteien, unter Berücksichtigung der grundlegenden Erfordernisse des EWR-Rechts und insbesondere des freien Warenverkehrs innerhalb des EWR zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit von Menschen gewährleisten wollen. [Rn. 57, unter Hinw. auf – u.a. – Rspr. des EFTA-GH [auch zum Folgenden]] Das bedeutet, dass jede Vertragspartei zur Entscheidung darüber befugt ist, wie sie mit der Gefahr umgeht; bei der Feststellung, welches Ausmaß der Gefahr sie für angemessen hält, verfügt sie über ein Ermessen. Unter solchen Umständen kann sich eine solche Partei auf das Vorsorgeprinzip berufen, wonach der Nachweis ausreicht, dass in Bezug auf die fragliche Gefahr eine maßgebende wissenschaftliche Unsicherheit besteht. Dieses Ermessen unterliegt allerdings der Nachprüfung durch den Richter. [Rn. 58]
9. Von den Vertragsparteien erlassene Maßnahmen müssen auf wissenschaftliche Daten gestützt sein; sie müssen gegenüber entsprechenden bereits erlassenen Maßnahmen verhältnismäßig, frei von Diskriminierung, transparent und kohärent sein. [Rn. 59]
10. Somit muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, auch wenn das Erfordernis des Schutzes der Bevölkerung als herausragendes Anliegen anerkannt worden ist. [Rn. 60]
11. Die BSE-Entscheidungen fügen sich in den Rahmen kohärenter Rechtsvorschriften ein, welche die Bekämpfung der TSE zum Ziel haben. Die Maßnahmen wurden auf Empfehlung von Fachleuten erlassen, die über die maßgebenden wissenschaftlichen Daten verfügten, und sie gelten ohne Unterschied für jegliches Fischmehl, das in der Gemeinschaft Verwendung finden kann. Diese Maßnahmen verstoßen nicht gegen den im EWR-Recht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. [Rn. 61, unter Hinw. auf Rn. 40-56]

9. EuGH, U.v. 01.04.2004 (3. Kammer) – Rs. C-64/03 (Kommission/Deutschland) – Keine Verspätete Umsetzung der Erdgasbinnenmarkt-Richtlinie

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Nichtumsetzung der Richtlinie 98/30/EG)

Tenor:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Weiterer Leitsatz:

Das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist anhand der Lage zu beurteilen, in welcher sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde. Später eingetretene Änderungen (hier: Veröffentlichung der Vorschriften zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie am 23.05.2003, Inkrafttreten am Folgetag [Umsetzungsfrist: 10.08.2000]) können vom Gerichtshof nicht berücksichtigt werden. [Rn. 6 – st.Rspr.]

10. EuGH, U.v. 01.04.2004 (1. Kammer) – Rs. C-389/02 (Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Dortmund) – Mineralölsteuerbefreiung für Bestattungsschiffe

(Verbrauchssteuern – Befreiung von der Mineralölsteuer – Richtlinie 92/81/EWG – Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c – Begriff der Schifffahrt)

Tenor:

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle ist dahin auszulegen, dass unter „Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft (einschließlich Fischerei); ... ausgenommen ... die private nichtgewerbliche Schifffahrt“ jede Form der Schifffahrt unabhängig vom Zweck der jeweiligen Fahrt zu verstehen ist, wenn sie zu kommerziellen Zwecken erfolgt. [Rn. 17 ff., 29]

11. EuGH, U.v. 27.04.2004 (Plenum) – Rs. C-159/02 (Gregory Paul Turner/Felix Fareed Ismail Grovit, Harada Ltd und Changepoint SA) – Prozessführungsverbot und EuGVÜ
(Brüsseler Übereinkommen – In einem Vertragsstaat eingeleitetes Verfahren – In einem anderen Vertragsstaat vom Beklagten des anhängigen Verfahrens eingeleitetes Verfahren – Beklagter, der wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern – Vereinbarkeit einer Anordnung, mit der dem Beklagten das Weiterbetreiben des Verfahrens im anderen Vertragsstaat verboten wird, mit dem Übereinkommen – Vorlage des *House of Lords*)

Tenor:

Das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik steht der Verhängung eines Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, eine Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegen, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern. [Rn. 24 ff., 31]

Weitere Leitsätze:

1. Zum Vertrauensprinzip im EuGVÜ [Rn. 24, 26, 28 – in Fortentwicklung von *EuGH*, U.v. 09.12.2003 [Plenum] – Rs. C-116/02 [Erich Gasser GmbH/MISAT Srl] – *Überlange Verfahrensdauer und EuGVÜ* – s.d. die *Übersicht* vom Dezember 2003, lfd.Nr. 5]

2. Zum nicht gerechtfertigten „mittelbaren Eingriff“ in die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts durch Verhängung eines (persönlichen) Prozessführungsverbots zum Schutz eines inländischen (Arbeits-) Gerichtsverfahrens [Rn. 28]
3. Zur praktischen Wirksamkeit des EuGVÜ [Rn. 29 f.]

12. EuGH, B.v. 27.04.2004 (Präsident) – Rs. C-320/03 R (Kommission/Österreich) – Sektorales Fahrverbot auf der A 12 (Einstweilige Anordnung)

(Aussetzung des sektoralen Fahrverbots gem. der Verordnung des Landeshauptmanns von Tirol vom 27.05. 2003, mit der auf der A 12 Inntalautobahn verkehrsbeschränkende Maßnahmen erlassen werden – Bestätigung des Beschlusses v. 30.07.2003 [s. die *Übersicht vom Juli bis August 2003*, lfd.Nr. 11] sowie v. 02.10.2003 – Aussetzung bis zur Entscheidung des Gerichtshofs über die Klage angesichts fehlender Verständigung der Verfahrensbeteiligten auf Maßnahmen, welche geeignet sind, die widerstreitenden Interessen, und sei es auch nur vorläufig, miteinander in Einklang zu bringen, um zu einem Kompromiss zu gelangen [Rn. 26])

13. EuGH, U.v. 28.04.2004 (Große Kammer) – Rs. C-373/02 (Sakir Öztürk/Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter) – Vorgezogene Altersrente

(Artikel 9 des Assoziierungsabkommens EWG – Türkei – Artikel 3 des Beschlusses Nr. 3/80 – Grundsatz der Gleichbehandlung – Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 – Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Altersrente – Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit – Voraussetzung, dass der Betreffende Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat)

Tenor:

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer während eines bestimmten Zeitraums vor der Stellung des Rentenanspruchs Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur dieses Mitgliedstaats erhalten hat. [Rn. 49 ff., 68]

14. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-476/01 (Felix Kapper) – Führerscheinanerkennung (Wohnsitzerfordernis und Folgen des Entzugs der Fahrerlaubnis)

(Richtlinie 91/439/EWG – Gegenseitige Anerkennung der Führerscheine – Wohnsitzerfordernis – Artikel 8 Absatz 4 – Folgen des Entzugs oder der Aufhebung einer vorherigen Fahrerlaubnis – Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat neu ausgestellten Führerscheins)

Leitsätze:

1. Zur Zulässigkeit von Vorabentscheidungsfragen [Rn. 24 ff. – st.Rspr.]
2. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des

- Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat. [Rn. 31 f., 45 ff., 49]
3. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist. [Rn. 70 ff., 78]

- 15. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-470/00 P (Europäisches Parlament/Carlo Ripa di Meana, Leoluca Orlando und Gastone Parigi) – Beitritt zur vorläufigen Ruhegehaltsregelung des EP (Frist und Kenntniserlangung)**
(Rechtsmittel – Abgeordnete des Europäischen Parlaments – Vorläufige Ruhegehaltsregelung – Frist für den Antrag auf Beitritt zu dieser Regelung – Kenntniserlangung – Anschlussrechtsmittel – Kostenentscheidung – Unzulässigkeit – Grundsatz der Rechtssicherheit – Bekanntgabe von Entscheidungen und Rechtsakten – erfolgreiches Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. 26.10.2000 [4. Kammer] – verb.Rs. T-83/99 bis T-85/99 [Ripa di Meana u.a./Parlament] – E 2000, II-3493)

Leitsätze:

1. Der Gerichtshof kann nach Art. 61 seiner Verfahrensordnung die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung von Amts wegen, auf Vorschlag des Generalanwalts oder auch auf Antrag der Parteien anordnen, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen als entscheidungserheblich ansieht. [Rn. 33 – hier: ausreichende Informationen, Antrag der Parteien auf Wiedereröffnung nach Schlussanträgen abgelehnt, Rn. 34]
2. *Zur Bekanntgabe von Entscheidungen und Rechtsakten:* Jede Maßnahme der Verwaltung, welche Rechtswirkungen entfaltet, muss klar und deutlich sein und dem Betroffenen so zur Kenntnis gebracht werden, dass er mit Gewissheit den Zeitpunkt erkennen kann, von dem an die genannte Maßnahme besteht und ihre Rechtswirkungen zu entfalten beginnt. Unter allen Umständen ist darauf zu achten, dass Maßnahmen, mit denen ganz bestimmten Personen Verpflichtungen auferlegt werden, diesen auf angemessene Art und Weise zur Kenntnis gebracht werden. Weder aus dieser – von grundlegenden Erwägungen der Rechtssicherheit diktierten – Regel noch aus der bisherigen Rechtsprechung kann jedoch gefolgert werden, dass die Mitteilung dieser Maßnahmen unter allen Umständen durch persönliche Mitteilung gegen Empfangsbestätigung erfolgen muss. [Rn. 68]
3. Von Mitgliedern des Europäischen Parlaments kann erwartet werden, dass sie die Arbeiten seiner Einrichtungen aufmerksam verfolgen und sich über deren Entscheidungen auf dem Laufenden halten, insbesondere in einem Bereich, welcher ihre finanziellen Ansprüche unmittelbar berührt. [Rn. 76]
4. Nach Art. 51 Abs. 2 der EG-Satzung (Art. 58 Abs. 2 Satzung des Gerichtshofes) ist ein Rechtsmittel nur gegen die Kostenentscheidung oder gegen die Kostenfestsetzung unzulässig. [Rn. 81]

16. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-496/99 P (Kommission/CAS Succhi di Frutta SpA) – *Bietergleichbehandlung und Transparenz bei gemeinschaftlichen Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfeprogramm)*

(Rechtsmittel – Gemeinsame Agrarpolitik – Nahrungsmittelhilfe – Ausschreibungsverfahren – Entscheidung der Kommission zur nachträglichen Änderung der Ausschreibungsbedingungen – Bezahlung der Zuschlagsempfänger mit anderen als den in der Ausschreibung angegebenen Früchten – Rechtsschutz – Rechtsgemeinschaft – Klagebefugnis – Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. 14.10.1999 – verb.Rs. T-191/96 und T-106/97 [CAS Succhi di Frutta/Kommission] – E 1999, II-3181 – Zurückweisung des Rechtsmittels)

Leitsätze:

1. *Zur Klagebefugnis übergangener Bieter bei gemeinschaftlichen Ausschreibungen* [Rn. 58 ff.]: Zwar steht außer Frage, dass die Wirtschaftsteilnehmer eines Wirtschaftszweiges, welche an einer Ausschreibung nicht teilgenommen haben, von einer Entscheidung der Kommission zur nachträglichen Änderung der Ausschreibungsbedingungen nicht individuell betroffen sind, da sie nur in ihrer objektiven Eigenschaft als (hier: Fruchtsaft- oder Fruchtkonfitüren-) Hersteller betroffen sind. Anders verhält es sich jedoch bei den Bietern, da diese sich an den Gemeinschaftsrichter wenden können müssen, um die Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens insgesamt und unabhängig davon, ob sie letztlich berücksichtigt worden sind oder nicht, überprüfen zu lassen. [Rn. 59] Eine andere Auslegung hätte unweigerlich zur Folge, dass die Rechtsverstöße, die ein Auftraggeber nach der Auftragsvergabe begeht, die aber die Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens in seiner Gesamtheit in Frage stellen, nicht mit Sanktionen belegt werden könnten, wenn sie die Lage des oder der Zuschlagsempfänger nicht beeinträchtigen. [Rn. 62] Ein solches Ergebnis wäre sowohl mit Art. 173 Abs. 4 EGV, welcher dem Einzelnen, der von dem angefochtenen Akt unmittelbar und individuell betroffen ist, eine Klagebefugnis einräumt, als auch mit dem allgemeinen Grundsatz unvereinbar, dass in einer Rechtsgemeinschaft die Wahrung der Rechtmäßigkeit gebührend sichergestellt sein muss. [Rn. 63]
2. *Zu Doppelfehlern in Urteilen des EuG*: Wenn einer der vom Gericht genannten Gründe den Tenor des Urteils trägt, bleiben mögliche Fehler einer in dem betreffenden Urteil ebenfalls angeführten weiteren Begründung für diesen Tenor ohne Wirkung. Ein darauf gestützter Rechtsmittelgrund muss erfolglos bleiben. [Rn. 68, 132]
3. *Zu (Bieter-) Gleichbehandlung und Transparenz in gemeinschaftlichen Vergabeverfahren* [Rn. 108 ff.]: Bei öffentlichen Aufträgen ist der Auftraggeber zur Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Bieter verpflichtet. [Rn. 108 – insow. st.Rspr.] Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung schließt eine Verpflichtung zur Transparenz ein, um seine Einhaltung überprüfen zu können. [Rn. 109 – insow. st.Rspr.] Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter, der die Entwicklung eines gesunden und effektiven Wettbewerbs zwischen den Unternehmen, die sich um einen öffentlichen Auftrag bewerben, fördern soll, müssen die Bieter bei der Abfassung ihrer Angebote die gleichen Chancen haben, was voraussetzt, dass die Angebote aller Wettbewerber den gleichen Bedingungen unterworfen sein müssen. [Rn. 110] Der damit einhergehende Grundsatz der Transparenz soll im Wesentlichen die Gefahr einer Günstlingswirtschaft oder willkürlicher Entscheidungen des Auftraggebers ausschließen. Er verlangt, dass alle Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens in der Bekanntmachung oder im Lastenheft klar, genau und eindeutig formuliert sind, damit alle durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt deren

genaue Bedeutung verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können und der Auftraggeber im Stande ist, tatsächlich zu überprüfen, ob die Angebote der Bieter die für den betreffenden Auftrag geltenden Kriterien erfüllen. [Rn. 111] Die Einhaltung dieser Prinzipien muss wegen ihrer Bedeutung, ihres Zieles und ihrer praktischen Wirksamkeit auch im Fall einer besonderen Ausschreibung wie der vorliegenden gewährleistet sein, wobei gegebenenfalls den Besonderheiten des letztgenannten Verfahrens Rechnung zu tragen ist. [Rn. 112]

4. Die Kommission muss als Auftraggeberin nicht nur im Verfahren der eigentlichen Ausschreibung, in welcher es um die Bewertung der Angebote und die Auswahl des Auftragnehmers geht, sondern ganz allgemein bis zum Ende des Abschnitts der Auftragsausführung die von ihr selbst festgelegten Kriterien strikt einhalten. [Rn. 115]
 5. Wenn ein Angebot, welches nicht den festgelegten Bedingungen entspricht, ganz offenkundig auszuschließen ist, dann ist auch der Auftraggeber nicht befugt, die allgemeine Systematik der Ausschreibung durch eine einseitige Änderung einer der wesentlichen Vergabebedingungen abzuändern, insbesondere wenn es sich um eine Bestimmung handelt, welche den Bietern, wenn sie in der Ausschreibungsbekanntmachung enthalten gewesen wäre, die Abgabe eines erheblich abweichenden Angebots erlaubt hätte. [Rn. 116]
 6. Möchte der Auftraggeber die Möglichkeit haben, aus bestimmten Gründen einige Ausschreibungsbedingungen nach Zuschlagserteilung abzuändern, muss er eine solche Änderungsmöglichkeit ebenso wie die Modalitäten ihrer Durchführung in der Ausschreibungsbekanntmachung, die er selbst erstellt hat und die den Rahmen für den Ablauf des Verfahrens vorgibt, ausdrücklich vorsehen, so dass sämtliche am Auftrag interessierten Unternehmen hiervon von Anfang an Kenntnis haben und daher bei der Abfassung ihres Angebots gleichgestellt sind. [Rn. 118]
 7. Wenn eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorgesehen ist, der Auftraggeber aber nach der Auftragsvergabe von einer der festgelegten wesentlichen Modalitäten abweichen will, kann er das Verfahren unter anderen Bedingungen als den ursprünglich festgelegten nicht rechtmäßig fortführen. [Rn. 119] Wäre der Auftraggeber nämlich berechtigt, im Abschnitt der Auftragsausführung die Ausschreibungsbedingungen selbst nach Belieben zu ändern, obwohl eine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung in den einschlägigen Bestimmungen fehlt, würden die Bestimmungen für die Auftragsvergabe, wie sie ursprünglich festgelegt wurden, verzerrt. [Rn. 120] Zudem würde eine solche Praxis unweigerlich die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Bieter verletzen, da die einheitliche Anwendung der Ausschreibungsbedingungen und die Objektivität des Verfahrens nicht mehr gewährleistet wären. [Rn. 121]
 8. Es ist nicht Aufgabe des Gemeinschaftsrichters, dem Urheber eines Rechtsverstoßes Weisungen zu erteilen, wie er der festgestellten Rechtswidrigkeit abhilft. [Rn. 128]
17. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – verb.Rs. C-482/01 und C-493/01 (Georgios Orfanopoulos u.a. und Raffaele Oliveri/Land Baden-Württemberg) – Regelausweisung drogenabhängiger Straftäter und Widerspruchsverfahren**
(Freizügigkeit – Öffentliche Ordnung – Richtlinie 64/221/EWG – Ausweisung wegen Verstößen gegen das Strafgesetz – Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer und der persönlichen Verhältnisse – Grundrechte – Schutz des Familienlebens – Berücksichtigung von Umständen, die nach der letzten verwaltungsbehördlichen Entscheidung und der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung durch ein Verwaltungsgericht eingetreten

sind – Recht des Betroffenen, bei einer zur Stellungnahme berufenen Stelle Zweckmäßigkeitserwägungen geltend zu machen)

Tenor:

1. Das vorliegende Gericht hat festzustellen, auf welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sich ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats wie Herr Oliveri neben Artikel 18 Absatz 1 EG unter den im Rechtsstreit in der Rechtssache C-493/01 gegebenen Umständen gegebenenfalls stützen kann. Dieses Gericht hat insoweit insbesondere zu prüfen, ob der Betroffene – als Arbeitnehmer oder als andere Person, die aufgrund der zur Durchführung des Artikels 39 EG erlassenen Vorschriften des abgeleiteten Rechts die Freizügigkeit in Anspruch nehmen kann – vom Anwendungsbereich des Artikels 39 EG erfasst wird oder ob er sich auf andere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen stützen kann wie die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht oder Artikel 49 EG, der u.a. für Dienstleistungsempfänger gilt.. [Rn. 40 ff., 54]
2. Artikel 3 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind, steht einer nationalen Regelung entgegen, die den innerstaatlichen Behörden vorschreibt, Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten auszuweisen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sofern die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. [Rn. 62 ff., 71]
3. Artikel 3 der Richtlinie 64/221 steht einer innerstaatlichen Praxis entgegen, wonach die innerstaatlichen Gerichte nicht verpflichtet sind, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der gegen einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats verfügten Ausweisung einen Sachvortrag zu berücksichtigen, der nach der letzten Behördenentscheidung erfolgt ist und der den Wegfall oder eine nicht unerhebliche Verminderung der gegewärtigen Gefährdung mit sich bringen kann, die das Verhalten des Betroffenen für die öffentliche Ordnung darstellen würde. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein längerer Zeitraum zwischen dem Erlass der Entscheidung über die Ausweisung und der Beurteilung dieser Entscheidung durch das zuständige Gericht liegt. [Rn. 77 ff., 82]
4. Die Artikel 39 EG und 3 der Richtlinie 64/221 stehen innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder einer innerstaatlichen Praxis entgegen, wonach die Ausweisung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der wegen bestimmter Delikte zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden ist, trotz der Berücksichtigung familiärer Umstände auf der Grundlage der Vermutung verfügt wird, dass dieser auszuweisen ist, ohne dass sein persönliches Verhalten oder die Gefahr, die er für die öffentliche Ordnung darstellt, gebührend berücksichtigt würden. [Rn. 90 ff., 100]
5. Artikel 39 EG und die Richtlinie 64/221 stehen der Ausweisung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der wegen bestimmter Delikte zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden ist und der einerseits eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt und sich andererseits seit vielen Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat und sich gegenüber dieser Ausweisung auf Umstände familiärer Art berufen kann, nicht entgegen, sofern die von den innerstaatlichen Behörden im Einzelfall vorgenommene Beurteilung der Frage, wo der angemessene Ausgleich zwischen den betroffenen berechtigten Interessen liegt, unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und insbesondere unter Wahrung der Grundrechte wie desjenigen auf Schutz des Familienlebens erfolgt. [Rn. 90 ff., 100]

6. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/221 steht einer Bestimmung eines Mitgliedstaats entgegen, die gegen eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung über die Ausweisung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ein Widerspruchsverfahren und eine Klage, in denen auch eine Prüfung der Zweckmäßigkeit stattfindet, nicht mehr vorsieht, wenn eine von dieser Verwaltungsbehörde unabhängige Stelle nicht besteht. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob Gerichte wie die Verwaltungsgerichte die Zweckmäßigkeit von Ausweisungsmaßnahmen überprüfen können. [Rn. 105 ff., 116]

Weitere Leitsätze:

1. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens über die Auslegung nationaler Vorschriften zu befinden und zu entscheiden, ob deren Auslegung durch das vorlegende Gericht richtig ist. Der Gerichtshof hat nämlich im Rahmen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinschaftsgerichten und denen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in den sich die Vorabentscheidungsfragen einfügen, von den Feststellungen des vorlegenden Gerichts auszugehen. [Rn. 42]
2. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts wird das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht uneingeschränkt gewährt. Dies folgt zum einen aus den Bestimmungen zur Freizügigkeit und zum freien Dienstleistungsverkehr in Titel III des Dritten Teils des Vertrages, d.h. aus den Art. 39, 43, 46, 49 und 55 EGV, sowie aus den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des abgeleiteten Rechts und zum anderen aus den Bestimmungen des Zweiten Teils des Vertrages und insbesondere aus Art. 18 EGV, welcher zwar den Unionsbürgern das Recht verleiht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, dabei aber ausdrücklich auf die im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen verweist. [Rn. 47 – wird näher ausgeführt in den Rn. 48 ff.]
3. *Zum Grundsatz weiter Auslegung von Rechten und enger Auslegung von Ausnahmebestimmungen* [Rn. 64 f., 67, 79]: Der Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist weit auszulegen, während die Ausnahmen von diesem Grundsatz eng auszulegen sind. [Rn. 64] Ferner erfordert der Unionsbürgerstatus eine besonders enge Auslegung der Ausnahmen von dieser Freiheit. Denn dieser Status soll der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedstaaten sein. [Rn. 65]
4. Es trifft zwar zu, dass die Ausgestaltung von Gerichtsverfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist; gleichwohl dürfen diese Verfahren die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren. [Rn. 80 – st.Rspr.]
5. Bei Ausweisungsentscheidungen ist den Grundrechten Rechnung zu tragen, deren Beachtung der Gerichtshof sichert. Um eine innerstaatliche Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Freizügigkeit zu behindern, können Gründe des Allgemeininteresses nur dann herangezogen werden, wenn die fragliche Regelung diesen Rechten Rechnung trägt. [Rn. 97 – st.Rspr.]
6. *Zur Bedeutung des Schutzes des Familienlebens* der Gemeinschaftsangehörigen im Gemeinschaftsrecht, um die Hindernisse für die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten auszuräumen: Es steht fest, dass die Entfernung einer Person aus dem Land, in dem ihre nahen Verwandten leben, einen Eingriff in das

Recht auf Achtung des Familienlebens darstellt, wie es durch Art. 8 EMRK geschützt wird und das zu den Grundrechten gehört, welche nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden. [Rn. 98]

7. *Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes*: Bei der Beurteilung, ob der beabsichtigte Eingriff in einem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, hier dem Schutz der öffentlichen Ordnung, steht, sind insbesondere Art und Schwere der vom Betroffenen begangenen Straftat, die Dauer seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, die Zeit, die seit der Begehung der Straftat verstrichen ist, die familiäre Situation des Betroffenen und das Ausmaß der Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sein Ehegatte und ihre möglicherweise vorhandenen Kinder im Herkunftsland des Betroffenen begegnen können. [Rn. 99, unter Hinw. auf EuGHMR, U.v. 02.08.2001 [Boultif/Schweiz] – E 2001, § 48]
8. *Zur Kontrolle der Zweckmäßigkeit einer Ausweisung und zur Erforderlichkeit eines Widerspruchsverfahrens*: Zur Beachtung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 64/221 reicht es entgegen dem Vorbringen der deutschen Regierung nicht aus, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde rechtzeitig und umfassend materiell-rechtlich überprüft wird. [Rn. 109] Mit einer solchen Auslegung wird Personen, denen gegenüber eine Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet getroffen wird, keine sichere Garantie einer erschöpfenden Prüfung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme gegeben. Sie genügt nicht den Erfordernissen eines hinreichend effektiven Schutzes. [Rn. 110] Anders wäre es hingegen in dem Fall, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde einer umfassenden materiell-rechtlichen Prüfung unterzogen und die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Maßnahme erschöpfend geprüft wird. [Rn. 111]

18. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-456/01P und C-457/01P (Henkel KGaA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle – HABM) – Dreidimensionale Marken (Wasch- und Geschirrspülmitteltabletten)-I** (Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrspülmittels – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Rechtsmittel gegen *EuG* [2. Kammer], Urteile v. 19.09.2001 – Rs. T-335/99 [Henkel/HABM] – E 2001, II-2581 – Rot-weiße rechteckige Tablette, und T-336/99 [Henkel/HABM] – E 2001, II-2589 – Grün-weiße rechteckige Tablette – Zurückweisung der Rechtsmittel – Verbraucherleitbild im Markenrecht [nicht rechtsmittelfähige Tatsachenfrage, Rn. 56])

Leitsätze:

1. Nach Art. 4 der VO Nr. 40/94 können Gemeinschaftsmarken alle Zeichen sein, die sich grafisch darstellen lassen, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden [Rn. 30]
2. Sowohl die Form der Ware als auch die Farben gehören zu den Zeichen, welche eine Gemeinschaftsmarke sein können. Daher kann ein Zeichen, welches sich aus der dreidimensionalen Form einer Wasch- oder Geschirrspülmitteltablette und der Farbgebung dieser Tablette zusammensetzt, grundsätzlich eine Marke sein. [Rn. 31]
3. Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO Nr. 40/94 bedeutet, dass diese Marke geeignet ist, die Ware, für welche die Eintragung beantragt wird, als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und diese Ware somit von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. [Rn. 34]

4. Die Unterscheidungskraft einer Marke ist zum einen im Hinblick auf die Waren oder Dienstleistungen, für die sie angemeldet worden ist, und zum anderen im Hinblick auf die Anschauung der beteiligten Verkehrskreise zu beurteilen, die sich aus den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchern dieser Waren oder -empfängern dieser Dienstleistungen zusammensetzen. [Rn. 35]
5. Die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, welche aus der Form der Ware selbst bestehen, sind nicht anders als die für die übrigen Markenkategorien geltenden. Jedoch wird eine dreidimensionale Marke, welche aus der Form oder den Farben der Ware selbst besteht, von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht notwendig in gleicher Weise wahrgenommen wie eine Wort- oder Bildmarke, die aus einem Zeichen bestehe, welches vom Erscheinungsbild der mit der Marke bezeichneten Waren unabhängig ist. Die Durchschnittsverbraucher schließen aus der Form der Waren oder der ihrer Verpackung, wenn grafische oder Wortelemente fehlen, gewöhnlich nicht auf die Herkunft dieser Waren; daher kann es schwieriger sein, die Unterscheidungskraft einer solchen dreidimensionalen Marke als diejenige einer Wort- oder Bildmarke nachzuweisen. [Rn. 38]
6. Je mehr sich die angemeldete Form der Form annähert, in der die betreffende Ware am wahrscheinlichsten in Erscheinung tritt, umso eher ist zu erwarten, dass dieser Form die Unterscheidungskraft i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO Nr. 40/94 fehlt. Nur eine Marke, welche erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, besitzt auch Unterscheidungskraft. [Rn. 39]
7. Es besteht kein Allgemeininteresse daran, den vollen Schutz nach der Verordnung Nr. 40/94 einer Marke zu gewähren, welche nicht ihre Hauptfunktion erfüllt, nämlich dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der betreffenden Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne die Gefahr einer Verwechslung von denen anderer Herkunft zu unterscheiden. [Rn. 48]

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – verb.Rs. C-468/01 P bis C-472/01 P [Procter & Gamble/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt {Marken, Muster und Modelle – HABM}], lfd.Nr. 20, Rn. 28 ff. [direkt im Anschluss:]

19. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-468/01 P bis C-472/01 P (Procter & Gamble Company/HABM) – Dreidimensionale Marken (Wasch- und Geschirrpülmitteltabletten)-II

(Rechtsmittel – Gemeinschaftsmarke – Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Dreidimensionale Tablettenform eines Wasch- oder Geschirrpulmittels – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Rechtsmittel gegen *EuG* [2. Kammer], Urteile v. 19.09.2001 – T-117/00 [Procter & Gamble/HABM] – E 2001, II-2723 – Weiß/zartgrüne quadratische Tablette; T-118/00 [Procter & Gamble/HABM] – E 2001, II-2731 – Quadratische Tablette mit einer weißen, mit grünen Sprenkeln versehenen und einer zartgrünen Schicht; T-119/00 [Procter & Gamble/HABM] – E 2001, II-2761 – Quadratische Tablette mit einer weißen, mit gelben Sprenkeln versehenen und einer blauen Schicht; T-120/00 [Procter & Gamble/HABM] – E 2001, II-2769 – Weiße, mit blauen Sprenkeln versehene quadratische Tablette; T-121/00 [Procter & Gamble/HABM] – E 2001, II-2777 – Quadratische Tablette mit einer weißen, mit grünen Sprenkeln versehenen und

einer blauen Schicht – Zurückweisung der Rechtsmittel – Verbraucherleitbild im Markenrecht [nicht rechtsmittelfähige Tatsachenfrage, Rn. 53])

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – verb.Rs. C-456/01 P und C-457/01 P [Henkel KGaA/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt {Marken, Muster und Modelle – HABM}], lfd.Nr. 18, Rn. 30 ff.)

(s. außerdem das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – verb.Rs. C-473/01 P und C-474/01 P [Procter & Gamble/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt {Marken, Muster und Modelle – HABM}], Rn. 28 ff.)

20. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-418/01 (IMS Health GmbH & Co. OHG/NDC Health GmbH & Co. KG) – Zwangslizenz

(Wettbewerb – Artikel 82EG – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Bausteinstruktur für Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat – Urheberrecht – Lizenzverweigerung)

Tenor:

1. Im Rahmen der Prüfung, ob sich ein beherrschendes Unternehmen missbräuchlich verhält, wenn es eine Lizenz zur Verwendung einer Bausteinstruktur verweigert, an der es ein Recht des geistigen Eigentums besitzt, sind sowohl der Grad der Einbeziehung der Nutzer in die Entwicklung dieser Struktur als auch der Aufwand, den potenzielle Nutzer betreiben müssten, um auf einer alternativen Struktur beruhende Berichte über den regionalen Absatz von Arzneimitteln beziehen zu können, und insbesondere die Kosten, die ihnen dadurch entstünden, bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen, ob die geschützte Struktur für die Vermarktung solcher Berichte unerlässlich ist. [Rn. 28 ff., 30]
2. Die Weigerung eines Unternehmens, das eine beherrschende Stellung innehat und Inhaber eines Rechts des geistigen Eigentums an einer Bausteinstruktur ist, die für die Präsentation von Daten über den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedstaat unerlässlich ist, einem anderen Unternehmen, das ebenfalls derartige Daten in diesem Mitgliedstaat anbieten will, eine Lizenz zur Verwendung dieser Struktur zu erteilen, stellt einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 82 EGV dar, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Das Unternehmen, das um die Lizenz ersucht hat, beabsichtigt, auf dem Markt für die Lieferung der betreffenden Daten neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht;
die Weigerung ist nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt;
die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums den Markt für die Lieferung der Daten über den Absatz von Arzneimitteln in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzubehalten, indem jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen wird. [Rn. 34 ff., 52]

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-372/97 [Italien/Kommission], lfd.Nr. 18, Rn. 40 ff.)

21. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-387/01 (Harald und Ingrid Weigel/Finanzlandesdirektion für Vorarlberg) – Öst. Normverbrauchsabgabe

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Einfuhr von Kraftfahrzeugen – Normverbrauchsabgabe – Zölle und Abgaben gleicher Wirkung – Diskriminierende Besteuerung – Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Umsatzsteuer)

Tenor:

1. Die Artikel 39 EG und 12 EG stehen dem nicht entgegen, dass einer Privatperson aus einem Mitgliedstaat, die sich aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt und dabei ihr Kraftfahrzeug in den letztgenannten Staat einführt, eine Verbrauchssteuer wie die im Ausgangsverfahren streitige Normverbrauchs-Grundabgabe auferlegt wird. [Rn. 42 ff., 60]
2. Eine Verbrauchsabgabe wie die im Ausgangsverfahren streitige Normverbrauchs-Grundabgabe ist eine inländische Abgabe, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht nicht anhand der Artikel 23 EG und 25 EG, sondern anhand des Artikels 90 EG zu prüfen ist. [Rn. 61 ff., 81]
3. Artikel 90 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Verbrauchsabgabe wie der im Ausgangsverfahren streitigen Normverbrauchs-Grundabgabe nicht entgegensteht, soweit deren Beträge den tatsächlichen Wertverlust der von einer Privatperson eingeführten gebrauchten Kraftfahrzeuge genau widerspiegeln und die Erreichung des Zieles ermöglichen, derartige Fahrzeuge so zu besteuern, dass auf keinen Fall der Betrag der Restabgabe überschritten wird, der im Wert gleichartiger, im Inland bereits zugelassener Gebrauchtfahrzeuge enthalten ist. [Rn. 61 ff., 81]
4. Artikel 90 EG ist dahin auszulegen, dass er im Fall der Einfuhr eines Gebrauchtfahrzeugs aus einem anderen Mitgliedstaat durch eine Privatperson der Erhebung eines Zuschlags von 20% auf eine Abgabe mit den Merkmalen der im Ausgangsverfahren streitigen Normverbrauchs-Grundabgabe entgegensteht. [Rn. 83 ff., 89]

Weitere Leitsätze:

1. Der Vertrag garantiert einem Erwerbstätigen nicht, dass die Verlagerung seiner Tätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen, in dem er bis dahin wohnte, hinsichtlich der Besteuerung neutral ist. Aufgrund der Unterschiede im Steuerrecht der Mitgliedstaaten kann eine solche Verlagerung für den Erwerbstätigen je nach Einzelfall Vor- oder Nachteile in Bezug auf die mittelbare Besteuerung haben. Folglich verstößt ein eventueller Nachteil im Vergleich zu der Situation, in welcher der Erwerbstätige seine Tätigkeiten vor der Verlagerung ausübte, grundsätzlich nicht gegen Art. 39 EGV, sofern diese Rechtsvorschriften den betreffenden Erwerbstätigen gegenüber den Personen, die ihnen bereits zuvor unterlagen, nicht benachteiligen [Rn. 55]
2. Zur Subsidiarität von Art. 12 EGV. [Rn. 57 ff.]
3. Jede den Waren wegen des Überschreitens der Grenze einseitig auferlegte finanzielle Belastung stellt, wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung eine Abgabe gleicher Wirkung im Sinne der Art. 23 und 25 EGV dar. Das gilt jedoch nicht, wenn die Belastung Bestandteil einer allgemeinen inländischen Abgabenregelung ist, welche Gruppen von Waren systematisch nach objektiven Kriterien erfasst, die unabhängig von der Herkunft der Waren gelten; in diesem Fall fällt die finanzielle Belastung in den Anwendungsbereich von Art. 90 EGV. [Rn. 64, 83 – st.Rspr.]
4. Eine nationale Abgabenregelung, welche auf die Ausschaltung eines Wettbewerbsvorteils eingeführter Waren gegenüber inländischen Waren abzielt (hier: billigere Gebrauchtwagen in Deutschland), läuft offensichtlich Art. 90 EGV zuwider. [Rn. 74, 87 – st.Rspr.]

5. Das Gemeinschaftsrecht beschränkt beim derzeitigen Stand seiner Entwicklung nicht die Freiheit der Mitgliedstaaten, ein differenziertes Steuersystem für bestimmte, sogar im Sinne von Art. 90 Abs. 1 EGV gleichartige Erzeugnisse nach Maßgabe objektiver Kriterien zu errichten. Solche Differenzierungen sind jedoch mit dem Gemeinschaftsrecht nur vereinbar, wenn sie wirtschaftspolitische Ziele verfolgen, die ihrerseits mit den Erfordernissen des Vertrages und des abgeleiteten Rechts vereinbar sind, und wenn ihre Modalitäten geeignet sind, jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung von Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und jeden Schutz inländischer konkurrierender Produktionen auszuschließen. [Rn. 85]

22. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-341/01 (Plato Plastik Robert Frank GmbH/Caropack Handelsgesellschaft mbH) – Plastiktragetaschen als Verpackung (Richtlinie 94/62/EG – Verpackungen und Verpackungsabfälle – Kunststofftragetaschen – Nationale Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen – Sammlung und Verwertung gebrauchter Verpackungen und von Verpackungsabfällen – Verpflichtung, sich eines zugelassenen Unternehmens zu bedienen oder ein Sammelsystem einzurichten – Zulässigkeit)

Tenor:

1. Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist dahin auszulegen, dass den Kunden in einem Geschäft unentgeltlich oder gegen Entgelt überlassene Kunststofftragetaschen Verpackungen im Sinne dieser Richtlinie sind. [Rn. 47 ff., 59]
2. Der Begriff „Hersteller“ erfasst im Kontext des Artikels 3 Nummer 1 Absatz 1 der Richtlinie 94/62 den Hersteller der Waren, nicht aber den Hersteller der Verpackungserzeugnisse. [Rn. 72 ff., 74]

Weitere Leitsätze:

1. Zur Zulässigkeit von Vorabentscheidungsfragen [Rn. 26 ff. – st.Rspr.]
2. *Zur Auslegung von Sekundärrechtsakten in unterschiedlichen Sprachfassungen:* Verschiedene Sprachfassungen einer Gemeinschaftsvorschrift müssen einheitlich ausgelegt werden; falls die Fassungen voneinander abweichen, muss die Vorschrift anhand von Sinn und Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört. [Rn.64 – st.Rspr. – s.a. *EuGH, U.v. 01.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-1/02 [Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Dortmund] – lfd.Nr. 1 dieser Übersicht, Rn. 25 – Milchmengenübermittlungsfrist; EuGH, U.v. 29.04.2004 [5. Kammer] – Rs. C-17/01 [Finanzamt Sulingen/Walter Sudholz] – lfd.Nr. 35 dieser Übersicht, Rn. 21 – Pauschale Vorsteuerabzugsbegrenzung für Pkw]*

23. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-338/01 (Kommission/Rat) – Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen (EAGFL), Abschöpfungen und Zöllen sowie der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchssteuern (Rechtsgrundlage)

(Richtlinie 2001/44/EG – Wahl der Rechtsgrundlage – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. *Zu den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgrundlagenwahl* [Rn. 54 ff. – st.Rspr.]: Die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Gemeinschaft muss auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. [Rn. 54] Ergibt die Prüfung eines Gemeinschaftsrechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende

ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist der Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, welche die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. [Rn. 55] Steht ausnahmsweise fest, dass gleichzeitig mehrere Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass das eine gegenüber dem anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen. [Rn. 56] Eine Häufung der beiden Rechtsgrundlagen ist jedoch ausgeschlossen, wenn die für sie jeweils vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind. [Rn. 57]

2. Die Verfahren der Art. 93 und 94 EGV einerseits und des Art. 95 EGV andererseits lassen keine Häufung von Art. 95 EGV und einem der beiden anderen fraglichen Artikel als Rechtsgrundlage für den Erlass der Richtlinie 2001/44 zu. Während nämlich für den Erlass eines auf die Art. 93 und 94 EGV gestützten Rechtsakts Einstimmigkeit erforderlich ist, reicht für den Erlass eines Rechtsakts auf der Grundlage des Art. 95 EGV eine qualifizierte Mehrheit aus. Von den genannten Bestimmungen können also nur die Art. 93 und 94 EGV zu einer Rechtsgrundlage für den Erlass eines Rechtsakts durch den Rat verbunden werden. [Rn. 58]
3. Art. 95 EGV ist schon seinem Wortlaut nach (Abs. 1) subsidiär. [Rn. 59 f.]
4. Zum Begriff „Bestimmungen über die Steuern“ in Art. 95 Abs. 2 EGV [Rn. 61 ff.]: Wegen seines allgemeinen Charakters deckt dieser Ausdruck nicht nur alle Gebiete des Steuerrechts ohne Unterscheidung der Art der betroffenen Steuern oder Abgaben ab, sondern auch alle Aspekte dieses Rechtsgebiets, ob es sich nun um materielle Regelungen oder Verfahrensregelungen handelt. [Rn. 63 – unter Hinw. auf die Verwendung des Begriffs in einigen Mitgliedstaaten, Rn. 64, sowie auf die Rspr. Zu diskriminierenden Steuerregelungen i.S.v. Art. 90 EGV, Rn. 65] Der Ausdruck „Bestimmungen über die Steuer“ in Art. 95 Abs. 2 EGV ist dahin auszulegen, dass er nicht nur die Bestimmungen über die Steuerpflichtigen, die steuerbaren Umsätze, die Besteuerungsgrundlage sowie die Sätze der direkten und indirekten Steuern und die Befreiungen von ihnen, sondern auch diejenigen über die Modalitäten der Beitreibung dieser Steuern abdeckt. [Rn. 67]

24. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-308/01 (Gil Insurance Ltd/Commissioners of Customs & Excise) – Versicherungsprämiensteuer (Keine Gleichartigkeit mit Umsatzsteuer und Beihilfe)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Versicherungsprämiensteuer – Erhöhter Satz für bestimmte Versicherungsverträge – Versicherungen im Zusammenhang mit der Vermietung oder dem Verkauf von Haushaltsgeräten – Staatliche Beihilfen)

Tenor:

1. Eine Versicherungsprämiensteuer wie die im Ausgangsverfahren fragliche ist mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage vereinbar. [Rn. 30 ff., 37]
2. Artikel 13 Teil B Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388, nach dem Versicherungsumsätze von der Mehrwertsteuer befreit sind, steht der Einführung eines dem Mehrwertsteuerregelsatz entsprechenden besonderen Satzes einer Versicherungsprämiensteuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegen, da diese Steuer mit Artikel 33 der Sechsten Richtlinie 77/388 vereinbar ist, so dass das in Artikel 27 der Sechsten Richtlinie vorgesehene Verfahren, nach dem jeder

Mitgliedstaat, der von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einführen möchte, eine vorherige Ermächtigung beim Rat der Europäischen Union beantragen muss, vor Einführung des genannten Satzes nicht eingehalten werden muss. [Rn. 43 ff., 47]

Weiterer Leitsatz:

Zum Beihilfecharakter einer unterschiedlich hohen Versicherungsprämiensteuer [Rn. 65 ff.]: Die Voraussetzung der Selektivität bei einer solchen Maßnahme ist nicht erfüllt, welche zwar einen Vorteil für den Begünstigten darstellt, aber durch das Wesen oder die allgemeine Struktur des Systems, zu dem sie gehört, gerechtfertigt ist. [Rn. 72]

25. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-298/00 P (Italien/Kommission als Beklagte und Impresa Edo Collorigh u.a. als Kläger im ersten Rechtszug) – Güterkraftverkehrsbeihilfen (Region Friaul-Julisch Venetien)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Güterkraftverkehr – Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrung – Bestehende oder neue Beihilfen – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes – Begründung – Rechtsmittel gegen *EuG* [4., erweiterte Kammer] v. 15.06.2000 – verb.Rs. T-298/97, T-312/97, T-313/97, T-315/97, T-600/97 bis T-607/97, T-1/98, T-3/98 bis T-6/98 und T-23/98 [Alzetta u.a./Kommission] – E 2000, II-2319 – Zurückweisung des Rechtsmittels und des Anschlussrechtsmittels)

Leitsätze:

1. *Zur Klagebefugnis Privater gegen Beihilfeentscheidungen der Kommission* [Rn. 34 ff. – st.Rspr.]: Ein Unternehmen kann eine Entscheidung der Kommission, mit welcher eine sektorale Beihilferegulation verboten wird, grundsätzlich nicht anfechten, wenn es von ihr nur wegen seiner Zugehörigkeit zu dem fraglichen Sektor und seiner Eigenschaft als durch diese Regelung potenziell Begünstigter betroffen ist. Eine solche Entscheidung ist nämlich für das klagende Unternehmen eine generelle Rechtsnorm, die für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe erzeugt. [Rn. 37] Etwas anderes gilt, wenn das Unternehmen nicht nur als von der Beihilferegulation potenziell Begünstigter, sondern auch in seiner Eigenschaft als tatsächlich Begünstigter einer nach dieser Regelung gewährten individuellen Beihilfe betroffen ist, deren Rückforderung die Kommission anordnet. Eine Klage gegen diese Entscheidung ist angesichts der individuellen Betroffenheit zulässig. [Rn. 38 – das ist hier der Fall, Rn. 39]
2. *Zum Beihilfekontrollregime* des Art. 92 f. EGV (Art. 87 f. n.F.) [Rn. 45 ff. – st.Rspr.]: Die Kommission ist im Rahmen ihrer Beurteilung neuer Beihilfen, welche ihr nach Art. 93 Abs. 3 EGV vor der Durchführung mitzuteilen sind, nicht zum Nachweis einer tatsächlichen Auswirkung dieser Beihilfen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten und den Wettbewerb verpflichtet, sondern sie hat nachzuweisen, ob die Beihilfen geeignet sind, diesen Handel zu beeinträchtigen. Müsste die Kommission in ihrer Entscheidung die tatsächlichen Auswirkungen bereits gewährter Beihilfen darlegen, so würden dadurch diejenigen Mitgliedstaaten, die Beihilfen unter Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gem. Art. 93 Abs. 3 EGV zahlen, zu Lasten derjenigen begünstigt, welche die Beihilfen in der Planungsphase anmelden. [Rn. 49 – st.Rspr.] Deshalb braucht der Nachweis nicht geführt zu werden, dass bestimmte Unternehmen in der Gemeinschaft wegen der Gewährung der streitigen Beihilfen einen Schaden erlitten haben. [Rn. 50]
3. Weder ein verhältnismäßig geringer Umfang einer Beihilfe noch eine verhältnismäßig geringe Größe eines begünstigten Unternehmens schließen von vornherein die

- Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten aus. Eine verhältnismäßig geringe Beihilfe kann den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, wenn auf dem Sektor, in dem die begünstigten Unternehmen tätig sind, ein lebhafter Wettbewerb herrscht. [Rn. 54 – st.Rspr.]
4. Wenn ein Mitgliedstaat versucht, die Wettbewerbsbedingungen eines bestimmten Wirtschaftssektors denen in anderen Mitgliedstaaten durch einseitige Maßnahmen anzunähern, kann dies diesen Maßnahmen nicht den Charakter von Beihilfen nehmen. [Rn. 61]
 5. *Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*: Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit. Daher kann die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfe zwecks Wiederherstellung der früheren Lage grundsätzlich nicht als eine Maßnahme betrachtet werden, die außer Verhältnis zu den Zielen der Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen stünde. [Rn. 75 – st.Rspr.]
 6. *Zu Ermessenfehlern bei der Rückforderung von Beihilfen*: Durch die Rückzahlung der Beihilfe verliert der Empfänger den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Mitbewerbern besessen hat, und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wird wiederhergestellt. Aus dieser Funktion der Rückzahlung folgt auch, dass die Kommission, falls keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, in der Regel ihr Ermessen nicht fehlerhaft ausübt, wenn sie den Mitgliedstaat auffordert, die als rechtswidrige Beihilfen gewährten Beträge zurückzufordern, denn sie stellt damit nur die frühere Lage wieder her. [Rn. 76 – st.Rspr.]
 7. *Zur praktischen Unmöglichkeit der Rückforderung einer Beihilfe*: Der Umstand, dass eine Rückzahlung von rechtswidrigen Beihilfen für die begünstigten Unternehmen eine sehr große Belastung darstellt, welche zum Verschwinden einer großen Anzahl dieser Unternehmen vom Markt führen und damit eine schwere Krise sowohl im Beschäftigungs- als auch im sozialen Bereich herbeiführen würde, ist in keiner Weise geeignet, die Unmöglichkeit einer Rückforderung darzutun. Es handelt sich schlicht und einfach um eventuelle interne Schwierigkeiten. [Rn. 77] Die Befürchtung solcher interner Schwierigkeiten kann es nicht rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nicht einhält. [Rn. 78 – st.Rspr.]
 8. Einem Mitgliedstaat, welcher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen gewährt hat, ist es generell nicht gestattet, sich unter Berufung auf das berechnete Vertrauen der Beihilfeempfänger der Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfen zu entziehen. [Rn. 81 – st.Rspr.]
 9. Sicherlich ist nicht auszuschließen, dass der Empfänger einer rechtswidrigen Beihilfe sich ausnahmsweise auf Umstände berufen kann, aufgrund deren sein Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe geschützt ist, so dass er sie nicht zurückzuerstatten braucht. In einem solchen Fall ist es Sache des nationalen Gerichts, so es befasst wird, alle Umstände zu würdigen und dem Gerichtshof gegebenenfalls Auslegungsfragen vorzulegen. [Rn. 86 – st.Rspr.]
 10. Eine Verjährungsfrist muss im Voraus festgelegt sein, wobei die Festlegung dieser Frist und der Einzelheiten ihrer Anwendung in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsgesetzgebers fällt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung hatte der Gemeinschaftsgesetzgeber aber noch keine Verjährungsfrist im Bereich der Kontrolle der gewährten Beihilfen nach dem Vertrag festgelegt, und die am 16.04.1999 in Kraft getretene VO Nr. 659/1999 ist auf den Sachverhalt des vorliegenden Falles nicht anwendbar. [Rn. 89]

11. Die Kommission ist durch das grundlegende Erfordernis der Rechtssicherheit daran gehindert, unbegrenzt lange zu warten, ehe sie von ihren Befugnissen Gebrauch macht. Insoweit kann ein säumiges Verhalten der Kommission bis zur Entscheidung, dass eine Beihilfe rechtswidrig ist und von einem Mitgliedstaat aufgehoben und zurückgefordert werden muss, unter bestimmten Umständen bei den Empfängern dieser Beihilfe ein berechtigtes Vertrauen wecken, das es der Kommission verwehren kann, diesem Mitgliedstaat die Rückforderung der fraglichen Beihilfe aufzugeben. [Rn. 90] Jedenfalls kann der Kommission bei nicht mitgeteilten staatlichen Beihilfen eine derartige Verzögerung erst von dem Zeitpunkt an zugerechnet werden, in dem sie Kenntnis von den mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen erlangt hat. [Rn. 91] Zu berücksichtigen ist schließlich auch eine komplexe Situation, in deren Rahmen Beihilfen gewährt werden. [Rn. 92]
12. Nach einem allgemeinen (Auslegungs-) Grundsatz ist der verfügende Teil eines Rechtsakts untrennbar mit seiner Begründung verbunden und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Gründe auszulegen, die zu seinem Erlass geführt haben. [Rn. 97]

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-372/97 [Italien/Kommission], Rn. 40 ff.)

(zur – i.E. verneinten – praktischen Unmöglichkeit der Rückforderung einer Beihilfe s.a. *EuGH*, U.v. 01.04.2004 [5. Kammer] – Rs. C-99/02 [Kommission/Italien] – n.n.v., Rn. 15 ff. – *Beschäftigungsförderungsbeihilfen*)

26. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-91/01 (Italien/Kommission) – KMU-Beihilfen (Gemeinschaftsrahmen)

(Staatliche Beihilfen – Empfehlung betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen – Unabhängigkeitskriterium – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. Die Kommission verfügt bei der Anwendung des Art. 87 Abs. 3 lit. c EGV über ein weites Ermessen, welches sie nach Maßgabe komplexer wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind. Die gerichtliche Nachprüfung der Ausübung dieses Ermessens ist auf die Überprüfung der Beachtung der Verfahrens- und Begründungsvorschriften sowie auf die Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit der festgestellten Tatsachen und des Fehlens von Rechtsfehlern, von offensichtlichen Fehlern bei der Bewertung der Tatsachen und von Ermessensmissbrauch beschränkt. [Rn. 43 – st.Rspr.]
2. Aus dem Wortlaut der Art. 87 Abs. 3 lit. c und Art. 88 EGV ergibt sich bereits, dass die Kommission die von der ersten dieser beiden Bestimmungen erfassten Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ansehen „kann“. Sie ist also nicht verpflichtet, solche Beihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, obwohl sie sich auch dann zur Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen, über die sie ihre Kontrolle ausübt, mit dem Gemeinsamen Markt äußern muss, wenn diese ihr nicht notifiziert wurden. [Rn. 44]
3. Jedoch ist die Kommission an die von ihr erlassenen Gemeinschaftsrahmen und Mitteilungen im Bereich der Kontrolle der staatlichen Beihilfen gebunden, soweit sie nicht von den Vorschriften des EGV abweichen und soweit sie von den Mitgliedstaaten akzeptiert werden. [Rn. 45]

4. *Zur Anwendung des KMU-Gemeinschaftsrahmens* (in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung: Mitteilung 96/C 213/04 der Kommission über den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen – ABl. C 213, S. 4) *und der KMU-Empfehlung* (in der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassung: Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 03.04.1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen – ABl. L 107, S. 4) [Rn. 46 ff., insbes. zum Unabhängigkeitskriterium, Rn. 50 ff.]
5. Der verfügbare Teil eines Rechtsakts kann nicht von seiner Begründung getrennt werden, so dass er, wenn dies erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Gründe auszulegen ist, die zu seinem Erlass geführt haben. [Rn. 49 – st.Rspr.]
6. *Zum Vertrauensschutz im Beihilferecht*: Ein beihilfebegünstigtes Unternehmen darf, da die Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission in Art. 88 EGV zwingend vorgeschrieben ist, auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn diese unter Beachtung des dort vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde. [Rn. 65] Solange die Kommission keine Entscheidung über die Genehmigung getroffen hat und selbst solange die Klagefrist gegen diese Entscheidung nicht abgelaufen ist, hat der Empfänger keine Gewissheit über die Rechtmäßigkeit der geplanten Beihilfe, die allein ein berechtigtes Vertrauen bei ihm wecken kann. [Rn. 66 – st.Rspr.]

27. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-278/00 (Griechenland/Kommission) – *Schuldenregulierung landwirtschaftlicher Genossenschaften*
(Staatliche Beihilfen – Regulierung der Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften durch öffentliche Stellen – Kontrolldichte – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – Vertrauensschutz – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. Ein Gesetz, welches die Bewilligung von individuellen Beihilfen an allgemein und abstrakt definierte Unternehmen vorsieht, stellt eine Beihilferegulierung dar. [Rn. 23] Bei einer solchen Beihilferegulierung kann sich die Kommission darauf beschränken, deren allgemeine Merkmale zu untersuchen, ohne dass sie verpflichtet wäre, jeden einzelnen Anwendungsfall zu prüfen. Diese Befugnis besteht unabhängig davon, ob die Beihilferegulierung außer Kraft getreten ist oder nicht. [Rn. 24]
2. Die beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen sind nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 EGV der Kommission vor ihrer Durchführung mitzuteilen. Dies führt dann zu einer ersten Prüfung der beabsichtigten Beihilfen. Wenn der Kommission ein Vorhaben am Ende dieser Prüfung nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erscheint, eröffnet sie unverzüglich das kontradiktorische Prüfungsverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EGV. [Rn. 30] Aus Art. 88 Abs. 3 Satz 3 EGV geht hervor, dass der betreffende Mitgliedstaat während des gesamten Vorprüfungsverfahrens die beabsichtigte Beihilfemaßnahme nicht durchführen darf. Bei Einleitung des kontradiktorischen Prüfungsverfahrens besteht dieses Verbot bis zum Erlass der Entscheidung der Kommission über die Vereinbarkeit der beabsichtigten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt fort. Hat die Kommission dagegen binnen zwei Monaten nach Unterrichtung nicht reagiert, so kann der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Beihilfemaßnahme durchführen, nachdem er dies der Kommission angezeigt hat. [Rn. 31 – st.Rspr., hier ist jedenfalls die Anzeige unterblieben]
3. *Zum private investor-Test bei Umschuldungsmaßnahmen* [Rn. 41 ff.]: Es ist schwer vorstellbar, dass ein privater Geldgeber, der unter normalen Marktbedingungen tätig ist,

- mit einer dreijährigen tilgungsfreien Periode und einem Zinssatz von 50% des Marktinzses einverstanden gewesen wäre. [Rn. 46]
4. Art. 87 Abs. 1 EGV erfasst alle Geldmittel, auf welche der Staat tatsächlich zur Unterstützung von Unternehmen zurückgreifen kann. Der Umstand, dass diese Mittel ständig unter staatlicher Kontrolle und somit zur Verfügung der zuständigen nationalen Behörden stehen, genügt, um sie als staatliche Mittel qualifizieren zu können und die genannte Maßnahme in den Anwendungsbereich von Art. 87 Abs. 1 EGV fallen zu lassen. [Rn. 52] Das gilt auch dann, wenn der Staat alleiniger Anteilseigner einer Gesellschaft ist und die Mitglieder ihres Verwaltungsrats ernannt. Denn daraus folgt nämlich, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Verwendung der Geldmittel dieser Gesellschaft ausüben kann. [Rn. 53]
 5. Der Referenzzinssatz wird verwendet, um die Beihilfeelemente zu berechnen, welche sich aus den Regelungen für zinsbegünstigte Darlehen ergeben. Der Referenzzinssatz soll die mittlere Höhe der geltenden Zinssätze in einem Mitgliedstaat für mittel- bis langfristige Darlehen mit normalen Sicherheiten widerspiegeln. [Rn. 61] Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung kann es die Kommission im Allgemeinen als rechtmäßig ansehen, den während eines bestimmten Zeitraums geltenden Referenzzinssatz auf alle während dieses Zeitraums gewährten Darlehen anzuwenden. [Rn. 62 – st.Rspr.]
 6. Weder ein verhältnismäßig geringer Umfang einer Beihilfe noch eine verhältnismäßig geringe Größe eines von ihr begünstigten Unternehmens schließt von vornherein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten oder eine Verfälschung des Wettbewerbs aus. [Rn. 69] Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Beihilfe können nämlich weitere Gesichtspunkte eine ausschlaggebende Rolle spielen, insbesondere, ob Beihilfen nebeneinander bestehen und ob die begünstigten Unternehmen in einem in besonderer Weise dem Wettbewerb ausgesetzten Sektor tätig sind. [Rn. 70 – st.Rspr.; hier steht fest, dass in dem betreffenden Sektor ein intensiver Wettbewerb zwischen den Erzeugern der Mitgliedstaaten herrscht, deren Erzeugnisse innergemeinschaftlich gehandelt werden – außerdem exportieren die griechischen Erzeuger erhebliche Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten, Rn. 71]
 7. Zwar ist es möglich, dass bestimmte Beihilfen nach den Leitlinien und der Mitteilung 96/C 68/06 der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. C 68, S. 9), deren Betrag sehr gering ist, keine spürbare Auswirkung auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben, so dass sie von einer vorherigen Notifizierung bei der Kommission freigestellt sind. [Rn. 73] Aus Nummer 2.3 der Leitlinien sowie aus Abs. 4 der Mitteilung über De-minimis-Beihilfen geht jedoch hervor, dass die De-minimis-Regel nicht für die Landwirtschaft und die Fischerei gilt. [Rn. 74 – st.Rspr.]
 8. Da es sich bei Art. 87 Abs. 2 lit. B EGV um eine Ausnahme von dem in Art. 87 Abs. 1 EGV niedergelegten allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt handelt, ist diese Bestimmung eng auszulegen [Rn. 81] Daher können im Sinne dieser Bestimmung nur die wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse unmittelbar entstanden sind. [Rn. 82 – st.Rspr.; hier: der bloße Hinweis auf Tschernobyl reicht nicht aus [kein direkter Zusammenhang, Rn. 88]]
 9. Eine Beihilferegelung, welche Beihilfen an landwirtschaftliche Genossenschaften unabhängig von der Region, in der diese niedergelassen sind, gewährt, erfüllt nicht das Kriterium der regionalen Spezifität, um durch die Ausnahme nach Art. 87 Abs. 3 lit. A EGV begünstigt zu werden. [Rn. 92]

10. *Zur Kontrolldichte bei Beihilfeentscheidungen*: Die Kommission verfügt bei der Anwendung des Art. 87 Abs. 3 EGV über ein weites Ermessen, dessen Ausübung wirtschaftliche und soziale Wertungen voraussetzt, welche in einem Gemeinschaftskontext vorzunehmen sind. Der Gerichtshof darf bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Ausübung dieser Entscheidungsfreiheit die Beurteilung durch die zuständige Behörde nicht durch seine eigene Beurteilung ersetzen, sondern muss sich darauf beschränken zu prüfen, ob diese Beurteilung offensichtlich irrig oder ermessensmissbräuchlich ist. [Rn. 97 – st.Rspr.]
 11. *Zur Selbstbindung der Kommission durch Leitlinien im Beihilfebereich*: Die Kommission kann sich bei der Ausübung ihres Ermessens durch Maßnahmen wie die Leitlinien selbst binden, sofern diese Regeln enthalten, denen sich die von ihr zu verfolgende Politik entnehmen lässt und die nicht von Normen des Vertrages abweichen. [Rn. 98 – st.Rspr.]
 12. *Zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz*: Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit. Infolgedessen kann die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfe zwecks Wiederherstellung der früheren Lage grundsätzlich nicht als eine Maßnahme betrachtet werden, die außer Verhältnis zu den Zielen der Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen stünde. [Rn. 103 – st.Rspr.]
 13. *Zum Vertrauensschutz*: Da die Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission in Art. 88 EGV zwingend vorgeschrieben ist, darf ein beihilfebegünstigtes Unternehmen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn diese unter Einhaltung des darin vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde. [Rn. 104 – st.Rspr.]
 14. *Zur absoluten Unmöglichkeit einer Beihilferückforderung*: Unüberwindliche Schwierigkeiten können einen Mitgliedstaat zwar daran hindern, den Verpflichtungen nachzukommen, welche ihm nach Gemeinschaftsrecht obliegen. Die bloße Furcht vor solchen Schwierigkeiten ist aber keine Rechtfertigung dafür, dass dieser Staat die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts unterlässt. [Rn. 112]
 15. Die Form, in der eine Beihilfe gewährt wird, darf nicht entscheidend sein. Andernfalls könnten die Mitgliedstaaten die für staatliche Beihilfen geltenden Regelungen dadurch umgehen, dass sie sie in einer bestimmten Form gewährten. [Rn. 113, betr. Privatrechtliche Verträge]
 16. *Zum Grundsatz loyaler Zusammenarbeit im Beihilferecht*: Ein Mitgliedstaat muss bei unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Schwierigkeiten, die bei der Durchführung einer Entscheidung der Kommission über staatliche Beihilfen auftreten, oder beim Auftreten von Folgen, die von der Kommission nicht beabsichtigt sind, diese der Kommission zur Beurteilung vorlegen und geeignete Änderungen der fraglichen Entscheidung vorschlagen. In einem solchen Fall müssen die Kommission und der Mitgliedstaat gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der namentlich Art. 10 EGV zugrunde liegt und den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen gegenseitige Pflichten auferlegt, redlich zusammenwirken, um diese Schwierigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere derjenigen über die Beihilfen, zu überwinden. [Rn. 114 – st.Rspr.]
28. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-277/00 (Deutschland/Kommission) – Grenzen der Beihilfehaftung bei Sanierungsübernahmen in der Insolvenz („share“ und „asset deal“ mit Auffanggesellschaft)**

(Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Entscheidung 2000/567/EG – Beihilfe der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder [Brandenburg] – Artikel 88 Absatz 2 EG – Verteidigungsrechte – Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt – Artikel 87 Absatz 1 EG – Rückforderung rechtswidriger Beihilfen – Rückforderung bei anderen Unternehmen als dem ursprünglichen Empfänger)

Tenor:

1. Die Entscheidung 2000/567/EG der Kommission vom 11. April 2000 über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der System Microelectronic Innovation GmbH, Frankfurt/Oder (Brandenburg), wird für nichtig erklärt, soweit darin die Rückforderung der der System Microelectronic Innovation GmbH gewährten Beihilfen von anderen Unternehmen als ihr und die Rückforderung der der Silicium Microelectronic Integration GmbH gewährten Beihilfen von anderen Unternehmen als dieser angeordnet wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften tragen ihre eigenen Kosten.

Weitere Leitsätze:

1. Alle Ausnahmen von dem in Art. 87 Abs. 1 EGV niedergelegten allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt sind eng auszulegen. [Rn. 20, 36, 47 – st.Rspr.]
2. Bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift sind nicht nur deren Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. [Rn. 21, 48 – st.Rspr.]
3. Der Begriff „Privatisierung“ als Voraussetzung für die Anwendung einer Regelung, die von dem in Art. 87 Abs. 1 EGV niedergelegten allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt abweicht, ist im Rahmen der Beihilferegulungen der Treuhandanstalt eng auszulegen. Im Rahmen einer solchen Auslegung kann vom Vorliegen einer Privatisierung im Sinne dieser Regelungen grundsätzlich nur ausgegangen werden, wenn ein privater Investor einen Kapitalanteil erwirbt, der ihm die Kontrolle über das betreffende Unternehmen verschaffen kann. [Rn. 24 – was hier [Erwerb von 49% der Anteile am Kapital von SMI durch Synergy sowie nachfolgender Erwerb von 51% des Kapitals durch das Land Brandenburg als einer staatlichen Stelle] nicht der Fall ist, Rn. 26 ff.]
4. Die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung im Bereich staatlicher Beihilfen ist anhand der Auskünfte zu beurteilen, über welche die Kommission zum Zeitpunkt ihres Erlasses verfügte. Daher kann sich ein Mitgliedstaat für die Anfechtung der Rechtmäßigkeit einer derartigen Entscheidung nicht auf Umstände berufen, die er der Kommission im Verwaltungsverfahren nicht zur Kenntnis gebracht hat. [Rn. 39 – st.Rspr.]
5. *Zur Anwendbarkeit der Ausnahme in Art. 87 Abs. 2 lit. c EGV* [Rn. 43 ff. – im Anschluss an *EuGH*, U.v. 19.09.2000 – Rs. C-156/98 – E 2000, I-6857 Rn. 51 ff. = DVBl. 2001, 47 – *Teilungsfolgen* [§ 52 VIII EStG]]: Art. 87 Abs. 2 lit. c EGV gilt zwar bestimmungsgemäß nach der Herstellung der deutschen Einheit für die neuen Bundesländer, jedoch nur unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Zeit vor der Herstellung der staatlichen Einheit in den alten Bundesländern galten. [Rn. 49] Insoweit bezieht sich der Ausdruck „Teilung Deutschlands“ historisch auf die Ziehung der Trennungslinie zwischen den beiden Besatzungszonen im Jahr 1948. Daher sind „durch die Teilung verursachte wirtschaftliche Nachteile“ nur diejenigen wirtschaftlichen Nachteile, die durch die Isolierung aufgrund der Errichtung dieser

physischen Grenze – beispielsweise durch die Unterbrechung der Verkehrswege oder den Verlust der Absatzgebiete aufgrund des Abbruchs der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands – in bestimmten Gebieten Deutschlands entstanden sind. [Rn. 50] Dagegen würde die Auffassung, dass Art. 87 Abs. 2 lit. c EGV es erlaube, den unbestreitbaren wirtschaftlichen Rückstand der neuen Bundesländer vollständig auszugleichen, sowohl den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung als auch ihren Zusammenhang und die mit ihr verfolgten Ziele verkennen. [Rn. 51] Die wirtschaftlichen Nachteile, unter denen die neuen Bundesländer allgemein leiden, sind nämlich nicht unmittelbar durch die räumliche Teilung Deutschlands im Sinne von Art. 87 Abs. 2 lit. c EGV verursacht worden. [Rn. 52] Somit beruht die unterschiedliche Entwicklung der alten und der neuen Bundesländer auf anderen Gründen als der sich aus der Teilung Deutschlands ergebenden geografischen Trennung, insbesondere auf den unterschiedlichen politisch-wirtschaftlichen Systemen, die in den beiden Teilen Deutschlands errichtet wurden. [Rn. 53] Die bloße Lage der Stadt Frankfurt/Oder an der Grenze zu Polen und die abstrakte Geltendmachung wirtschaftlicher Isolierung führt nicht dazu, dass Beihilfen zum Ausgleich eines durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteils erforderlich sind. [Rn. 54 f.]

6. *Zur Reichweite der Begründungspflicht aus Art. 253 EGV:* Die Begründungspflicht ist erfüllt, wenn eine Entscheidung in einem dem Mitgliedstaat wohlbekannten Kontext ergangen ist und in Bezug auf die Auslegung einer Bestimmung eine ständige Entscheidungspraxis fortsetzt, der Mitgliedstaat sich zudem in Bezug auf diese Bestimmung erst in der Klageschrift auf sie beruft. [Rn. 56] Eine nähere Erläuterung, warum die Kommission diese Bestimmung nicht für anwendbar hält, ist dann nicht erforderlich [Rn. 57]
7. Wenn die Kommission feststellt, dass Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, kann sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeben, diese Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern. [Rn. 73] Die Aufhebung einer rechtswidrigen Beihilfe im Wege der Rückforderung ist die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit und zielt auf die Wiederherstellung der früheren Lage ab. [Rn. 74] Dieses Ziel ist erreicht, wenn die fraglichen Beihilfen, gegebenenfalls zuzüglich Verzugszinsen, vom Empfänger zurückgezahlt wurden oder, mit anderen Worten, von den Unternehmen, die den tatsächlichen Nutzen davon hatten. Durch diese Rückzahlung verliert nämlich der Empfänger den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Konkurrenten besaß, und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wird wiederhergestellt. [Rn. 75 – st.Rspr.]
8. Wenn ein Unternehmen, welches eine rechtswidrige staatliche Beihilfe erhalten hat, zum Marktpreis erworben wird, d.h. zum höchsten Preis, den ein privater Investor unter normalen Wettbewerbsbedingungen für diese Gesellschaft in der Situation, in der sie sich – insbesondere nach dem Erhalt staatlicher Beihilfen – befand, zu zahlen bereit war, wird das Beihilfeelement zum Marktpreis bewertet und in den Kaufpreis einbezogen. Unter diesen Umständen kann der Erwerber nicht als Nutznießer eines Vorteils gegenüber den übrigen Marktteilnehmern angesehen werden. [Rn. 80]
9. Behält das Unternehmen, dem rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt wurden, seine Rechtspersönlichkeit und übt weiterhin für eigene Rechnung die mit den staatlichen Beihilfen subventionierten Tätigkeiten aus, verbleibt normalerweise der mit den fraglichen Beihilfen verbundene Wettbewerbsvorteil bei diesem Unternehmen, so dass ihm die Verpflichtung obliegt, einen Betrag in Höhe dieser Beihilfen zurückzuzahlen. Vom Erwerber kann daher die Rückzahlung solcher Beihilfen nicht verlangt werden. [Rn. 81]

10. Gibt die Kommission in einer solchen Situation dem Erwerber auf, die dem erworbenen Unternehmen gewährten staatlichen Beihilfen zu erstatten, verstößt sie gegen die Grundsätze für die Rückforderung staatlicher Beihilfen. [Rn. 83]
 11. Im Konkursfall kann die Wiederherstellung der früheren Lage und die Beseitigung der aus den rechtswidrig gezahlten Beihilfen resultierenden Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich (nur) durch Anmeldung der Forderung nach Rückerstattung der betreffenden Beihilfen zur Konkurstabelle erfolgen. Eine solche Anmeldung reicht jedenfalls aus. [Rn. 85 – st.Rspr.]
 12. Werden Auffanggesellschaften gegründet, um einen Teil der Tätigkeiten des Unternehmens, das die Beihilfen erhalten hat, nach seinem Konkurs fortzuführen, so kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass gegebenenfalls auch diese Gesellschaften zur Rückerstattung der fraglichen Beihilfen verpflichtet sein können, falls erwiesen wäre, dass ihnen der tatsächliche Nutzen des mit dem Erhalt dieser Beihilfen verbundenen Wettbewerbsvorteils verblieben ist. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Auffanggesellschaften die Aktiva der in Konkurs befindlichen Gesellschaft erwerben, ohne dafür einen den Marktbedingungen entsprechenden Preis zu zahlen, oder wenn feststeht, dass mit der Gründung dieser Gesellschaften die Pflicht zur Rückerstattung der Beihilfen umgangen wurde. [Rn. 86]
 13. Die bloße Tatsache, dass die Einrichtungen eines in Konkurs gefallenen Unternehmens, welches rechtswidrige Beihilfen erhalten hat, von einem andern Unternehmen für gewisse Zeit gepachtet werden, ist für sich genommen kein Beweis dafür, dass das andere Unternehmen von dem Wettbewerbsvorteil profitiert, welcher mit den Beihilfen verbunden war. Das gilt insbesondere dann, wenn der fragliche Pachtzins den Marktbedingungen entspricht. [Rn. 88]
 14. Bei einem Verkauf von Unternehmensanteilen zum Marktpreis werden der Konkursmasse keine Mittel entzogen. Eine Umgehung der Beihilferückforderungspflicht liegt nicht vor. [Rn. 92] Das gilt insbesondere dann, wenn alle fraglichen Transaktionen auf Initiative eines unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Konkursverwalters erfolgen, welcher die Aufgabe hat, auf die möglichst umfassende Befriedigung der Gläubiger hinzuwirken, und wenn auch sonst keine Betrugshandlungen zum Nachteil der Gläubiger ersichtlich sind sowie keine Anhaltspunkte für eine Missachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Gläubiger zum Nachteil der öffentlichen Gläubiger vorliegen. Wenn die Ansprüche auf Rückerstattung der rechtswidrigen Beihilfen ordnungsgemäß zur Konkurstabelle angemeldet worden sind, kann ein Verkauf von Vermögensgegenständen unter diesen Umständen und vor allem zum Marktpreis nicht zu einer Umgehung der Pflicht zur Rückerstattung dieser Beihilfen führen. [Rn. 93] Daran ändert auch der Verkauf der Aktiva „en bloc“ nichts, jedenfalls nicht nach erfolglosen Verhandlungen mit anderen Interessenten als Beweisanzeichen für ein offenes und transparentes Veräußerungsverfahren und bei Fehlen von Beschwerden seitens konkurrierender Unternehmen, zumal dieser Verkauf unter gerichtlicher Kontrolle statt findet [Rn. 94 f.]
29. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-240/01 (Kommission/Deutschland) – Mineralölverbrauchssteuern und Begriff des „Verheizens“**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verbrauchssteuern auf Mineralöle – Richtlinie 92/81/EWG – Als Heizstoff verbrauchte Mineralöle)
Aus dem Tenor:
Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Anwendung von § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 gegen ihre

Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung verstoßen, indem sie nicht alle Mineralöle, die zum Verbrauch als Heizstoff bestimmt sind, der Verbrauchsteuer unterworfen hat.

Weitere Leitsätze:

1. Der nur partielle Charakter einer Harmonisierung bedeutet nicht zwingend, dass die Definition eines Begriffs (hier: in der Richtlinie 92/81) in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob sich der betreffende Begriff auf einen bereits harmonisierten Bereich bezieht (dann autonome Auslegung) oder nicht.
[Rn. 41, 46]
2. Zur systematischen und teleologischen Auslegung eines gemeinschaftlichen Begriffs.
[Rn. 50 ff.]

30. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-224/02 (Heikki Antero Pusa/Osuuspankkien Keskinäinen Vakuutusyhtiö) – Pfändung von Bezügen und Steuerabzugsbetrag

(Unionsbürgerschaft – Artikel 18 EG – Recht auf Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit in den Mitgliedstaaten – Pfändung von Bezügen – Modalitäten)

Tenor:

1. Das Gemeinschaftsrecht steht grundsätzlich Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen der pfändbare Teil einer regelmäßig in diesem Staat an einen Schuldner zu zahlenden Rente in der Weise bestimmt wird, dass die in diesem Staat zu entrichtende und an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer von der Rente abgezogen wird, während die Steuer, die der Bezieher einer solchen Rente später für diese Rente im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes entrichten muss, in keiner Weise bei der Bestimmung der pfändbaren Beträge dieser Rente berücksichtigt wird.
2. Dagegen steht das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die eine solche Berücksichtigung vorsehen, auch wenn sie diese von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Schuldner nachweist, dass er einen bestimmten Betrag als Einkommensteuer im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes tatsächlich entrichtet hat oder innerhalb einer bestimmten Frist entrichten muss. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich erstens das Recht des betreffenden Schuldners auf eine solche Berücksichtigung klar aus diesen Rechtsvorschriften ergibt, zweitens die Modalitäten dieser Berücksichtigung geeignet sind, dem Betroffenen das Recht zu garantieren, auf jährlicher Basis eine Anpassung der pfändbaren Beträge seiner Rente im selben Umfang zu erhalten, in dem eine solche Steuer auch in dem Mitgliedstaat, der diese Rechtsvorschriften erlassen hat, an der Quelle abgezogen worden wäre, und drittens diese Modalitäten nicht dazu führen, dass die Ausübung dieses Rechts unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.
[Rn. 16 ff., 48]

31. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-222/01 (British American Tobacco Manufacturing BV/Hauptzollamt Krefeld) – Versandscheinentfernung und verdeckter Ermittler

(Freier Warenverkehr – Externes gemeinschaftliches Versandverfahren – Vorübergehende Entfernung der Versand- und Frachtpapiere – Bruch des Zollverschlusses und teilweise Entladung der Ware – Entziehung der Ware aus der zollamtlichen Überwachung – Entstehung einer Einfuhrzollschuld – Unerkannte Anwesenheit verdeckter, für die Zollbehörden tätiger Ermittler – Den Erlass oder die Erstattung der Einfuhrabgaben

rechtfertigende besondere Umstände – Haftung des Hauptverpflichteten im Fall einer betrügerischen Absicht oder eines offensichtlich fahrlässigen Verhaltens von Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

1. Die zeitweilige Entfernung des Versandscheins T 1 von der Ware, auf die er sich bezieht, verhindert es, dass er auf Verlangen der Zollstellen vorgelegt werden kann, und stellt damit eine Entziehung dieser Ware aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschnur dar, auch wenn die Zollverwaltung zu keinem Zeitpunkt die Vorlage des Versandscheins verlangt oder festgestellt hat, dass er ihr nicht ohne nennenswerte Verzögerung hätte vorgelegt werden können. [Rn. 46 ff., 56]
2. Der Umstand, dass die Zuwiderhandlungen gegen das gemeinschaftliche Versandverfahren auf das Verhalten eines als verdeckter Ermittler tätig gewordenen Zollfahndungsbeamten zurückgehen, stellen einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3069/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 dar, der gegebenenfalls den Erlass oder die Erstattung der vom Hauptverpflichteten gezahlten Abgaben rechtfertigt, sofern ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. [Rn. 61 ff., 66]
3. Eine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Personen, deren sich der Hauptverpflichtete bedient hat, um Pflichten zu erfüllen, die er im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren übernommen hat, schließt als solche die Erstattung der Abgaben, die durch die Entziehung der in dieses Verfahren überführten Waren aus der zollamtlichen Überwachung entstanden sind, an ihn nicht aus, soweit ihm keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. [Rn. 68 ff., 73]

Weiterer Leitsatz:

Zur Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens bei auf Gemeinschaftsrecht verweisenden Vorschriften des nationalen Rechts: Wenn sich nationale Rechtsvorschriften zur Regelung eines innerstaatlichen Sachverhalts nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen richten, um u.a. sicherzustellen, dass in vergleichbaren Fällen ein einheitliches Verfahren angewandt wird, besteht ein klares Interesse der Gemeinschaft daran, dass die aus dem Gemeinschaftsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsdivergenzen zu verhindern. [Rn. 40 – st.Rspr.; hier verweist das dtTabStG sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Entstehung der Zollschnur als auch der Vorschriften über deren Erlass und Erstattung vollständig auf das Gemeinschaftsrecht, Rn. 41]

- 32. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-194/01 (Kommission/Österreich) – Abfallbegriff (Kein Zwang zur wörtlichen Katalogübernahme)**
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 75/442/EWG – Abfallbegriff – Europäischer Abfallkatalog – Richtlinie 91/689/EWG – Verzeichnis gefährlicher Abfälle – Abweisung der Klage)

Tenor:

1. Keine Bestimmung der Richtlinie 75/442 enthält ausdrücklich eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Europäische Abfallverzeichnis in einem Rechtsakt des innerstaatlichen Rechts wörtlich wiederzugeben. Es ist zu beachten, dass die Richtlinie

gem. Art. 249 Abs. 3 EGV für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, (nur) hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich ist, den innerstaatlichen Stellen jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlässt. [Rn. 37, 44 f.]

2. Die Verpflichtung, die volle Wirksamkeit einer Richtlinie gemäß ihrer Zielsetzung zu gewährleisten, kann nicht dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten vom Erlass von Umsetzungsmaßnahmen befreit wären, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre nationalen Bestimmungen besser als die betreffenden Gemeinschaftsbestimmungen seien und dass die nationale Regelung aus diesem Grund besser geeignet sei, die Verwirklichung des mit der Richtlinie verfolgten Zieles zu gewährleisten. Das Bestehen einer nationalen Regelung kann die Umsetzung durch Maßnahmen des Gesetz- oder Verordnungsgebers nur dann überflüssig machen, wenn diese Regelung tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationale Verwaltung garantiert und wenn, für den Fall, dass die fragliche Vorschrift der Richtlinie dem Einzelnen Rechte verleihen soll, die sich aus diesen Grundsätzen ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar ist und die Begünstigten in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen [Rn. 39, 70]
3. Ein Mitgliedstaat kann nicht nach Ablauf der in Art. 230 EGV vorgesehenen Frist die Rechtmäßigkeit eines vom Gemeinschaftsgesetzgeber erlassenen Rechtsakts, welcher ihm gegenüber bestandskräftig geworden ist, in Frage stellen. Ein Mitgliedstaat kann sich zur Verteidigung gegenüber einer Vertragsverletzungsklage wegen Nichtdurchführung einer an ihn gerichteten Entscheidung oder Verletzung einer Richtlinie nicht mit Erfolg auf die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung oder dieser Richtlinie berufen. [Rn. 41 – st.Rspr.]
4. Das Bestehen einer nationalen Abfallnomenklatur ist nicht als solches mit der Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsregelung unvereinbar, [Rn. 46] solange die Unterschiede nicht geeignet sind, die Interessen der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer und den Grundsatz der Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. [Rn. 47 f., 76 – von der beweisbelasteten Kommission [Rn. 34 f.] hier nicht nachgewiesen]

33. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-181/02 P (Kommission/Kvaerner Warnow Werft GmbH) – Kapazitätsgrenzen bei Schiffbaubeihilfen

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Schiffbau – Entscheidungen der Kommission, mit denen die Gewährung von Beihilfen genehmigt wird – Voraussetzung – Einhaltung einer „Kapazitätsgrenze“ – Begriff – Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. 28.02.2002 [4., erweiterte Kammer] – verb.Rs. T-227/99 und T-134/00 [Kvaerner Warnow Werft/Kommission] – E 2002, II-1205 – Zurückweisung des Rechtsmittels)

Leitsätze:

1. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat davon abgesehen, selbst die Einzelheiten zur Bestimmung des Begriffes der Schiffbaukapazität und die Modalitäten für die Erreichung des Zieles des Abbaus des Kapazitätsüberschusses der Werften festzulegen. Die Kommission verfügte daher über einen bestimmten Ermessensspielraum bei der Festlegung der Bedingungen, unter denen die beabsichtigten Beihilfen gewährt wurden, damit diese mit dem Gemeinsamen Markt im Rahmen der durch die Richtlinie 90/684 zugunsten der Werften eingeführten Ausnahmeregelung vereinbar blieben und das durch Artikel 10a dieser Richtlinie angestrebte Ziel nicht gefährdeten. [Rn. 40]
2. Selbst wenn man aber unterstellt, dass die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Ansicht vertreten konnte, zur Beachtung der in Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/684 festgesetzten Anforderung müsse die

Genehmigung von Beihilfen von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass nicht nur die technische Kapazität der Werft, sondern auch ihre tatsächliche Produktion 85000cgt pro Jahr nicht überstiegen, hätte sie dies jedoch in ihren Genehmigungsentscheidungen klar und eindeutig angeben müssen. [Rn. 41]

34. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-171/02 (Kommission/Portugal) – *Private Sicherheitsdienste-IV*

(Artikel 39 EG, 43 EG und 49 EG – Richtlinie 92/51/EWG – Allgemeine Regelung über die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise – Tätigkeit privater Sicherheitsdienste – Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die als Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit privater Sicherheitsdienste verlangen, dass sich der Gesellschaftssitz oder eine Niederlassung in Portugal befindet, dass es sich um eine juristische Person handelt, dass ein spezifisches Gesellschaftskapital vorhanden ist und dass Belege und Garantien vorgelegt werden, die bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebracht wurden – Versäumnis, die Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen vorzusehen)

Tenor:

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 39 EG, 43 EG und 49 EG verstoßen, dass sie als Bedingung dafür, dass ausländische Wirtschaftsteilnehmer in Portugal im Sektor der privaten Sicherheitsdienstleistungen Wachtätigkeiten im Hinblick auf Personen und Objekte ausüben können, verlangt, dass diese Wirtschaftsteilnehmer ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Portugal haben, die Rechtsform einer juristischen Person haben, ein Mindestgesellschaftskapital aufweisen, eine Genehmigung der portugiesischen Behörden erhalten, ohne dass die bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebrachten Belege und Garantien berücksichtigt werden, und ihr Personal im Besitz eines von diesen Behörden ausgestellten Berufsausweises ist, ohne dass die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt werden. [Rn. 33 ff.]
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. [Rn. 68 ff. – Berufsausweis kein Befähigungsnachweis i.S.v. Art. 8 i.V.m. Art. 1 lit. c der Richtlinie 92/51]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Abgrenzung zwischen Dienstleistungs- (Art. 49 EGV) und Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EGV):* Bei der Abgrenzung des jeweiligen Geltungsbereichs der Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit ist die Schlüsselfrage die, ob der Wirtschaftsteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem er die Dienstleistung anbietet, niedergelassen ist oder nicht. Ist er in dem Mitgliedstaat, in dem er die Dienstleistung anbietet (dem Empfänger- oder Aufnahmemitgliedstaat), (mit Haupt- oder Nebensitz) niedergelassen, so fällt er in den Geltungsbereich des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit, wie er in Art. 43 EGV definiert ist. Ist der Wirtschaftsteilnehmer dagegen nicht in diesem Empfängermitgliedstaat niedergelassen, so ist er ein grenzüberschreitender Dienstleister, der unter den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 EGV fällt. [Rn. 24] In diesem Zusammenhang impliziert der Begriff der Niederlassung, dass der Wirtschaftsteilnehmer seine Dienstleistungen in stabiler und kontinuierlicher Weise von einem Berufsdomizil im Empfängermitgliedstaat aus anbietet. Dienstleistungen im Sinne von Art. 49 EGV sind dagegen alle Dienstleistungen, die nicht in stabiler und kontinuierlicher Weise von einem Berufsdomizil im Empfängermitgliedstaat aus angeboten werden. [Rn. 25] Der EG-Vertrag enthält keine Vorschrift, welche eine abstrakte Bestimmung der Dauer oder

- Häufigkeit ermöglicht, von der an die Erbringung einer Dienstleistung oder einer bestimmten Art von Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr als eine Dienstleistung im Sinne des EG-Vertrags angesehen werden kann. [Rn. 26 – st.Rspr., Portugal hatte demgegenüber eine Einjahresgrenze zur Diskussion gestellt, Rn. 22]
2. Zum Erfordernis eines Sitzes oder einer ständigen Niederlassung [Rn. 29 ff.]: Der Umstand, dass die Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste im Rahmen eines Ergänzungs- und Zusammenarbeitsverhältnisses mit dem nationalen System der öffentlichen Sicherheit ausgeübt werden, kann für sich allein eine solche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen. [Rn. 33 f. [34] – unter Hinw. auf *EuGH*, U.v. 09.03.2000 – Rs. C-355/98 [Kommission/Belgien] – E 2000, I-1221 Rn. 27 ff. = DVBl. 2000, 891 – *Private Sicherheitsdienste-II*; s.a. noch *EuGH*, U.v. 29.10.1998 [5. Kammer]- Rs. C-114/97 [Kommission/Spanien] – E 1998, I-6717 – *Private Sicherheitsdienste-I*, sowie *EuGH*, U.v. 31.05.2001 [5. Kammer] – Rs. C-283/99 [Kommission/Italien] – E 2001, I-4363 = DVBl. 2001, 1231 L – *Private Sicherheitsdienste-III*]
 3. Zum Erfordernis der Rechtsform einer juristischen Person [Rn. 36 ff.]: Die Bedingung, dass die privaten Sicherheitsdienste die Rechtsform einer juristischen Person haben müssen, kann die Tätigkeiten der grenzüberschreitenden Dienstleister, die in anderen Mitgliedstaaten als in Portugal, in denen sie rechtmäßig entsprechende Dienstleistungen erbringen, niedergelassen sind, behindern und stellt deshalb eine Beschränkung i.S.v. Art. 49 EGV dar. Eine solche Bedingung schließt nämlich für einen grenzüberschreitenden Dienstleister, der eine natürliche Person ist, jede Möglichkeit aus, in Portugal Dienstleistungen zu erbringen. [Rn. 41] Eine solche Bedingung stellt zudem auch eine Beschränkung i.S.v. Art. 43 EGV dar. Sie hindert nämlich die Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft, die natürliche Personen sind, daran, in Portugal eine Zweigniederlassung zu gründen. [Rn. 42] Eine solche Bedingung lässt sich nicht durch Erwägungen des Gläubigerschutzes rechtfertigen. Da nämlich Mittel wie die Stellung einer Garantie oder der Abschluss eines Versicherungsvertrags bestehen, mit denen ein solches Ziel erreicht werden kann, die aber den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit weniger beschränken, ist diese Bedingung als unverhältnismäßig anzusehen. [Rn. 43]
 4. Zum Erfordernis eines Mindestgesellschaftskapitals [Rn. 45 ff.]: Die Bedingung, dass die privaten Sicherheitsdienste ein Mindestgesellschaftskapital aufweisen müssen, ist geeignet, die Tätigkeiten der grenzüberschreitenden Dienstleister, die in anderen Mitgliedstaaten als der Portugiesischen Republik niedergelassen sind, in denen sie entsprechende Dienstleistungen rechtmäßig erbringen, zu behindern, und somit eine Beschränkung i.S.v. Art. 49 EGV darstellt. Grenzüberschreitende Dienstleister, deren Gesellschaftskapital unter dem nach der portugiesischen Regelung verlangten Mindestbetrag liegt, werden nämlich daran gehindert, ihre Dienstleistungen in Portugal zu erbringen. [Rn. 53] Eine solche Bedingung stellt außerdem eine Beschränkung i.S.v. Art. 43 EGV dar. Sie hindert nämlich einen Wirtschaftsteilnehmer der Gemeinschaft, dessen Gesellschaftskapital unter dem nach der portugiesischen Regelung verlangten Mindestbetrag liegt, daran, in Portugal eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung zu gründen. [Rn. 54] Eine solche Bedingung lässt sich nicht durch Erwägungen des Gläubigerschutzes rechtfertigen, da Mittel bestehen, mit denen ein solches Ziel erreicht werden kann, die aber den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit weniger beschränken, wie beispielsweise die Stellung einer Garantie oder der Abschluss eines Versicherungsvertrags. [Rn. 55] Die Absicht, etwaige Versuche einer Umgehung der nationalen Regelung zu verhindern, kann diese

Bedingung ebenfalls nicht rechtfertigen. Die Tatsache, dass ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in jenem Mitgliedstaat errichtet, durch dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften er sich am wenigsten eingeschränkt fühlt, und daraufhin in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründet, kann nämlich keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstellen. [Rn. 56]

5. Zum Genehmigungserfordernis ohne Berücksichtigung bereits im Herkunftsmitgliedstaat beigebrachter Belege und Garantien [Rn. 58 ff.]: Eine nationale Regelung, welche die Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Inland durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen von der Erteilung einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht, stellt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs i.S.v. Art. 49 EGV dar. Eine solche Beschränkung lässt sich insofern nicht rechtfertigen, als sie dadurch, dass sie eine Berücksichtigung der Verpflichtungen ausschließt, denen der grenzüberschreitende Dienstleister in seinem Herkunftsmitgliedstaat unterliegt, jedenfalls über das hinausgeht, was zur Erreichung des verfolgten Zweckes, nämlich eine strenge Kontrolle dieser Tätigkeiten zu gewährleisten, erforderlich ist. [Rn. 60 – unter Hinw. auf *EuGH*, U.v. 09.03.2000 – Rs. C-355/98 [Kommission/Belgien] – E 2000, I-1221 Rn. 35 ff. = DVBl. 2000, 891 – *Private Sicherheitsdienste-II*]
6. Zur Berufsausweispflicht, ohne dass die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigt werden [Rn. 62 ff.]: Die Bedingung, dass das Personal eines privaten Sicherheitsdienstes im Besitz eines von den portugiesischen Behörden ausgestellten Berufsausweises sein muss, stellt insoweit eine Beschränkung i.S.d. Art. 39 und 49 EGV dar, als sie die im Herkunftsmitgliedstaat bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen nicht berücksichtigt. [Rn. 66]

35. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-17/01 (Finanzamt Sulingen/Walter Sudholz) – Pauschale Vorsteuerabzugsbegrenzung für Pkw

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 2 und 3 der Entscheidung 2000/186/EG – Pauschale Begrenzung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer auf nicht ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzte Fahrzeuge – Rückwirkende Genehmigung einer nationalen Steuermaßnahme – Rechtssicherheit – Rückwirkung – Vertrauensschutz – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

1. Die Prüfung des Verfahrens, das zum Erlass der Entscheidung 2000/186/EG des Rates vom 28. Februar 2000 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, von den Artikeln 6 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage – abweichende Regelungen anzuwenden, geführt hat, hat keinen Mangel erkennen lassen, der die Gültigkeit dieser Entscheidung beeinträchtigen könnte. [Rn. 19 ff., 31]
2. Artikel 3 der Entscheidung 2000/186 ist ungültig, soweit er die rückwirkende Geltung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den Rat der Europäischen Union ab dem 1. April 1999 vorsieht. [Rn. 32 ff., 43]
3. Artikel 2 der Entscheidung 2000/186 entspricht den inhaltlichen Anforderungen des Artikels 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April

1995 geänderten Fassung und ist nicht ungültig. [Rn. 44 ff., 70 – *entgegen der Ansicht der Kommission, Rn. 48 ff., die einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angenommen hatte, ps*]

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Auslegung von Sekundärrechtsakten in unterschiedlichen Sprachfassungen*: Die deutsche Fassung von Art. 27 der Sechsten Richtlinie verwendet das Verb „ermächtigen“, welches dem französischen „habiliter“ entspricht, während die meisten anderen Sprachfassungen einen Begriff verwenden, welcher dem in der französischen Fassung verwendeten Wort „autoriser“ entspricht, was nicht zwangsläufig eine Vorzeitigkeit der Ermächtigung durch den Rat im Verhältnis zu den vom betroffenen Mitgliedstaat erlassenen Maßnahmen impliziert. [Rn. 21 – st.Rspr. – s.a. *EuGH*, U.v. 01.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-1/02 [Privat-Molkerei Borgmann GmbH & Co. KG/Hauptzollamt Dortmund] – lfd.Nr. 1 *dieser Übersicht*, Rn. 25 – *Milchmengenübermittlungsfrist*; *EuGH*, U.v. 29.04.2004 [5. Kammer] – Rs. C-341/01 [Plato Plastik Robert Frank GmbH/Caropack Handelsgesellschaft mbH] – lfd.Nr. 22 *dieser Übersicht*, Rn. 64 – *Plastiktragetaschen als Verpackung*]
2. Art. 27 der Sechsten Richtlinie sieht für das zum Erlass einer Entscheidung durch den Rat führende Verfahren verschiedene Abschnitte vor, darunter den, in dem der betreffende Mitgliedstaat die Kommission vorab von seinem Wunsch unterrichtet, eine abweichende Maßnahme einzuführen. Hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung des Rates ergehen kann, sind aber keine zeitlichen Grenzen gezogen. [Rn. 22]
3. *Zur Veröffentlichungsbedürftigkeit von Ausnahmeanträgen (hier unter strikter Wortlautauslegung verneint)*: Dem Text von Art. 27 der Sechsten Richtlinie ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass ein Ermächtigungsantrag veröffentlicht werden müsste. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift muss der Mitgliedstaat nur die Kommission unter Übermittlung aller zur Beurteilung zweckdienlichen Angaben mit den beabsichtigten Maßnahmen befassen, die dann den anderen Mitgliedstaaten davon Mitteilung macht. [Rn. 25 – *die fehlende Veröffentlichung wird aber durch die Anwendung des grundsätzlichen Rückwirkungsverbots (s. Ls. 6) gemildert, ps*]
4. Zur Prüfung, ob der Rat in der Begründung der Entscheidung 2000/186 über die von der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Antrag genannten Zwecke hinausgegangen ist. [hier verneint, Rn. 27 ff. – *es wird aber nicht ganz deutlich, ob der Rat ggf. doch darüber hinausgehen darf, ps*]
5. *Zum Grundsatz der Rechtssicherheit*: Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Gemeinschaftsrechtsakts auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen. Dies kann ausnahmsweise dann anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt (hier nicht ersichtlich, Rn. 36) und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist. [Rn. 33] Ferner müssen Rechtsakte der Gemeinschaft eindeutig sein, und ihre Anwendung muss für die Betroffenen vorhersehbar sein. Dieses Gebot der Rechtssicherheit gilt in besonderem Maße, wenn es sich um eine Regelung handelt, die sich finanziell belastend auswirken kann, denn die Betroffenen müssen in der Lage sein, den Umfang der ihnen damit auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen. [Rn. 34 – st.Rspr.]
6. *Zum Vertrauensschutz im (Umsatz-) Steuerrecht*: Wenn sich der Steuerpflichtige dafür entscheidet, dass ein Gut, welches sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke verwendet wird, als Gegenstand des Unternehmens behandelt wird, ist die beim Erwerb dieses Gegenstands geschuldete Vorsteuer grundsätzlich vollständig und sofort abziehbar. Da keine Bestimmung es den Mitgliedstaaten erlaubt, das Recht auf

Vorsteuerabzug einzuschränken, muss dieses somit für die gesamte Steuerbelastung der vorausgehenden Umsatzstufen sofort ausgeübt werden können. [Rn. 37] Solange eine vom Rat nach Art. 27 der Sechsten Richtlinie genehmigte abweichende nationale Maßnahme nicht erlassen ist, dürfen die Betroffenen zu Recht davon ausgehen, dass sie die gesamte Steuer auf den Kauf ihres PKW abziehen konnten. [Rn. 38] Der Grundsatz des Vertrauensschutzes verbietet es, dass einem Steuerpflichtigen durch eine Änderung des nationalen Rechts rückwirkend ein auf der Grundlage der Sechsten Richtlinie erworbenes Recht auf Vorsteuerabzug genommen wird. [Rn. 40] Das Vorbringen der deutschen Behörden, dass der Rat die Ermächtigung wegen der verzögerten Behandlung des Antrags der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission mit Verspätung erteilt habe, kann die Rückwirkung der Entscheidung 2000/186 nicht rechtfertigen. [Rn. 42]

7. Bei einer Entscheidung, mit welcher eine vom allgemeinen Grundsatz des Vorsteuerabzugs abweichende Maßnahme genehmigt wird, ist an ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Art. 27 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie ein strikter Maßstab anzulegen. [Rn. 45 – st.Rspr., Verhältnismäßigkeitsprüfung, Rn. 46]
8. Zur Abgrenzung vom *Ampafrance und Sanofi*-Urteil (EuGH, U.v. 19.09.2000 – verb.Rs. C-177/99 und C-181/99 – E 2000, I-7013: dort vollständiger Ausschluss des Abzugsrechts und nicht „nur“ dessen pauschale Begrenzung, nur Bekämpfung von Steuerhinterziehungen und -umgehungen und nicht die Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung sowie System wirksamer Kontrolle an Ort und Stelle oder anhand von Belegen im Rahmen der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer, während nach Angaben der deutschen Behörden, auf die sich der EuGH erstaunlicherweise verlässt, keine wirksamen Kontrollmechanismen [*sehr fraglich wegen Fahrtenbuch etc., ps*]) [Rn. 51 f.]
9. Zur 50-Prozent-Grenze: Es ist festzustellen, dass das von den deutschen Behörden angegebene Ausmaß der durchschnittlichen Nutzung der Fahrzeuge für private Zwecke nicht bestritten worden ist. Dass sich auch andere Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Vorschlag (für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388 bezüglich des Vorsteuerabzugs v. 17. 06.1998 – ABl. C 219, S. 16) für dieselbe Pauschalbegrenzung entschieden haben, bestätigt zudem die Fundiertheit dieser Begrenzung. [Rn. 58]
10. Zur *Typisierungskompetenz des Gemeinschaftsgesetzgebers*: Die Unmöglichkeit für manche Personen, die ihr Fahrzeug zu mehr als 50% für unternehmerische Zwecke zu nutzen beabsichtigen, im selben Maße die Mehrwertsteuer auf den Kauf ihres Fahrzeugs abzuziehen, steht in einem inneren Zusammenhang mit der Maßnahme zur Vereinfachung der Mehrwertsteuererhebung. [Rn. 61] Eine Vereinfachungsmaßnahme verfolgt nämlich naturgemäß einen umfassenderen Ansatz als die durch sie ersetzte Regel und entspricht deshalb nicht unbedingt der genauen Lage jedes einzelnen Steuerpflichtigen. [Rn. 62]
11. Zur besonderen Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 1 Satz 2 der Sechsten Richtlinie, wonach eine Vereinfachungsmaßnahme den Betrag der im Stadium des Endverbrauchs fälligen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen darf [Rn. 65 ff., 68 f.]: Bei einer Vereinfachungsmaßnahme wie bei der Prüfung der Einhaltung der ersten Voraussetzung ist ein umfassender Ansatz geboten ist. Die Zahl der Fälle, in denen ein Lieferant im Vergleich zur gemeinsamen Abzugsregelung nach der Sechsten Richtlinie einen Steuermehrbetrag zahlt, kann insoweit, als in der fraglichen Maßnahme ein Durchschnittswert zum Ausdruck kommt, alles in allem der Zahl der Fälle entsprechen, in denen weniger Steuer entrichtet wird. Dieselbe Überlegung gilt, soweit die pauschale

Abzugsregelung das Preisniveau – und damit die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer – beeinflussen kann, im Hinblick auf die Endverbraucher von Gegenständen oder Dienstleistungen, die von einem Steuerpflichtigen geliefert bzw. erbracht werden. Die Auswirkung auf die von der Gemeinschaft als Eigenmittel vereinnahmte Mehrwertsteuer insgesamt erscheint somit unerheblich. [Rn. 68] Im Übrigen sind die Auswirkungen auf die im Stadium des Endverbrauchs fällige Mehrwertsteuer selbst im Einzelfall begrenzt, da der Lieferant die Möglichkeit hat, die Mehrwertsteuer auf sämtliche Erzeugnisse aufzuteilen, die er in den Jahren verkauft, in denen er sein Fahrzeug behält. [Rn. 69]

(s.d.a. A. Leonard/P. Szczekalla, Von Vertrauensschutz und anderen [allgemeinen Rechts-] Grundsätzen – Die Vorsteuerabzugsbegrenzung nach § 15 Abs. 1 b UStG im Lichte des Gemeinschaftsrechts -, Umsatzsteuer-Rundschau [UR] 2000, 195 ff.; dies., [Zur Anwendbarkeit des § 15 Abs. 1b UStG nach der Entscheidung des Rates](#), Neue Wirtschafts-Briefe [NW] [H. 25 v. 19.06.2000](#), S. 2345 ff. [Fach 7, S. 5225 ff.]

(Der Fall zeichnet sich im Übrigen durch eine *sehr lange Verfahrensdauer* auch vor dem *EuGH* selbst aus, was u.a. an der zweimaligen Erstattung der Schlussanträge [24.10.2002 und 13.03.2003] nach Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gelegen hat [bis zum Urteil brauchte es dann erstaunlicherweise noch mehr als Jahr]. Die streitige Regelung hat die Bundesregierung zwischenzeitlich unter dem Eindruck dieses Verfahrens von selbst zurückgenommen, so dass die Entscheidung – abgesehen von ihren allgemeinen Passagen – nur noch Relevanz für weiter anhängige oder zurückgestellte Verfahren hat.)

36. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – verb.Rs. C-487/01 und C-7/02 (Gemeente Leusden und Holin Groep BV cs/Staatssecretaris van Financiën) – Abschaffung einer Umsatzsteueroptionmöglichkeit (Vermietung)

(Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Artikel 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG – Vorsteuerabzug – Änderung der nationalen Rechtsvorschriften, durch welche die Möglichkeit, für die Besteuerung der Vermietung von Grundstücken zu optieren, abgeschafft worden ist – Berichtigung der Abzüge – Anwendbarkeit auf bestehende Mietverträge – Vorlage des *Hoge Raad*)

Tenor:

1. Die Artikel 17 und 20 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, wie sie im Einklang mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit auszulegen sind, verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, mit der Folge aufzuheben, dass die Vorsteuerabzüge, die hinsichtlich der als Investitionsgüter erworbenen vermieteten Grundstücke vorgenommen wurden, gemäß Artikel 20 der Sechsten Richtlinie 77/388 zu berichtigen sind. Hebt ein Mitgliedstaat das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, auf, so hat er bei der Wahl der Modalitäten der Durchführung der Gesetzesänderung das berechtigte Vertrauen der Steuerpflichtigen zu beachten. Die Aufhebung des rechtlichen Rahmens, den ein der Mehrwertsteuer unterworfenen Steuerpflichtiger – ohne missbräuchliches Vorgehen – so ausgenutzt hat, dass er weniger Steuern gezahlt hat, kann jedoch als solche kein auf Gemeinschaftsrecht gestütztes berechtigtes Vertrauen verletzen. [Rn. 48 ff., 82]

2. Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388 bezieht sich auf die Zuordnung eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen für Zwecke seines Unternehmens und nicht auf eine Gesetzesänderung, mit der das Recht, für die Besteuerung eines von der Mehrwertsteuer grundsätzlich befreiten wirtschaftlichen Vorgangs zu optieren, aufgehoben wird. [Rn. 90 ff., 95]

Weitere Leitsätze:

1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen; dies kann aber ausnahmsweise dann anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist. Das gilt auch für den Fall, dass die Rückwirkung in dem Rechtsakt selbst nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist, sich aber aus seinem Inhalt ergibt. [Rn. 59]
2. Die Steuerpflichtigeneigenschaft kann, nachdem sie einmal zuerkannt worden ist, außer in Betrugs- oder Missbrauchsfällen nicht mehr rückwirkend aberkannt werden, ohne dass gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen wird, da dem Steuerpflichtigen sonst rückwirkend das Recht genommen würde, den Vorsteuerabzug hinsichtlich der von ihm getätigten Investitionsausgaben vorzunehmen. [Rn. 60]
3. Es ist einem Mitgliedstaat verwehrt, durch eine Gesetzesänderung, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenstände oder Dienstleistungen im Hinblick auf die Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten geliefert bzw. erbracht wurden, und dem Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeiten eingetreten ist, einem Steuerpflichtigen rückwirkend das Recht zu nehmen, auf die Mehrwertsteuerbefreiung für die damit bewirkten Umsätze zu verzichten. [Rn. 61]
4. Auch wenn ein Gesetz nur Regelungen für die Zukunft trifft, können wegen der nach Art. 20 der Sechsten Richtlinie vorzunehmenden Berichtigungen die wirtschaftlichen Interessen bestimmter Steuerpflichtiger verletzt werden, die an Mietverträge gebunden waren, in deren Laufzeit dieses Inkrafttreten fiel. [Rn. 62]
5. Das Recht auf Vorsteuerabzug bleibt, nachdem es einmal entstanden ist, erhalten. Dies gilt aber nur, wenn kein Fall von Betrug oder Missbrauch vorliegt, und auch nur vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen gem. Art. 20 der Sechsten Richtlinie. [Rn. 63]
6. Ein etwaiges Vertrauen eines Steuerpflichtigen auf die Möglichkeiten eines Vorsteuerabzugs, welches ihn dazu veranlassen könnte, eine Mietaufgabe zu akzeptieren, die diesen Möglichkeiten Rechnung trägt, wäre auf keine Bestimmung der Sechsten Richtlinie gegründet. Art. 13 Teil C der Sechsten Richtlinie ermächtigt vielmehr die Mitgliedstaaten, ihren Steuerpflichtigen das Recht einzuräumen, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, aber auch, den Umfang dieses Rechts einzuschränken oder es ganz aufzuheben. Im Rahmen einer steuerrechtlichen Richtlinie, von der einige Bestimmungen, wie Art. 13 Teil C, den Mitgliedstaaten weit gehende Befugnisse belassen, kann eine im Einklang mit der Richtlinie ergangene Gesetzesänderung nicht als unvorhersehbar betrachtet werden. [Rn. 66]
7. Art. 20 der Sechsten Richtlinie verstößt zwar als solcher nicht gegen diese Grundsätze; es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der nationale Gesetzgeber hiergegen verstoßen hat, indem er möglicherweise, ohne auf ein schutzwürdiges berechtigtes Vertrauen der Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen, das Recht, für die Besteuerung von Grundstücksvermietungen zu optieren, plötzlich und unvorhersehbar aufgehoben hat, ohne den Steuerpflichtigen, die an bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufende Verträge gebunden waren, die zur Anpassung an die neue Gesetzeslage nötige Zeit zu lassen. [Rn. 70]

8. Das etwaige Vertrauen eines Dritten (hier: Mieter) ist nicht berücksichtigungsfähig. [Rn. 73]
9. Nach Art. 13 Teil B der Sechsten Richtlinie befreien die Mitgliedstaaten die Vermietung von Grundstücken unter den Bedingungen von der Mehrwertsteuer, welche sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung der Befreiung sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen festsetzen. Aus dieser Bestimmung folgt, dass die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen ein Ziel ist, das von der Sechsten Richtlinie anerkannt und gefördert wird. [Rn. 76]
10. Ein Steuerpflichtiger kann kein berechtigtes Vertrauen in die Aufrechterhaltung eines rechtlichen Rahmens setzen, der Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen oder Missbräuche ermöglicht. [Rn. 77]
11. Ein Missbrauch liegt dann vor, wenn zum einen eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde, und wenn zum anderen ein subjektives Element, nämlich die Absicht vorhanden ist, sich einen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden. Die Verpflichtung zur Rückgewährung des Vorteils, welcher im Rahmen einer in dieser Weise festgestellten missbräuchlichen Praxis rechtswidrig erlangt wurde, verstößt nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze, sondern ist nur die Folge der Feststellung des Vorliegens der missbräuchlichen Praxis. [Rn. 78]
12. Selbst dann, wenn einem der Mehrwertsteuer unterworfenen Steuerpflichtigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats nicht vorgeworfen werden kann, dass er – ohne missbräuchliches Vorgehen – eine Rechtsvorschrift oder Gesetzeslücke so ausgenutzt habe, dass er weniger Steuern hat zahlen müssen, kann die Aufhebung des von ihm ausgenutzten rechtlichen Rahmens als solche kein auf Gemeinschaftsrecht gestütztes berechtigtes Vertrauen verletzen. [Rn. 79 – Steuerumgehung]
13. Ein Steuerpflichtiger kann jedenfalls nicht auf das völlige Ausbleiben von Gesetzesänderungen vertrauen, sondern nur die Modalitäten der Durchführung einer solchen Änderung in Frage stellen. [Rn. 81 – hier: Ankündigung durch Pressemitteilung, Übergangsvorschriften, Zeit zur Anpassung der Mietverträge]

37. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-162/01 P und C-163/01 P (Edouard Bouma und Bernard M. J. B. Beusmans/Rat und Kommission) – Nichtvermarktungsverpflichtung (SLOM-1983-Erzeuger) und Nichtwiederaufnahme der Milcherzeugung

(Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung – Milch – Zusatzabgabe – Referenzmenge – Erzeuger, die eine Nichtvermarktungsverpflichtung eingegangen sind – SLOM-1983-Erzeuger – Nichtwiederaufnahme der Erzeugung am Ende der Verpflichtung – Rechtsmittel gegen die Urteile des EuG [4. Kammer] v. 31.1.2001 – T-533/93 [Bouma/Rat und Kommission]- E 2001,II-203, und Rs. T-73/94 [Beusmans/Rat und Kommission] – E 2001, II-223 – Auslegung der Urteile *Mulder-I* [EuGH, U.v. 28.04.1988 – Rs. 120/86 – E 1988, 2321], *-II* [{Zwischen-} U.v. 19.05.1992 – verb.Rs. C-104/89 und C-37/89 – E 1992, I-3061] und *-III* [U.v. 27.01.2000 – verb.Rs. C-104/89 und C-37/90 – E 2000, I-203] sowie *von Deetzen* [U.v. 28.04.1988 – Rs. 170/86 – E 1988, 2355] und *Spagl* [U.v. 11.12.1990 – Rs. C-189/89 – E 1990, I-4539] – Zurückweisung der Rechtsmittels)
Leitsätze:

1. Nur in Bezug auf diejenigen Erzeuger, welche sich auf ihr schutzwürdiges Vertrauen in die Wiederaufnahme ihrer Erzeugung berufen konnten, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Stichtag für die Zuteilung von spezifischen Referenzmengen nicht so festgesetzt werden darf, dass er auch den Ausschluss solcher Erzeuger von Artikel 3a der VO Nr. 857/84 i.d.F.d. VO Nr. 764/89 bewirkt, welche in Erfüllung einer gem. der VO Nr. 1078/77 eingegangenen Verpflichtung während des gesamten oder eines Teils des Referenzjahres keine Milch geliefert hatten. [Rn. 51]
2. *Zur Sachverhaltsrekonstruktion bei Vorabentscheidungsurteilen:* Im Vorabentscheidungsverfahren ist eine dem nationalen Gericht dienliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts nur dann möglich, wenn dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen, in welchem sich seine Fragen stellen, darlegt oder zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutert, auf denen diese Fragen beruhen. In einem Vorabentscheidungsverfahren gibt der Gerichtshof seine Antworten dann im Licht des Sachverhalts, welcher ihm von dem vorlegenden Gericht unterbreitet worden ist. In späteren Verfahren kann dieser Sachverhalt aufgrund der Angaben rekonstruiert werden, welche in den Schlussanträgen und im Sitzungsbericht enthalten sind. [Rn. 67 ff., 75]
3. Die Entschädigung nach der VO Nr. 2187/93 stellt eine eigenständige Lösung dar, welche eine Alternative zur gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeit beinhaltet und einen zusätzlichen Weg eröffnet, um Schadensersatz zu erlangen. [Rn. 72]
4. Der geltend gemachte Schaden muss durch die Anwendung der Gemeinschaftsregelung verursacht worden sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn der entgangene Gewinn eine Folge der freiwilligen Aufgabe der Erzeugung bei Ablauf der Nichtvermarktungsverpflichtung ist. [Rn. 87] Die Haftung der Gemeinschaft hängt deshalb davon ab, dass die Erzeuger ihre Absicht, die Milcherzeugung nach Ablauf ihrer Nichtvermarktungsverpflichtung wieder aufzunehmen, klar bekundet haben. [Rn. 89]
5. *Zur Beweislastverteilung in Amtshaftungsverfahren:* Dem Kläger obliegt der Nachweis, dass die (drei) Voraussetzungen für eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft vorliegen (Rechtswidrigkeit des der Gemeinschaft zur Last gelegten Verhaltens, Vorliegen eines Schadens und Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden, Rn. 43). Da die Gemeinschaft nur haftet, wenn ein Erzeuger seine Absicht nachweist, erneut mit der Vermarktung von Milch zu beginnen, indem er entweder nach Ablauf seiner Nichtvermarktungsverpflichtung die Erzeugung wieder aufnimmt oder seine entsprechende Absicht anderweitig kundtut, obliegt es dem, der eine Entschädigung beansprucht, den Nachweis zu führen, dass er tatsächlich diese Absicht hatte. [Rn. 100]
6. *Zum Vertrauensschutz:* Jeder Wirtschaftsteilnehmer, welcher eine Milcherzeugung aufnehmen möchte, muss damit rechnen, zwischenzeitlich erlassenen marktpolitischen Vorschriften zu unterliegen. Deshalb darf er nicht darauf vertrauen, dass er die Erzeugung unter denselben Bedingungen, wie sie vorher galten, wieder aufnehmen kann. [Rn. 101]
7. *Zur Beschränkung des Rechtsmittelverfahrens auf Rechtsfragen:* Nach den Art. 225 EGV und 58 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofes ist die Würdigung der Tatsachen, sofern die dem Gericht vorgelegten Beweismittel nicht verfälscht werden, keine Rechtsfrage, die als solche der Kontrolle des Gerichtshofes im Rahmen eines Rechtsmittels unterliegt. Der Gerichtshof ist daher weder für die Feststellung der Tatsachen zuständig, noch grundsätzlich befugt, die Beweise zu prüfen, auf die das Gericht diese Feststellung gestützt hat. Sofern diese Beweise nämlich ordnungsgemäß erhoben und die allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie die Vorschriften über die Beweislast und das Beweisverfahren eingehalten worden sind, ist es allein Sache des

Gerichts, den Beweiswert der ihm vorgelegten Beweismittel zu beurteilen. [Rn. 112 f. – hier: eidesstattliche Erklärung vor Notar bzgl. der Produktionswiederaufnahmeabsicht]

38. EuGH, U.v. 29.04.2004 (4. Kammer) – Rs. C-160/02 (Friedrich Skalka/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) – Wohnortfordernnis bei Ausgleichszulage für Alterspensionen

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – Österreichisches System der Ausgleichszulage für Alterspensionen – Einstufung der Leistungen und Zulässigkeit des Wohnortfordernnisses nach der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71)

Tenor:

Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung in Verbindung mit deren Anhang IIa ist dahin auszulegen, dass die Ausgleichszulage nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen in den Geltungsbereich der Verordnung fällt und folglich eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung darstellt, so dass auf den Fall einer Person, die nach dem 1. Juni 1992 die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistung erfüllt, ab dem 1. Januar 1995 – dem Tag, an dem Österreich der Europäischen Union beigetreten ist – ausschließlich die durch Artikel 10a der Verordnung geschaffene Koordinierungsregelung anzuwenden ist. [Rn. 18 ff., 31]

Weitere Leitsätze:

1. Die Ausnahmen vom Grundsatz der Exportierbarkeit von Leistungen der sozialen Sicherheit, die in Art. 10a der VO Nr. 1408/71 festgelegt wurden, sind eng auszulegen. Diese Vorschrift erfasst folglich nur die Leistungen, die den Tatbestand des Art. 4 Abs. 2a dieser Verordnung erfüllen, d.h. Leistungen, die sowohl Sonderleistungscharakter haben als auch beitragsunabhängig sind und die zudem in Anhang IIa dieser VO aufgeführt sind. [Rn. 19 – st.Rspr.]
2. Eine Sonderleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 2a der VO Nr. 1408/71 wird über ihren Zweck definiert. Sie muss eine Leistung der sozialen Sicherheit ersetzen oder ergänzen und den Charakter einer Sozialhilfeleistung aufweisen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen gerechtfertigt ist, und es muss nach einer Regelung, die objektive Kriterien festlegt, über sie entschieden werden [Rn. 25]
3. Die österreichische Ausgleichszulage ergänzt eine Alters- oder Invaliditätsrente. Sie hat Sozialhilfecharakter, soweit sie dem Empfänger im Fall einer unzureichenden Rente ein Existenzminimum gewährleisten soll. Ihre Gewährung erfolgt nach objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien. Sie ist daher als „Sonderleistung“ im Sinne der VO Nr. 1408/71 einzustufen. [Rn. 26]
4. Das maßgebende Kriterium ist die tatsächliche Finanzierung der Leistung. Der Gerichtshof prüft, ob diese Finanzierung unmittelbar oder mittelbar durch Sozialbeiträge oder durch öffentliche Mittel sichergestellt wird. [Rn. 28]

39. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-159/01 (Niederlande/Kommission) – Mineralstoffabgabebefreiung für Kulturpflanzen in Treibhäusern oder auf Kultursubstrat (MINAS-System)

(Staatliche Beihilfen – Teilweise Befreiung von der Mineralstoffabgabe für Kulturpflanzen, die in Treibhäusern oder auf Kultursubstrat angebaut werden – Abweisung der Klage)

Leitsätze:

1. Der Begriff der Beihilfe erfasst zwar solche Maßnahmen, welche eine Differenzierung zwischen Unternehmen im Bereich von Belastungen vornehmen, dann nicht, wenn diese Differenzierung aus der Natur oder dem inneren Aufbau der fraglichen Lastenregelung folgt. Es obliegt aber dem Mitgliedstaat, welcher eine derartige Differenzierung vorgenommen hat, darzutun, dass sie tatsächlich durch die Natur und den inneren Aufbau des fraglichen Systems gerechtfertigt ist. Dafür ist gegebenenfalls die Vorlage wissenschaftlicher Beweise erforderlich. [Rn. 42 ff. – hier nicht erfolgt]
2. Das bloße Vorbringen, eine bestimmte Regelung solle keine Steuereinnahmen schaffen, genügt nicht, um diese Regelung von der Einordnung als Beihilfe im Sinne von Art. 87 EGV auszunehmen. Art. 87 Abs. 1 EGV unterscheidet nämlich nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen. [Rn. 51]
3. *Zur Reichweite der Begründungspflicht:* Bei der Begründungspflicht handelt es sich um ein wesentliches Formerfordernis, welches von der Stichhaltigkeit der Begründung zu unterscheiden ist, die zur materiellen Rechtmäßigkeit des streitigen Rechtsakts gehört. Die nach Art. 253 EGV vorgeschriebene Begründung muss der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Gemeinschaftsorgans, welches den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. [Rn. 65 – st.Rspr.]

40. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-152/02 (Terra Baubedarf-Handel GmbH/Finanzamt Osterholz-Scharmbeck) – Erklärungszeitraum für Vorsteuerabzug (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Artikel 17 Absatz 1 und 18 Absätze 1 und 2 – Vorsteuerabzugsrecht – Voraussetzungen für die Ausübung – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

Für den Vorsteuerabzug nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass das Vorsteuerabzugsrecht für den Erklärungszeitraum auszuüben ist, in dem die beiden nach dieser Bestimmung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt wurde und dass der Steuerpflichtige die Rechnung oder das Dokument besitzt, das nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien als Rechnung betrachtet werden kann. [Rn. 30 ff., 38]

41. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-150/00 (Kommission/Österreich) – Tagesdosisgrenze bei Vitamin- und Mineralstoffpräparaten

(Vertragsverletzungsklage – Artikel 28 EG und 30 EG – Richtlinie 65/65/EWG – Lebensmittelzubereitungen, die die Vitamine A, D oder K oder Mineralstoffe der Gruppe Chromate enthalten oder deren Gehalt an anderen Vitaminen oder Mineralstoffen eine Tagesdosis übersteigt – Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden – Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden – Begriff des „Arzneimittels“ – Behinderung – Rechtfertigung – Gesundheit der Bevölkerung – Verhältnismäßigkeit)

Aus dem Tenor:

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass sie Vitamin- oder Mineralstoffpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, durchgängig als Arzneimittel einstuft, wenn ihr Gehalt an Vitaminen außer den Vitaminen A, C, D oder K oder an Mineralstoffen außer solchen der Gruppe Chromate die einfache Tagesdosis dieser Nährstoffe überschreitet oder wenn sie, unabhängig von der Dosierung, die Vitamine A, D oder K enthalten. [Rn. 54 ff.]
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. [Rn. 52 f., betr. Vitamin C, bei dem die einfache Tagesdosenregel keine Anwendung findet, sowie Chromate, Rn. 79]
3. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Beweislast im Vertragsverletzungsverfahren:* Es ist Sache der verklagten Regierung zu beweisen, dass eine gerügte Praxis innerhalb der Frist, welche in der mit Gründen versehene n Stellungnahme festgesetzt worden ist, tatsächlich geändert wurde. [Rn. 47, 51]
2. Wenn ein industriell hergestelltes Erzeugnis unter die Definition des Arzneimittels nach Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 65/65 fällt, stellt es keine durch Art. 28 EGV verbotene Beschränkung des innergemeinschaftlichen Handels dar, den Importeur zu verpflichten, vor der Vermarktung des Erzeugnisses im Einfuhrmitgliedstaat gemäß der Richtlinie 65/65 eine Verkehrsgenehmigung einzuholen. [Rn. 57 – st.Rspr.]
3. Die Richtlinie 65/65 bezweckt zwar im Wesentlichen, die Hindernisse für den Handel mit Arzneimitteln innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen und gibt hierfür in Art. 1 eine Definition des Arzneimittels, stellt aber nur einen ersten Schritt zur Harmonisierung der nationalen Regelungen für die Herstellung und den Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen dar. [Rn. 58] Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts lässt es sich kaum vermeiden, dass im Kontext der Richtlinie 65/65 Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Qualifizierung von Erzeugnissen bestehen bleiben, solange die Harmonisierung der zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen nicht vollständiger ist. [Rn. 59] Dass ein Erzeugnis in einem anderen Mitgliedstaat als Lebensmittel qualifiziert wird, steht daher nicht dem entgegen, ihm im Einfuhrstaat dann die Eigenschaft eines Arzneimittels zuzuerkennen, wenn es die entsprechenden Merkmale aufweist. [Rn. 60 – st.Rspr.]
4. Da Vitamine und Mineralstoffe gewöhnlich als Stoffe definiert werden, die in ganz geringer Menge für die tägliche Ernährung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Organismus unbedingt erforderlich sind, können sie im Allgemeinen nicht als Medikamente angesehen werden, soweit sie nur in kleinen Mengen eingenommen werden. Dagegen ist unstrittig, dass Vitamin- oder Mineralstoffpräparate bisweilen, im Allgemeinen in starken Dosen, zu therapeutischen Zwecken bei bestimmten Krankheiten verwendet werden, deren Ursache nicht der Vitamin- oder Mineralstoffmangel ist. In diesen Fällen stellen diese Präparate unbestreitbar Arzneimittel dar. [Rn. 63]
5. Es obliegt – vorbehaltlich gerichtlicher Kontrolle – den nationalen Behörden, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Vitamin- oder Mineralstoffpräparat als Arzneimittel einzustufen ist, und dabei alle seine Merkmale, insbesondere seine Zusammensetzung, seine pharmakologischen Eigenschaften – so, wie sie sich beim jeweiligen Stand der Wissenschaft feststellen lassen –, die Modalitäten seiner Anwendung, den Umfang seiner Verbreitung, seine Bekanntheit bei den Verbrauchern und die Risiken, die seine Verwendung mit sich bringen kann, zu berücksichtigen. [Rn. 64]

6. Die zuständigen nationalen Behörden können auch andere Merkmale als dasjenige berücksichtigen, ob ein Erzeugnis ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung birgt. Es liegt auf der Hand, dass sich auch ein Erzeugnis, das kein reales Risiko für die Gesundheit darstellt, auf das Funktionieren des Organismus auswirken kann. Für die Einstufung eines Erzeugnisses als Arzneimittel „nach der Funktion“ müssen sich die Behörden daher vergewissern, dass es zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der Körperfunktionen bestimmt ist und somit Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen haben kann. [Rn. 65]
7. Die Regel der einfachen Tagesdosis, ab der ein Präparat als (funktionales) Arzneimittel eingestuft wird, kann wegen ihrer unterschiedslosen Anwendung zur Folge haben, dass bestimmte Vitamin- oder Mineralstoffpräparate als Arzneimittel eingestuft werden, obwohl sie nicht „zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen Körperfunktionen“ geeignet sind. [Rn. 67] Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die einfache Tagesdosis für jedes einzelne Vitamin und jeden einzelnen Mineralstoff nach Maßgabe seiner besonderen Merkmale spezifisch festgelegt werde und dass die Regel der einfachen Tagesdosis daher zu Ergebnissen führe, die diesen Merkmalen ebenfalls Rechnung trügen. Denn die Einstufung eines Vitamin- oder Mineralstoffpräparats als Arzneimittel, die ausschließlich auf die empfohlene Tagesdosis des darin enthaltenen Nährstoffs und damit auf eine Dosis gestützt ist, die potenziell den Bedarf aller gesunden Individuen der in Frage stehenden Bevölkerungsgruppe an diesem Stoff deckt, genügt nicht vollständig dem Erfordernis, dass jedes Vitamin- oder Mineralstoffpräparat nach Maßgabe seiner pharmakologischen Eigenschaften einzustufen ist. [Rn. 68]
8. Für die Beurteilung, ob ein Erzeugnis ein Arzneimittel „nach der Funktion“ ist, ist auf die normale Anwendungsweise abzustellen, da fast alle Erzeugnisse potenziell gesundheitsschädlich sind, wenn sie im Übermaß aufgenommen werden. [Rn. 75]
9. *Zur Heranziehung einer zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Ende der Frist in der mit Gründen versehenen Stellungnahme) noch nicht erlassenen Richtlinie.* [Rn. 77 f., betr. Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel – ABl. L183, S. 51]
10. Das in Artikel 28 EG normierte Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung erfasst jede Regelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. [Rn. 81 – st.Rspr.]
11. Ein Erzeugnis, das kein Arzneimittel im Sinne von Art. 1 Nr. 2 der Richtlinie 65/65 ist, kann im nationalen Recht eines Mitgliedstaats – vorbehaltlich der Art. 28 ff. EGV über die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse – der für Arzneimittel geltenden Regelung unterworfen werden. [Rn. 83 – st.Rspr.]
12. Soweit beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung noch Unsicherheiten bestehen, ist es hierbei mangels einer Harmonisierung Sache der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleisten wollen und ob sie für das Inverkehrbringen der Lebensmittel eine vorherige Zulassung verlangen. [Rn. 85] Dieses den Gesundheitsschutz betreffende Ermessen ist von besonderer Bedeutung, wenn nachgewiesen wird, dass beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung Unsicherheiten hinsichtlich bestimmter Stoffe wie der Vitamine bestehen, die im Allgemeinen an sich nicht schädlich sind, die jedoch bei übermäßigem Verzehr mit der gesamten in ihrer Zusammensetzung unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Nahrung

- besondere schädliche Wirkungen hervorrufen können. [Rn. 86] Es läuft daher grundsätzlich nicht dem Gemeinschaftsrecht zuwider, dass ein Mitgliedstaat verbietet, Lebensmittel ohne vorherige Zulassung in den Verkehr zu bringen, wenn ihnen Nährstoffe wie andere Vitamine oder Mineralstoffe als diejenigen, deren Zusatz durch die gemeinschaftliche Regelung für zulässig erklärt wird, zugesetzt worden sind. [Rn. 87] Allerdings müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihres den Gesundheitsschutz betreffenden Ermessens den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten. Die von ihnen gewählten Maßnahmen sind daher auf das Maß dessen zu beschränken, was zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung tatsächlich erforderlich ist; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen, und sie müssen diejenigen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels darstellen, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr am wenigsten beschränken. [Rn. 88 – unter Hinw. auf – u.a. – *EuGH*, U.v. 05.02.2004 [6. Kammer] – Rs. C-24/00 [Kommission/Frankreich] – *Abschließende Liste von Lebensmitteln zusetzbaren Nährstoffen* – s.d.a. die *Übersicht vom Februar 2004*, ldf. Nr. 5 – vgl.a. ebd., ldf.Nr. 2 und 4, *EuGH*, U.v. 05.02.2004 [6. Kammer] – Rs. C-95/01 [John Greenham u. Léonard Abel] – *Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen u. Nährstoffen angereicherten Lebensmitteln*, und *EuGH*, U.v. 05.02.2004 [3. Kammer] – Rs. C-270/02 [Kommission/Italien] – *Genehmigung für Sportler-Lebensmittel*]
13. Da Art. 30 EGV eine – eng auszulegende – Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft darstellt, ist es Sache der nationalen Behörden, welche sich hierauf berufen, in jedem Einzelfall im Licht der inländischen Ernährungsgewohnheiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzulegen, dass ihre Regelung zum wirksamen Schutz der von dieser Bestimmung erfassten Interessen erforderlich ist, insbesondere, dass das Inverkehrbringen der in Frage stehenden Erzeugnisse ein reales Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt. [Rn. 89 – st.Rspr.]
14. Zu den wesentlich strengeren Zulassungsvoraussetzungen für Arznei- im Gegensatz zu Lebensmitteln. [Rn. 92 f.]
15. Das Verbot, Vitamin- oder Mineralstoffpräparate als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, und die obligatorische Einholung einer Verkehrsgenehmigung für Arzneimittel muss tatsächlich in jedem Einzelfall zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sein. [Rn. 94] Wird das Inverkehrbringen sämtlicher Präparate, die mehr als die einfache Tagesdosis der Vitamine oder Mineralstoffe enthalten, durchgängig davon abhängig gemacht, dass eine Verkehrsgenehmigung für Arzneimittel erteilt worden ist, ohne dass dabei nach den verschiedenen zugesetzten Vitaminen und Mineralstoffen und insbesondere nach der Höhe des Risikos, das dieser Zusatz möglicherweise für die Gesundheit der Bevölkerung begründet, unterschieden wird, so ist es unmöglich, ein reales Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung zu ermitteln und zu bewerten, wofür in jedem Einzelfall eine eingehende Prüfung der mit dem Zusatz der fraglichen Vitamine oder Mineralstoffe möglicherweise verbundenen Folgen erforderlich wäre. [Rn. 95 f.]
16. Eine weniger beschränkende Maßnahme bestünde darin, für jedes Vitamin oder jede Vitamingruppe und jeden Mineralstoff oder jede Mineralstoffgruppe nach Maßgabe ihrer jeweiligen pharmakologischen Eigenschaften einen Grenzwert festzulegen, bei dessen Überschreitung die Präparate, die einen dieser Nährstoffe enthalten, in der innerstaatlichen Rechtsordnung dem Arzneimittelrecht unterlägen, während unterhalb dieses Grenzwerts für sie eine einfache Vertriebsgenehmigung erteilt würde. [Rn. 98]

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-387/99 [Kommission/Deutschland], Ifd.Nr. 42, Rn. 45 ff. [direkt im Anschluss:])

42. EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – Rs. C-387/99 (Kommission/Deutschland) – Dreifache Tagesdosisgrenze bei Vitaminpräparaten

(Vertragsverletzungsklage – Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EG] – Richtlinie 65/65/EWG – Lebensmittelzubereitungen, deren Vitamingehalt die dreifache empfohlene Tagesdosis überschreitet – Präparate, die im Ausfuhrmitgliedstaat rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel in den Verkehr gebracht werden – Präparate, die im Einfuhrmitgliedstaat als Arzneimittel eingestuft werden – Begriff des „Arzneimittels“ – Behinderung – Rechtfertigung – Gesundheit der Bevölkerung – Verhältnismäßigkeit – Zulässigkeit der Klage)

Aus dem Tenor:

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) verstoßen, dass sie Vitaminpräparate, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsergänzungsmittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, hinsichtlich aller Vitamine außer den Vitaminen A und D bei Überschreiten der dreifachen von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung empfohlenen Tagesdosis durchgängig als Arzneimittel einstuft.

(s.a. das Parallelurteil, EuGH, U.v. 29.04.2004 [6. Kammer] – Rs. C-150/00 [Kommission/Österreich], Ifd.Nr. 41, Rn. 54 ff.)

43. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-137/02 (Finanzamt Offenbach am Main-Land/Faxworld Vorgründungsgesellschaft Peter Hünninghausen und Wolfgang Klein GbR) – Vorsteuerabzug bei Vorgründungsgesellschaft

(Vorabentscheidungsersuchen – Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie – Recht auf Abzug der von einer Vorgründungsgesellschaft [Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, deren Zweck darin besteht, die für die Tätigkeit einer zu gründenden Aktiengesellschaft erforderlichen Mittel vorzubereiten] entrichteten Vorsteuer – Entgeltliche Übertragung der Gesamtheit dieser Mittel auf die Aktiengesellschaft nach deren Gründung – Nicht der Mehrwertsteuer unterliegende Übertragung nach Ausübung der (in Artikel 5 Absatz 8 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen) Wahl durch den betreffenden Mitgliedstaat – Vorlage des *BFH*)

Tenor:

Eine allein mit dem Ziel der Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtete Personengesellschaft ist zum Abzug der Vorsteuer für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen berechtigt, wenn entsprechend ihrem Gesellschaftszweck ihr einziger Ausgangsumsatz die Übertragung der bezogenen Leistungen mittels eines Aktes gegen Entgelt an die Kapitalgesellschaft nach deren Gründung war und wenn, weil der betreffende Mitgliedstaat von der in den Artikeln 5 Absatz 8 und 6 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Übertragung des Gesamtvermögens so behandelt wird, als ob keine Lieferung oder Dienstleistung vorliegt. [Rn. 23 ff., 43]

44. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-118/02 (Kommission/Portugal) – *Beweismaß beim Vertragsverletzungsverfahren (UVP bei Ferienanlage in Ponta do Abano)*

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 85/337/EWG –

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Errichtung von Feriendörfern und Hotelanlagen – Fehlende Vornahme einer solchen Prüfung in Bezug auf ein Bauvorhaben für eine Hotelanlage)

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.

Weitere Leitsätze:

1. *Zur Zulässigkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens:* Auch wenn das Vorverfahren nicht unter Bedingungen stattfindet, welche eine rasche Klärung der Rügen der Kommission und der Verteidigungsmittel des Mitgliedstaats ermöglichen (hier: wenig präzise Fassung der Rügen der Kommission und späte Antwort des Mitgliedstaats, so dass diese nicht in das Mahnschreiben eingehen konnte), kann dies die Zulässigkeit einer Vertragsverletzungsklage nicht in Frage stellen. [Rn. 52] Das Vorverfahren soll dem betroffenen Mitgliedstaat nämlich (nur) Gelegenheit geben, sowohl seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen als auch seine Verteidigungsmittel gegenüber den Rügen der Kommission wirkungsvoll geltend zu machen. [Rn. 53] Dafür reicht die Gelegenheit zur Darlegung der Beschwerdepunkte bzw. zur Abgabe für sachdienlich gehaltener Erklärungen aus. [Rn. 54] Die knappe und hilfswise Erhebung einer Rüge hindert den Mitgliedstaaten nicht daran, sich zu ihr zu äußern. [Rn. 55]
2. Im Rahmen eines gem. Art. 226 EGV eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens ist es Sache der Kommission, das Vorliegen der behaupteten Vertragsverletzung nachzuweisen. Sie muss dem Gerichtshof alle erforderlichen Anhaltspunkte liefern, anhand deren er das Vorliegen dieser Vertragsverletzung prüfen kann, wobei sie sich nicht auf Vermutungen stützen darf. [Rn. 80 – st.Rspr.]
3. Den Nachweis einer Verletzung von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337 kann die Kommission nur erbringen, wenn sie darlegt, dass ein Mitgliedstaat nicht die Vorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, damit vor einer Erteilung der Genehmigung Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Dieser Nachweis kann etwa erbracht werden, wenn dargelegt wird, dass ein Mitgliedstaat nicht die Maßnahmen getroffen hat, die erforderlich sind, um zu prüfen, ob ein Projekt, das die Schwellenwerte nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 nicht erreicht, gleichwohl insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Kommission kann auch darlegen, dass ein Projekt, bei dem mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, nicht Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung war, obwohl es dies hätte sein müssen. [Rn. 82 – hier: Nachweis (eines offensichtlichen Ermessensfehlers durch konkrete Beweise, Rn. 87) nicht erbracht, Rn. 83 ff.]
4. Dass ein Projekt innerhalb eines Naturparks zu verwirklichen ist, begründet keine Vermutung dafür, dass dieses Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Die Kommission muss wenigstens ein Minimum an Nachweisen für die Auswirkungen liefern, die das Projekt auf die Umwelt haben kann. [Rn. 85]

45. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – Rs. C-111/02 P (Europäisches Parlament/Reynolds) – „Politischer Beamter“ und Verteidigungsrechte (Keine Pflicht zur Anhörung bei Beendigung einer Fraktionsabordnung)**
(Rechtsmittel – Beamte – Abordnung zu einer Fraktion des Parlaments – Entscheidung über die Beendigung der Abordnung – Verteidigungsrechte – Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften [Dritte Kammer] vom 23. Januar 2002 in der Rechtssache T-237/00 [Reynolds/Parlament, Slg. 2002, II-163] wegen Aufhebung dieses Urteils)

Tenor:

1. Die Nummern 1, 2, 4 und 5 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 2002 in der Rechtssache T-237/00 (Reynolds/Parlament) werden aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Weitere Leitsätze:

1. Eine Fraktion im EP verfügt bei der Auswahl der Mitarbeiter, welche sie für die vorübergehende Aufgabenwahrnehmung bei ihr einstellen möchte, und hinsichtlich der Beendigung der Beschäftigung dieser Mitarbeiter über einen Ermessensspielraum. [Rn. 50] Dieser Ermessensspielraum rechtfertigt sich insbesondere aus der besonderen Natur der bei der Fraktion wahrgenommenen Aufgaben und der Notwendigkeit, in einem derartigen politischen Umfeld ein Verhältnis gegenseitigen Vertrauens zwischen der Fraktion und den zu ihr abgeordneten Beamten aufrechtzuerhalten. [Rn. 51]
 2. Ist das gegenseitige Vertrauen – gleich aus welchem Grund – zerstört, so kann der betroffene Beamte seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen. Unter diesen Umständen entspricht es daher einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn das betreffende Organ die Abordnung dieses Beamten unverzüglich beendet. [Rn. 56]
 3. Eine Beendigung einer Abordnung zu einer Fraktion des EP stellt zwar in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine den Beamten beschwerende Maßnahme dar, so dass dieser ein persönliches Interesse an deren Aufhebung hat. Daraus kann jedoch nicht automatisch, d.h. ohne Berücksichtigung der Art des gegen den Betroffenen eingeleiteten Verfahrens, geschlossen werden, dass die Anstellungsbehörde damit verpflichtet ist, den Beamten vorher anzuhören. [Rn. 57]
 4. Ein Beamter, welcher eine Tätigkeit mit sehr besonderen Merkmalen wie die des Generalsekretärs einer Fraktion des Parlaments übernimmt, muss sich der Tatsache bewusst sein, dass es im Ermessen dieser Fraktion liegt, seine Beschäftigung jederzeit, insbesondere bei Wegfall des Verhältnisses gegenseitigen Vertrauens zwischen ihr und dem betreffenden Beamten, zu beenden. [Rn. 58] Die Anstellungsbehörde muss daher, wenn sie einen Antrag einer Fraktion des Parlaments auf Beendigung der Abordnung eines Beamten zu dieser Fraktion erhält, diesem Antrag grundsätzlich unverzüglich nachkommen, nachdem sie überprüft hat, dass der Antrag tatsächlich von der für seine Stellung zuständigen Person oder Dienststelle stammt. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. [Rn. 59 f.]
46. **EuGH, U.v. 29.04.2004 (6. Kammer) – C-106/01 (The Queen, The licensing Authority established by the Medicines Act 1968 [handelnd durch The Medicines Control Agency], sowie SangStat UK Ltd und Imtix-SangStat UK Ltd) – Genehmigung bei im Wesentlichen gleichen Arzneimitteln (Bioäquivalenz)**
(Arzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen – Verfahren für Erzeugnisse, die einander im Wesentlichen gleichen [hybrides abgekürztes Verfahren] – Immunsuppressiva)

– Bioäquivalenz und Bioverfügbarkeit – Makroemulsion, Mikroemulsion oder Nanodispersion – Daten[sammlungs]schutz – Patentschutz)

Tenor:

1. Erzeugnisse können nicht als im Wesentlichen gleich im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i oder iii der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneimittel in der Fassung der Richtlinien 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986, 89/341/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 und 93/39/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 angesehen werden, wenn sie nicht bioäquivalent sind. [Rn. 33 ff., 35]
2. Für die Bestimmung der Darreichungsform eines Arzneimittels im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer i oder iii der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung ist auf die Form, in der das Arzneimittel vom Hersteller aufgemacht wird, und die Form, in der es eingenommen wird, einschließlich der physikalischen Form abzustellen. In diesem Rahmen ist bei Arzneimitteln wie denen des Ausgangsverfahrens, die als eine für die Verabreichung an den Patienten mit einem Getränk zu verdünnende Lösung angeboten werden und nach Verdünnung eine Makroemulsion, eine Mikroemulsion oder eine Nanodispersion bilden, davon auszugehen, dass sie dieselbe Darreichungsform haben, sofern die Unterschiede bei der Einnahmeform wissenschaftlich nicht erheblich erscheinen. [Rn. 36 ff., 42]
3. Die Vorbehaltsklausel, d.h. das hybride abgekürzte Verfahren nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a letzter Unterabsatz der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung, gilt für Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Nummer 8 Buchstabe a Ziffern i und iii dieser Bestimmung. [Rn. 43 ff., 47]
Ein Antrag auf Genehmigung eines Arzneimittels nach der Vorbehaltsklausel kann unter Bezugnahme auf ein zugelassenes Arzneimittel gestellt werden, sofern das Arzneimittel, für das die Genehmigung für das Inverkehrbringen beantragt wird, im Wesentlichen dem zugelassenen Arzneimittel gleicht, gegebene nfalls mit Ausnahme eines oder mehrerer der in der Vorbehaltsklausel genannten Unterschiede.
4. Bei der Prüfung eines nach Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung unter Bezugnahme auf ein seit mehr als sechs oder zehn Jahren zugelassenes Erzeugnis A gestellten Antrags auf Genehmigung eines neuen Erzeugnisses C ist die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats berechtigt, im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung ohne Zustimmung der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person Daten heranzuziehen, die für ein in den letzten sechs oder zehn Jahren nach dem hybriden abgekürzten Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung unter Bezugnahme auf das Erzeugnis A zugelassenes Erzeugnis B vorgelegt worden sind, wenn diese Daten aus den Ergebnissen klinischer Versuche bestehen, die vorgelegt wurden, um zu belegen, dass das Erzeugnis B sicher ist, auch wenn es im Vergleich zu Erzeugnis A bei Verabreichung in der gleichen Dosierung superbioverfügbar ist. [Rn. 48 ff., 55]
5. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats verstößt nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wenn sie bei der Prüfung zweier hybrider Anträge auf Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen der Erzeugnisse B und C, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a letzter Unterabsatz der Richtlinie 65/65 in geänderter Fassung und unter Bezugnahme auf das Erzeugnis A gestellt wurden, als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung für das Inverkehrbringen umfassende klinische Daten zur Bioverfügbarkeit des Erzeugnisses B verlangt, nach

Prüfung der für das Erzeugnis B vorgelegten Daten aber für das Erzeugnis C nicht die gleichen Daten verlangt. [Rn. 56 ff., 72]

Weitere Leitsätze:

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats muss bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag prüfen, ob das Arzneimittel sicher und wirksam ist. Ihr steht es deshalb frei, sämtliche ihr vorliegenden Daten unabhängig von deren Quelle zu berücksichtigen, soweit diese Daten die Schädlichkeit des Erzeugnisses oder seine unzureichende Wirksamkeit belegen. [Rn. 29]
2. Die Liste der Standardbegriffe des im Rahmen des Europarats erarbeiteten Europäischen Arzneibuchs ist geeignet, nützliche Kriterien für die Definition des Begriffes der Darreichungsform eines Arzneimittels für die Prüfung der Frage, ob sich die betreffenden Arzneimittel im Wesentlichen gleichen, vorzugeben. [Rn. 39]
3. Der Grundsatz der Gleichbehandlung erfordert, dass vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich und unterschiedliche Situationen nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt wäre. [Rn. 69 – hier: Verneinung der Vergleichbarkeit der Situationen, Rn. 70]

47. EuGH, U.v. 29.04.2004 (5. Kammer) – C-102/02 (Ingeborg Beuttenmüller/Land Baden-Württemberg) – Diplomanerkennung bei zweijährigem Studium (Grund- und Hauptschullehrer [„Volksschullehrer“])

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Anerkennung der Diplome – Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG – Beruf des Lehrers an Grund- und Hauptschulen – Inhaber eines Diploms über ein zweijähriges Hochschulstudium – Voraussetzungen der Berufsausübung – Verordnung des [baden-württembergischen] Kultusministeriums zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrerberufe vom 15. August 1996 [bwGBl. S. 564 – bwEU-EWR-LehrerVO – § 28a Abs. 1 bwLBG i.d.F.v. 19.03.1996 [GBl. S. 286])

Leitsätze:

1. Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ist dahin auszulegen, dass die Befähigung für den Beruf des Volksschullehrers, so wie sie früher aufgrund einer zweijährigen Ausbildung in Österreich erlangt worden ist, einem Diplom im Sinne des Unterabsatzes 1 dieser Vorschrift gleichgestellt ist, wenn die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats bescheinigen, dass das nach einer zweijährigen Ausbildung erlangte Diplom als dem gegenwärtig nach einem dreijährigen Studium verliehenen Diplom gleichwertig angesehen wird und in diesem Mitgliedstaat in Bezug auf den Zugang zum Beruf des Volksschullehrers oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleiht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung der von der Betroffenen gemäß Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie vorgelegten Nachweise sowie der für die Beurteilung dieser Nachweise geltenden innerstaatlichen Vorschriften zu bestimmen, ob die letzte in Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 2 genannte Voraussetzung im Ausgangsverfahren als erfüllt anzusehen ist. Diese Voraussetzung betrifft das Recht, einen reglementierten Beruf auszuüben, und nicht das Entgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, der die Gleichwertigkeit einer alten Ausbildung und einer neuen Ausbildung anerkennt. [Rn. 35 ff., 45]
2. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats kann sich auf Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/48 gegenüber nationalen Vorschriften berufen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen. Die Richtlinie steht derartigen Vorschriften entgegen, wenn sie für die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat als im Aufnahmemitgliedstaat

erworbenen oder anerkannten Befähigung für den Lehrerberuf ohne Ausnahme verlangen, dass die Hochschulausbildung eine Mindestdauer von drei Jahren hat und dass sie sich auf mindestens zwei der für die Lehrertätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat vorgeschriebenen Unterrichtsfächer erstreckt. [Rn. 46 ff., 57]

3. Ein Angehöriger eines Mitgliedstaats kann sich, wenn innerhalb der in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48 vorgeschriebenen Frist keine Umsetzungsmaßnahmen erlassen worden sind, auf Artikel 3 Buchstabe a dieser Richtlinie stützen, um im Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung einer Befähigung für den Lehrerberuf wie der in Österreich aufgrund einer zweijährigen Ausbildung erworbenen zu erlangen. Unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens ist diese Möglichkeit weder aufgrund der Anwendung der abweichenden Regelung in Artikel 3 letzter Absatz dieser Richtlinie ausgeschlossen noch von der Voraussetzung abhängig, dass der Antragsteller vorher Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Artikel 4 dieser Richtlinie nachkommt. [Rn. 58 ff., 67]

Weitere Leitsätze:

1. Zur Auslegung eines Sekundärrechtsakts im Lichte von (Anwendungs-) Berichten der Europäischen Kommission (hier: Bericht an das Europäische Parlament und an den Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, erstellt nach Artikel 13 der Richtlinie 89/48/EWG – KOM(1996) 46 endg. v. 15.02.1996). [Rn. 42]
2. Die Rechtsanwendung im Einzelfall (Subsumtion) ist Sache des vorlegenden Gerichts, nicht des Gerichtshofs. [Rn. 43]
3. Zur vertrauensschutzkonformen Auslegung eines Sekundärrechtsakts [„Schutz wohlverworbener Rechte“, Rn. 44 a.E.]
4. *Zum formellen Ansatz der Diplomanerkennungsrichtlinien:* Nach der Richtlinie 89/48 wird ein Diplom nicht aufgrund des ihm innewohnenden Wertes anerkannt, sondern weil es in dem Mitgliedstaat, in dem es ausgestellt oder anerkannt worden ist, den Zugang zu einem reglementierten Beruf eröffnet. Unterschiede in der Organisation oder im Inhalt der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Lehrerausbildung im Verhältnis zur Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat können daher nicht ausreichen, um eine Ablehnung der Anerkennung der betreffenden beruflichen Qualifikation zu rechtfertigen. Allenfalls können diese Unterschiede, wenn sie wesentlich sind, nach Art. 4 dieser Richtlinie rechtfertigen, dass der Aufnahmemitgliedstaat vom Antragsteller verlangt, dass er einer der beiden in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nachkommt. [Rn. 52]
5. Die Einzelnen können sich in all den Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, vor einem nationalen Gericht gegenüber dem Staat auf diese Bestimmung berufen, wenn der Staat die Richtlinie nicht fristgerecht oder nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt hat. [Rn. 54 – st.Rspr.]
6. Ein Mitgliedstaat, welcher seine Verpflichtung verletzt hat, die Bestimmungen einer Richtlinie in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung umzusetzen, kann den Gemeinschaftsbürgern die Beschränkungen, welche sich aus Bestimmungen eben dieser Richtlinie ergeben, ebenso wenig entgegenhalten wie er von ihnen die Erfüllung von in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen verlangen kann. Das Land Baden-Württemberg kann sich daher gegenüber einem Einzelnen nicht auf die abweichende Regelung in Artikel 3 letzter Absatz der Richtlinie 92/51 berufen, da es diese Richtlinie nicht umgesetzt hat. [Rn. 63]

7. Ausnahmevorschriften sind eng auszulegen. [Rn. 64 – st.Rspr.]

48. EuG, U.v. 29.04.2004 (2. Kammer) – verb.Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01 (Tokai Carbon Co. Ltd/Kommission) – Graphitelektroden („home producer“-Absprache)

(Wettbewerb – Kartell – Markt für Graphitelektroden – Preisfestsetzung und Marktaufteilung – Berechnung der Geldbußen – Kumulierung von Sanktionen – Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen – Anwendbarkeit – Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung – Erschwerende Umstände – Mildernde Umstände – Zahlungsfähigkeit – Kooperation im Verwaltungsverfahren und Bestreiten des Sachverhalts vor Gericht – [Teil-] Entzug der Vergünstigung – ne bis in idem und Drittstaatsanktionen – Vertrauensschutz – Zusicherung einer Anrechnung von Drittstaatsanktionen – Auskunftsverweigerungsrecht – Zahlungsmodalitäten – Herabsetzung der Geldbußen von 207,2 auf 152,8 Mio. €)

Leitsätze:

1. *Zum Akteneinsichtsrecht:* Die Kommission muss, damit sich die Unternehmen gegen die ihnen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Last gelegten Beschwerdepunkte sachgerecht verteidigen können, die vollständige Ermittlungsakte zugänglich machen, mit Ausnahme der Schriftstücke, welche Geschäftsgeheimnisse anderer Unternehmen oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, und der internen Vermerke der Kommission. [Rn. 38] Ohne entsprechenden Antrag ist die Kommission aus eigener Initiative aber nicht verpflichtet, Listen vertraulicher Informationen und nicht vertrauliche Zusammenfassungen dieser Informationen zugänglich zu machen. [Rn. 39 – st.Rspr.] Die Beschränkung der Einsichtnahme ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Funktionsfähigkeit der Kommission im Bereich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages sicherzustellen; die internen Unterlagen können nur dann zugänglich gemacht werden, wenn die betreffende Partei sowohl vor dem Gemeinschaftsrichter als auch im Rahmen des von der Kommission durchgeführten Verwaltungsverfahrens ernsthafte Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass die außergewöhnlichen Umstände des konkreten Falles dies erfordern. Ein bloß allgemeiner Vortrag dahingehend, dass sich aus internen Unterlagen der Kommission ergeben könnte, dass ein Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen bei der Beurteilung seiner Zusammenarbeit benachteiligt worden sei, liefert keine ernsthaften Anhaltspunkte für Umstände, die den Zugang erforderlich machen. [Rn. 40]
2. *Zum rechtlichen Gehör:* Es gibt keine Bestimmung, welche es der Kommission verbietet, den Betroffenen nach der Übersendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte neue Schriftstücke zu übermitteln, in denen sie eine Stütze für ihr Vorbringen sieht, sofern sie den Unternehmen die erforderliche Zeit einräumt, sich hierzu zu äußern. [Rn. 45] Die Betroffenen müssen der Mitteilung der Beschwerdepunkte tatsächlich entnehmen können, welches Verhalten ihnen die Kommission zur Last legt; dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn ihnen in der Endentscheidung keine anderen als die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Zuwiderhandlungen zur Last gelegt und nur Tatsachen berücksichtigt werden, zu denen sie sich äußern konnten. [Rn. 47 – st.Rspr.] Es genügt jedenfalls, dass die Kommission den Unternehmen Gelegenheit gibt, sich konkret zu den Stellungnahmen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte zu äußern. [Rn. 48]
3. *Zur Funktion des Anhörungsbeauftragten* [Rn. 52 f.]
4. Offensichtliche Schreibfehler können die Interessen eines Unternehmens hinsichtlich der Bußgeldfestsetzung nicht beeinträchtigen. [Rn. 79]

5. *Zur Unzulässigkeit nachträglichen Bestreitens*: Die Kommission muss den Sachverhalt nachweisen, wenn das beschuldigte Unternehmen ihn nicht ausdrücklich einräumt, wobei es dem Unternehmen freisteht, im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens alle ihm zweckdienlich erscheinenden Verteidigungsmittel vorzubringen. Daraus lässt sich der Umkehrschluss ziehen, dass dies nicht der Fall sein kann, wenn das betreffende Unternehmen den Sachverhalt ausdrücklich, klar und präzise einräumt. Hat das Unternehmen im Verwaltungsverfahren die ihm von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Last gelegten Tatsachen ausdrücklich eingeräumt, so sind diese Tatsachen als erwiesen anzusehen; das Unternehmen kann sie im Verfahren vor Gericht grundsätzlich nicht mehr bestreiten. [Rn. 108] Anders liegt der Fall, wenn die Kommission den Sachverhalt nicht aus einer klaren und präzisen, ausdrücklich auf einen bestimmten Zeitraum bezogenen Erklärung abgeleitet, sondern ihn aus einem Bündel von Anhaltspunkten wie dem objektiven Verhalten des Unternehmens gegenüber der Kommission im Verwaltungsverfahren und den eher allgemeinen Erklärungen, den Sachverhalt nicht bestreiten zu wollen, abgeleitet hat. Unter diesen Umständen ist das Unternehmen nicht daran gehindert, vor Gericht geltend zu machen, dass dieses Bündel von Anhaltspunkten fälschlich als Beweis für seine Beteiligung an einem Kartell während des fraglichen Zeitraums ausgelegt worden ist. [Rn. 109] Einem solchen späten Einwand kommt aber eine geringer Beweiswert zu: Die Kommission kann zu der Annahme berechtigt sein, dass ein Unternehmen, mit den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten Beweisen konfrontiert, seine Beteiligung am Kartell im relevanten Zeitraum nicht bestritten hat. Sie kann sich unter bestimmten Umständen vor Gericht darauf beschränken, auf das Verhalten des Unternehmens im Verwaltungsverfahren und auf bestimmte Beweise hinzuweisen, die u.a. in Erklärungen von anderen Unternehmen bestehen. [Rn. 110]
6. *Zur Sanktionierung zu späten Bestreitens nach anfänglicher Einräumung des Sachverhalts und entsprechend niedrigerer Geldbuße durch Erhöhung derselben im Gerichtsverfahren*: Es kann nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Kommission entgegen den Erwartungen, welche sie vernünftigerweise aufgrund der objektiven Zusammenarbeit eines Unternehmens im Verwaltungsverfahren hegen durfte, gezwungen ist, vor Gericht eine Verteidigung gegen das Bestreiten von Zuwiderhandlungen auszuarbeiten und vorzubringen, von denen sie mit gutem Grund angenommen hatte, dass das Unternehmen sie nicht mehr in Frage stellen werde. Unter diesen Umständen kann das Gericht in Ausübung der ihm durch Art. 17 der VO Nr. 17 übertragenen Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung die gegen das Unternehmen festgesetzte Geldbuße erhöhen (hier: um zwei Prozentpunkte). [Rn. 112, 418, 457]
7. *Zum Verbot der Mehrfachahndung (ne bis in idem) im Kartellrecht, insbes. bei bereits verhängten Sanktionen durch Drittstaaten* [Rn. 130 ff.]: Bei dem Grundsatz *ne bis in idem*, welcher auch in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK verankert ist, handelt es sich um einen tragenden Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, dessen Wahrung der Richter zu sichern hat. [Rn. 130] Im Bereich des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft verbietet es dieser Grundsatz, dass ein Unternehmen wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens, für das es in einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung der Kommission bereits mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt wurde, erneut mit einer Sanktion belegt oder verfolgt wird. [Rn. 131] Die Möglichkeit einer doppelten Sanktion – einer gemeinschaftsrechtlichen und einer innerstaatlichen – infolge von zwei Parallelverfahren, welche verschiedenen Zielen dienen und deren Zulässigkeit aus dem besonderen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen der

Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf kartellrechtlichem Gebiet folgt, wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Ein allgemeiner Billigkeitsgedanke gebietet es allerdings, dass die Kommission bei der Zumessung der Geldbuße die einem Unternehmen für dieselbe Tat bereits auferlegten Sanktionen berücksichtigt, wenn es sich um Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Kartellrecht eines Mitgliedstaats handelt, also solchen, die im Gebiet der Gemeinschaft begangen wurden. [Rn. 132, 141]. Gegen ein Unternehmen dürfen zwei Parallelverfahren wegen derselben Zuwiderhandlung durchgeführt und somit zwei Sanktionen verhängt werden, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, die andere nach Gemeinschaftsrecht. Diese Möglichkeit einer Mehrfachahndung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Verfahren verschiedenen Zielen dienen [Rn. 133 – st.Rspr.] Der Grundsatz ne bis in idem kann erst recht keine Anwendung finden, wenn die von der Kommission einerseits und von Behörden aus Drittstaaten (hier: USA und Kanada) andererseits betriebenen Verfahren und verhängten Sanktionen eindeutig nicht denselben Zielen dienen. Im ersten Fall geht es darum, im Gebiet der Europäischen Union oder im EWR einen unverfälschten Wettbewerb zu erhalten, im zweiten Fall dagegen um den Schutz des Marktes im jeweiligen Drittstaat. Die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem setzt nämlich nicht nur die Übereinstimmung des Sachverhalts der Zuwiderhandlung und der zur Rechenschaft gezogenen Personen voraus, sondern es muss sich auch um ein einziges geschütztes Rechtsgut handeln. [Rn. 134] Diese Feststellung wird durch die Tragweite des in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK verankerten Grundsatzes des Verbotes einer Mehrfachahndung bestätigt. Nach dem Wortlaut dieses Artikels bewirkt dieser Grundsatz lediglich, dass es den Gerichten eines Staates untersagt ist, sich mit einer Straftat zu befassen oder wegen einer solchen Tat zu bestrafen, wenn die angeklagte Person wegen derselben Tat bereits in demselben Staat rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist. Dagegen verbietet es der Grundsatz ne bis in idem nicht, dass eine Person in zwei oder mehr verschiedenen Staaten mehr als einmal wegen derselben Tat verfolgt oder bestraft wird. [Rn. 135] Es gibt keinen völkerrechtlichen Grundsatz, welcher es den Behörden oder Gerichten verschiedener Staaten untersagt, eine Person wegen derselben Tat zu verfolgen und zu verurteilen. Ein solches Verbot sich heute nur aus einer sehr engen internationalen Zusammenarbeit ergeben, welche zum Erlass gemeinsamer Bestimmungen führt, wie z.B. der Bestimmungen in dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen. [Rn. 136, 142]

8. *Zu Art. 50 der Charta der Grundrechte:* Zwar darf nach Art. 50 der GRC niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden. Die Charta soll jedoch nur im Gebiet der Union gelten und beschränkt die Tragweite des in ihrem Art. 50 festgelegten Rechts ausdrücklich auf die Fälle, in denen der Freispruch oder die Verurteilung innerhalb dieses Gebietes erfolgt ist. [Rn. 137 – Bindung offen gelassen]
9. Die Berücksichtigung des Gesamtumsatzes (einschließlich des in Drittstaaten getätigten und bereits in Drittstaatssanktionen einbezogenen) in der Entscheidung der Kommission ist zulässig. [Rn. 138, 139 ff., 196 ff. – s.a. Ls. 15]
10. *Zur Abschreckungsfunktion von Geldbußen (in Drittstaaten):* Die Befugnis der Kommission, Geldbußen gegen Unternehmen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 81 Abs. 1 oder Art. 82 EGV verstoßen, gehört zu den Mitteln, mit denen die Kommission ausgestattet wurde, um sie in die Lage zu versetzen, die ihr durch das Gemeinschaftsrecht übertragene Überwachungsaufgabe zu erfüllen. Diese Aufgabe umfasst den Auftrag, eine Politik mit dem Ziel zu verfolgen, die im Vertrag

niedergelegten Grundsätze auf das Wettbewerbsrecht anzuwenden und das Verhalten der Unternehmen in diesem Sinne zu lenken. [Rn. 144] Die Kommission darf daher das Niveau von Geldbußen anheben, um ihre abschreckende Wirkung zu verstärken, wenn bestimmte Zuwiderhandlungen wegen des Gewinns, den einige der betreffenden Unternehmen daraus ziehen können, immer noch verhältnismäßig häufig sind, obwohl ihre Rechtswidrigkeit von Beginn der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik an feststand. [Rn. 145] Das Argument, eine Abschreckung sei wegen Sanktionen in Drittstaaten nicht (mehr) notwendig gewesen, deckt sich mit dem Argument der Doppelbestrafung. [Rn. 146] Das Abschreckungsziel, welches die Kommission bei der Festsetzung des Betrages einer Geldbuße verfolgen darf, besteht darin zu gewährleisten, dass Unternehmen die im Vertrag für ihre Tätigkeiten in der Gemeinschaft oder im EWR festgelegten Wettbewerbsregeln beachten. Die abschreckende Wirkung einer wegen Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft festgesetzten Geldbuße darf daher weder allein nach Maßgabe der besonderen Situation des verurteilten Unternehmens noch danach ermittelt werden, ob es die in Drittstaaten außerhalb des EWR festgelegten Wettbewerbsregeln beachtet. [Rn. 147]

11. *Zur Begründungspflicht bei Sanktionsentscheidungen* [Rn. 149 ff.]: Die Begründung eines Rechtsakts muss die Überlegungen des Gemeinschaftsorgans, welches ihn erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen und so ihre Rechte wahrnehmen können und der Gemeinschaftsrichter seine Kontrolle ausüben kann. [Rn. 149 – st.Rspr., Rn. 250 ff. [250]]
12. *Zum Grundsatz des Vertrauensschutzes bei Sanktionsentscheidungen* [Rn. 152 ff.]: Auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes kann sich jeder berufen, bei dem die Gemeinschaftsverwaltung begründete Erwartungen geweckt hat, wobei eine Verletzung dieses Grundsatzes aber nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Verwaltung präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen von zuständiger und zuverlässiger Seite gegeben hat. [Rn. 152] Ein Generaldirektor kann bei vom Kommissionskollegium (Art. 1 der Geschäftsordnung der Kommission) zu erlassenden Entscheidungen keine solche Zusicherung dahingehend abgeben, dass Drittstaatsanktionen angerechnet werden. Die Entscheidung, mit welcher gegen ein Unternehmen eine Geldbuße wegen seiner Beteiligung an einem weltweit tätigen Kartell (hier: auf dem Graphitelektrodenmarkt) festgesetzt wird, ist keine „Maßnahme der Geschäftsführung und der Verwaltung“, welche gem. Art. 14 der Geschäftsordnung dem für Wettbewerbsfragen zuständigen Generaldirektor übertragen werden könnte. Seine Befugnis ist darauf beschränkt, dem Kollegium Vorschläge zu unterbreiten, welche dieses annehmen oder ablehnen kann. [Rn. 153]
13. *Zur Anwendung der Leitlinien* (ABl. 1998, C 9, S. 3) [Rn. 156 ff., 189 ff.]
14. *Zum Rückwirkungsverbot bei Sanktionsentscheidungen*: Die Änderung der früheren Verwaltungspraxis der Kommission durch die Leitlinien stellt keine gegen das allgemeine Verbot der Rückwirkung von Gesetzen oder den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßende Verfälschung des rechtlichen Rahmens für die Ermittlung des Betrages der zu verhängenden Geldbußen dar. Zum einen bildet nämlich die frühere Praxis der Kommission nicht selbst den rechtlichen Rahmen für Geldbußen in Wettbewerbssachen, da dieser allein in der VO Nr. 17 geregelt ist. Zum anderen kann die Einführung einer neuen Methode für die Berechnung von Geldbußen durch die Kommission, auch wenn sie zu einer Erhöhung des allgemeinen Niveaus der Geldbußen führen kann, angesichts des der Kommission in dieser Verordnung eingeräumten Ermessens nicht als rückwirkende Verschärfung der Geldbußen angesehen werden, wie

- sie in Art. 15 Abs. 2 der VO Nr. 17 geregelt sind. [Rn. 191] Im Übrigen ist die Kommission dadurch, dass sie in der Vergangenheit für bestimmte Arten von Zuwiderhandlungen Geldbußen in bestimmter Höhe verhängt hat, nicht daran gehindert, dieses Niveau innerhalb der durch die VO Nr. 17 gezogenen Grenzen anzuheben, wenn dies erforderlich ist, um die Durchführung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik sicherzustellen. Die wirksame Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verlangt vielmehr, dass die Kommission das Niveau der Geldbußen jederzeit den Erfordernissen dieser Politik anpassen kann. [Rn. 192 – zu Abschreckung s. Ls. 10]
15. Zu „*extraterritorialen Auswirkungen*“ einer Sanktionsentscheidung: Dass die Kommission nur über eine auf das Hoheitsgebiet des EWR begrenzte Zuständigkeit für die Verhängung von Sanktionen verfügt, hindert sie nicht daran, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Fähigkeit der Kartellmitglieder, den Wettbewerb innerhalb des EWR zu beeinträchtigen, den weltweiten Umsatz mit dem fraglichen Erzeugnis heranzuziehen. Die Kommission kann diese Beurteilung in gleicher Weise vornehmen, wie sie nach Art. 15 der VO Nr. 17 und der dazu ergangenen Rechtsprechung die finanzielle Leistungsfähigkeit des mit einer Sanktion belegten Unternehmens anhand seines weltweiten Umsatzes berücksichtigt. [Rn. 200 – s.a. Ls. 9]
16. Zur Einteilung der Kartellmitglieder in mehrere Kategorien, die zu einer Pauschalierung des für die Unternehmen einer Kategorie festgesetzten Ausgangsbetrags führt: Die Kommission ist, wenn Geldbußen gegen mehrere an derselben Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen festgesetzt werden, bei der Ermittlung der Höhe der Geldbußen nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in den Endbeträgen der Geldbußen alle Unterschiede, die zwischen dem Gesamtumsatz der betreffenden Unternehmen bestehen, zum Ausdruck kommen. [Rn. 217] Gleichwohl muss bei einer solchen Einteilung in Kategorien der Grundsatz der Gleichbehandlung beachtet werden, der es verbietet, vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich oder unterschiedliche Sachverhalte gleich zu behandeln, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist. Im Übrigen muss der Betrag der Geldbußen zumindest in angemessenem Verhältnis zu den Faktoren stehen, welche bei der Beurteilung der Schwere des Verstoßes herangezogen wurden. [Rn. 219] Folglich muss, wenn die Kommission die betroffenen Unternehmen bei der Festsetzung der Geldbußen in Kategorien einteilt, die Bestimmung der Schwellenwerte für jede der auf diese Weise gebildeten Kategorien schlüssig und objektiv gerechtfertigt sein. [Rn. 220, 222 ff. – hier: teilweise fehlerhafte Kategorienbildung, Rn. 228 ff.]
17. Zum konsequenten und folgerichtigen Vorgehen (*Selbstbindung der Kommission*): Wenn die Kommission beschließt, die in den Leitlinien vorgesehene Differenzierungsmethode anzuwenden, muss sie sich auch an diese Leitlinien halten oder aber genau die Gründe darlegen, die gegebenenfalls eine Abweichung davon in einem bestimmten Punkt rechtfertigen. Wenn die Kartellmitglieder nach den Angaben in der Entscheidung allein anhand ihres Umsatzes und ihrer Marktanteile in Kategorien eingestuft wurden, steht es der Kommission nicht zu, vor Gericht von ihrer eigenen Differenzierungsmethode abzugehen und geltend zu machen, dass es sich dabei nur um eher vage Größenordnungen gehandelt habe und dass weder der Marktanteil noch der Umsatz zwangsläufig den Einfluss jedes Unternehmens auf den Wettbewerb widerspiegeln. [Rn. 231] Es ist zwar richtig, dass die Kommission bei der Ermittlung des Endbetrags einer Geldbuße eine Vielzahl von Umständen berücksichtigen kann und nicht verpflichtet ist, insoweit mathematische Formeln anzuwenden; gleichwohl muss sie, wenn sie es als angebracht und gerecht angesehen hat, auf einer bestimmten Stufe dieses Vorgangs zahlenmäßige Berechnungsfaktoren heranzuziehen, ihre eigene Methode

korrekt, schlüssig und vor allem ohne Diskriminierung anwenden. Hat sie sich aus freien Stücken für die Anwendung einer solchen arithmetischen Methode entschieden, so ist sie gegenüber allen Mitgliedern eines Kartells an die Regeln dieser Methode gebunden, sofern es für eine Abweichung keine ausdrückliche Rechtfertigung gibt. [Rn. 232]

18. *Zum Adressaten einer Sanktionsentscheidung*: Ein Unternehmen – d.h. eine aus persönlichen, materiellen und immateriellen Elementen bestehende wirtschaftliche Einheit – wird von den nach seiner Rechtsform vorgesehenen Organen geleitet. Alle Entscheidungen, mit welchen ihm eine Geldbuße auferlegt wird, können an die satzungsgemäße Leitung des Unternehmens (Verwaltungsrat, Vorstand, Präsident, Geschäftsführer usw.) gerichtet werden, auch wenn die finanziellen Auswirkungen letztlich von seinen Eigentümern getragen werden. Gegen diesen Grundsatz würde verstoßen, wenn von der Kommission verlangt würde, bei einem rechtswidrigen Verhalten eines Unternehmens stets zu prüfen, wer der Eigentümer ist, der maßgebenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt, und wenn sie nur gegen diesen Eigentümer eine Sanktion verhängen dürfte. [Rn. 281] Dem sanktionierten Unternehmen steht es frei, zivilrechtliche Klagen gegen andere Unternehmen zu erheben, welche es angeblich zur Kartellbildung angehalten haben. [Rn. 282]
19. *Zum „Strafrahmen“ bei Sanktionsentscheidungen*: Keine Vorschrift des Gemeinschaftsrechts legt minimale oder maximale Verwaltungssanktionen für die verschiedenen Kategorien von Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht fest. Es steht der Kommission daher grundsätzlich frei, die Höhe der Geldbußen, mit denen solche Zuwiderhandlungen geahndet werden, anhand ihrer Schwere und Dauer zu bestimmen. Die einzige Obergrenze der Sanktionsbefugnis der Kommission betrifft die finanzielle Leistungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens, gemessen an seinem Gesamtumsatz. Die Kommission ist somit nicht daran gehindert, bei reinen Zwischenschritten in der Berechnung, die sich auf Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung beziehen, die in Art. 15 Abs. 2 der VO Nr. 17 vorgesehene Obergrenze von 10% zu überschreiten. [Rn. 368]
20. *Zur Irrelevanz einer Insolvenz infolge einer Sanktionsentscheidung*: Die Tatsache, dass eine Maßnahme einer Gemeinschaftsbehörde zum Konkurs oder zur Auflösung eines bestimmten Unternehmens führt, ist als solche gemeinschaftsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auflösung eines Unternehmens in seiner bestehenden Rechtsform kann zwar die finanziellen Interessen der Eigentümer, Aktionäre oder Anteilseigner beeinträchtigen, bedeutet aber nicht, dass auch die durch das Unternehmen repräsentierten personellen, materiellen und immateriellen Mittel ihren Wert verlieren. [Rn. 372]
21. *Zur Anwendung der Zusammenarbeitsmitteilung* (ABl. 1996, C 207, S. 4) [Rn. 394 ff.]
22. *Zum Auskunftsverweigerungsrecht im Kartellrecht*: Ein absolutes Auskunftsverweigerungsrecht im Kartellrecht kann nicht anerkannt werden. Die Anerkennung eines solchen Rechts ginge nämlich über das hinaus, was zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen erforderlich ist, und würde zu einer ungerechtfertigten Behinderung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe führen, die Wettbewerbsregeln im Gemeinsamen Markt zu überwachen. Ein Auskunftsverweigerungsrecht kann nur insoweit anerkannt werden, als von dem betroffenen Unternehmen Antworten verlangt werden, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für welche die Kommission den Nachweis zu erbringen. [Rn. 402] Daher darf die Kommission, um die praktische Wirksamkeit von Art. 11 der VO Nr. 17 zu erhalten, die Unternehmen zwingen, ihr alle erforderlichen

Auskünfte über ihnen eventuell bekannte Tatsachen zu erteilen und erforderlichenfalls die in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke, welche sich hierauf beziehen, zu übermitteln, selbst wenn diese dazu verwendet werden können, den Beweis für ein wettbewerbswidriges Verhalten zu erbringen [Rn. 403 – st.Rspr. – zum Fehlen eines Widerspruchs zu Art. 6 Abs. 1 u. 2 EMRK und zur Rspr. des *EuGHMR* [U.v. 25.02.1993 {Funke} – E 256-A, § 44; U.v. 03.05.2001 {J.B./Schweiz} – n.n.n. – §§ 64-71] s. Rn. 404 ff.] Die Pflicht zur Beantwortung rein tatsächlicher Fragen der Kommission und zur Vorlage von ihr angeforderter vorhandener Unterlagen kann jedenfalls den tragenden Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und den Anspruch auf einen fairen Prozess nicht verletzen, die auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts einen Schutz bieten, der dem durch Artikel 6 EMRK gewährten gleichwertig ist. Denn nichts hindert den Adressaten eines Auskunftsverlangens daran, später im Verwaltungsverfahren oder in einem Verfahren vor dem Gemeinschaftsrichter zu beweisen, dass die in seinen Antworten mitgeteilten Tatsachen oder die übermittelten Unterlagen eine andere als die ihnen von der Kommission beigemessene Bedeutung haben. [Rn. 406]

23. *Zu den Grenzen eines Auskunftsverlangens und zur freiwilligen Zusammenarbeit zwecks Herabsetzung der Geldbuße:* Fordert die Kommission neben rein tatsächlichen Fragen und Ersuchen um Vorlage vorhandener Unterlagen ein Unternehmen auf, Gegenstand und Ablauf sowie die Ergebnisse/Schlussfolgerungen mehrerer Treffen zu schildern, an denen dieses teilgenommen haben soll, wobei klar ist, dass die Kommission den Verdacht hat, dass Gegenstand dieser Treffen die Einschränkung des Wettbewerbs war, ist ein solches Verlangen geeignet, das Unternehmen zu verpflichten, seine Teilnahme an einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft zuzugeben. Dies gilt auch für Ersuchen um Vorlage der Protokolle dieser Treffen und der sie betreffenden Arbeitsunterlagen und vorbereitenden Unterlagen, handschriftlichen Aufzeichnungen, Notizen und Schlussfolgerungen sowie von Planungsdokumenten, Diskussionspapieren und Entwürfen zur Durchführung von. Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, auf derartige Fragen in einem Auskunftsverlangen zu antworten. Die Tatsache, dass es gleichwohl Informationen über diese Punkte liefert, ist deshalb als freiwillige Zusammenarbeit des Unternehmens anzusehen, welche nach der Zusammenarbeitsmitteilung eine Herabsetzung der Geldbuße rechtfertigen kann. [Rn. 407 ff., 454]
24. *Zur Minderung der Geldbuße wegen Aufdeckens einer „undichten Stelle“ in der Kommission:* Mit einer Herabsetzung der Geldbuße kann jede Zusammenarbeit belohnt werden, welche es der Kommission ermöglicht hat, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung leichter festzustellen und diese gegebenenfalls abzustellen. Nach Abschn. A Abs. 3 der Zusammenarbeitsmitteilung können Geldbußen für Unternehmen, die mit der Kommission zusammenarbeiten, „nicht oder niedriger festgesetzt werden“; diese Bestimmung verlangt nicht, dass sich jeder einzelne Bestandteil der Informationen auf eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beziehen muss, die gesondert mit einer Sanktion belegt werden kann. Um von der Mitteilung über Zusammenarbeit profitieren zu können, genügt es, dass sich das kooperationsbereite Unternehmen durch die Aufdeckung seiner Verwicklung in eine Zuwiderhandlung Sanktionen aussetzt, während die verschiedenen Bestandteile der Informationen im Rahmen einer etwaigen Herabsetzung der Geldbuße je nachdem berücksichtigt werden, welchen Nutzen sie für die Aufgabe der Kommission haben, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung nachzuweisen und diese abzustellen. [Rn. 435] Insoweit liegt es auf der Hand, dass ein illoyaler Beamter der Kommission in der Lage ist, deren Aufgabe zu sabotieren, wenn er

die Mitglieder eines rechtswidrigen Kartells unterstützt. So kann er die Untersuchung der Kommission erheblich erschweren, indem er z.B. Beweise vernichtet oder manipuliert, die Kartellmitglieder über eine bevorstehende unangekündigte Nachprüfung informiert und die gesamte Ermittlungsstrategie der Kommission offen legt. Folglich sind Informationen darüber, dass es einen solchen Beamten gibt, grundsätzlich geeignet, die Aufgabe der Kommission zu erleichtern, eine Zuwiderhandlung nachzuweisen und diese abzustellen. Der Nutzen solcher Informationen ist besonders groß, wenn sie zu Beginn der von der Kommission eingeleiteten Untersuchung möglicher wettbewerbswidriger Handlungen geliefert werden. [Rn. 436]

25. *Zu den Zahlungsbedingungen*, insbesondere zur Anfechtbarkeit eines Zinssatzes [Rn. 468 ff.]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

49. **EuGHMR, U.v. 08.04.2004 (S III) – 11057/02 (Haase/Deutschland) – (Groß-) Familientrennung**
(Art. 8 Abs. 1 EMRK: Verletzung, auch in seiner prozeduralen Funktion [einstimmig – st.Rspr.]
50. **EuGHMR, U.v. 08.04.2004 (S I) – 32457/96 (Özalp/Türkei) – Sprengfalle**
(Art. 2 EMRK: Verletzung, auch im Hinblick auf seine prozedurale Funktion [Untersuchungs- und Aufklärungspflichten, einstimmig – st.Rspr.] – ein Inhaftierter, der zugegeben hatte, die PKK zu unterstützen, musste ein Versteck öffnen, während die Sicherheitskräfte in Deckung gingen [!])
51. **EuGHMR, U.v. 08.04.2004 (GrK) – 26307/95 (Tahsin Acar/Türkei) – Verschwinden des Bruders**
(Art. 2 EMRK: Verletzung, auch im Hinblick auf seine prozedurale Funktion [Untersuchungs- und Aufklärungspflichten, einstimmig – st.Rspr.]
52. **EuGHMR, U.v. 08.04.2004 (S I) – 38544/97 (Weh/Österreich) – Auskunftspflicht über Fahrer bei Geschwindigkeitsüberschreitung**
(Art. 6 Abs. 1 EMRK: keine Verletzung [4:3], da die Verbindung zwischen der Pflicht des Kfz-Halters, den Namen des Fahrer anzugeben, und einer eigenen strafrechtlichen Verfolgung wg. Geschwindigkeitsüberschreitung zu entfernt und zu hypothetisch sei: Ohne eine hinreichend konkrete Verbindung m. einem Strafverfahren sei der Zwang [hier: Auferlegung einer Geldbuße wg. Auskunftsverweigerung] keine Verletzung des Selbstbelastungsverbots [nemo tenetur {se ipsum accusare}-Grundsatzes])
53. **EuGHMR, U.v. 20.04.2004 (S II) – 28298/95 (Nejdet Buldan/Türkei) – Untersuchungspflicht bei Entführung und Ermordung des Bruders**
(Art. 2 und 13 EMRK: Verletzung [einstimmig], betr. Untersuchungspflichten [strafrechtliche Aufklärung der Vorfälle, angemessene und effektive Untersuchung] – mangels Beweise für die Involvierung des Staates selbst keine – direkte – Verletzung von Art. 2 EMRK [einstimmig], keine Verletzung von Art. 3 und 14 EMRK [einstimmig – st.Rspr.]
54. **EuGHMR, U.v. 20.04.2004 (S II) – 60115/00 (Amihalachioaie/Moldova) – Urteilskritik**
(Art. 10 EMRK: Verletzung [6:1], betr. die Verurteilung wegen Missachtung des Gerichts angesichts der Kritik an einem Urteil des Verfassungsgerichts, welches die Zwangsmitgliedschaft der Anwälte in einer Anwaltsvereinigung, deren Präsident der Bf. war, für verfassungswidrig erklärte [„Rechtliches Chaos“, „Verfassungsmäßigkeit des Verfassungsgerichts“, „Kein Respekt vor EuGHMR“] – zwar Vorhersehbarkeit der Sanktion angesichts anwaltlicher Ausbildung des Bf., aber keine Angemessenheit [„notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ – kein „dringendes soziales Bedürfnis“ – st.Rspr.]

55. **EuGHMR, U.v. 22.04.2004 (S I) – 42703/98 (Radovanovic/Österreich) – Unbefristetes Aufenthaltsverbot für jugendlichen Delinquenten**
(Art. 8 EMRK: Verletzung [einstimmig], befristetes Aufenthaltsverbot hätte gereicht – st.Rspr.)
56. **EuGHMR, U.v. 27.04.2004 (S IV) – 21413/02 (Kansal/Vereinigtes Königreich) – Aussageverweigerungsrecht**
(Art. 6 Abs. 1 EMRK: Verletzung [einstimmig – st.Rspr.], Verwertung von erzwungenen Aussagen aus dem Insolvenz- in einem Strafverfahren – innerstaatliche Besonderheit: Rückwirkende Anwendung der EMRK [über den Human Rights Act 1998] nach Ansicht des Court of Appeal – dagegen aber das House of Lords – Folge: Verurteilung durch EuGHMR)
57. **EuGHMR, U.v. 11.05.2004 (S II) – 49902/99 (Brand/Niederlande) – Verspätete Anstaltsunterbringung-I**
(Art. 5 Abs. 1 EMRK: Verletzung [5:2], Abwägung zwischen Haushaltsnotwendigkeiten und Freiheitsrecht)
58. **EuGHMR, U.v. 11.05.2004 (S II) – 48865/99 (Morsink/Niederlande) – Verspätete Anstaltsunterbringung-II**
(Art. 5 Abs. 1 EMRK: Verletzung [5:2], Abwägung zwischen Haushaltsnotwendigkeiten und Freiheitsrecht)
59. **EuGHMR, U.v. 18.05.2004 (S II) – 56651/00 (Destrehem/Frankreich) – Keine abweichende Würdigung einer Zeugenaussage in der Berufungsinstanz ohne eigene Vernehmung**
(Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. d EMRK: Verletzung [einstimmig])
60. **EuGHMR, U.v. 18.05.2004 (S II) – 58148/00 (Plon/Frankreich) – Buchveröffentlichung über Mitterands Gesundheitszustand („Le Grand Secret“)**
(Art. 10 Abs. 1 EMRK: Verletzung [einstimmig] insoweit, als das Veröffentlichungsverbot durch Urteil neun Monate nach Mitterands Tod aufrecht erhalten wurde [aber keine Verletzung wegen des einstweiligen Veröffentlichungsverbots ein Tag nach Erscheinen des Buches {10 Tage nach Tod Mitterands} und wegen des Schmerzensgeldes an die Hinterbliebenen])
61. **EuGHMR, U.v. 27.05.2004 (S I) – 57829/00 (Vides Aizsardzibas Klubs/Lettland) – Umweltverbände als „public watchdog“**
(Art. 10 Abs. 1 EMRK: Verletzung [einstimmig] – zum „chien de garde“-Argument s. insbes. § 42 [Übertragung der st.Rspr. von der Presse als {öffentlicher} „Wachhund“, s. § 40 lit. b m.w.N.]
62. **EuGHMR, U.v. 27.05.2004 (S I) – 66746/01 (Connors/Vereinigtes Königreich) – Räumung eines „Traveller“-Standplatzes**
(Art. 8 und 13 EMRK: Verletzung [einstimmig] – zur Notwendigkeit besonderer Rücksichtnahme auf Minderheiten im Bauplanungsrecht bzw. bei der Lösung von Nachbarschaftskonflikten)

(s.d.a. *EuGHMR*, U.v. 25.09.1996 – 23/1995/529/615 [June Buckley/VK] – E 1996, 1271 = ÖJZ 1997, 313 – *Wohnwagen* [„Schwarz-Camping“]: kein Verstoß gg. Art. 8 EMRK – vgl. aber auch schon die abw.Mein. Pettiti, ebd., 1301, zur „besondere[n] Verantwortung“ Europas „gegenüber den Zigeunern“: Der Zweck der EMRK bestehe darin, „den Staaten eine positive Verpflichtung aufzuerlegen, sicherzustellen, dass Grundrechte ohne Diskriminierung gewährt werden“. In *EuGHMR*, Urte.v. 18.01.2001 [GrK] – 24876/94 [Coster], 24882/92 [Beard], 25154/94 [Smith], 25289/94 [Lee] u. 27238/95 [Chapman], jew. gg. das VK, jew. m. abw.Mein. u. [bis auf den Fall Chapman, E 2001-I, 41] n.v. – „Gypsy“-Serie, wurde jew. eine Verletzung v. Art. 8 EMRK ebenf. vern. [sowie v. – u.a. – Art. 14 EMRK bzw. Art. 1 1. ZP EMRK)

Ausblick und sonstige Nachrichten

- 63. EuGH (Plenum), mündliche Verhandlung am 28.04.2004 – Rs. C-27/04 (Kommission/Rat) – Stabilitätspakt (Frankreich und Deutschland)**
(Nichtigkeitsklage betr. die vom Rat am 25.11.2003 erlassenen Entscheidungen [i.e.: Beschlüsse, die in den Empfehlungen nach Artikel 104 Absätze 8 und 9 EGV enthaltenen förmlichen Rechtsinstrumente nicht anzunehmen, Schlussfolgerungen des Rates zur Bewertung der Maßnahmen, die Frankreich auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 EGV hin getroffen hat, und zur Erwägung weiterer Maßnahmen für den Defizitabbau, um dem übermäßigen Defizit abzuhelpfen, und Schlussfolgerungen des Rates zur Bewertung der Maßnahmen, die Deutschland auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 104 Absatz 7 EGV hin getroffen hat, und zur Erwägung weiterer Maßnahmen für den Defizitabbau, um dem übermäßigen Defizit abzuhelpfen – Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach Art. 62a EuGH-VerfO – entsprechende Verfahrensweise nach Beschluss des Präsidenten v. 13.02.2004 [im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion – Vorbeugung der Risiken, welche sich nach Ansicht der Kommission verwirklichen könnten, wenn diese Rs. im normalen Verfahren entschieden würde, ohne jedoch die Interessen des Rates zu beeinträchtigen, da sie dem rechtlichen Ausgang dieser Rechtssache in keiner Weise vorgreift])
- 64. EuGH (Plenum), Schlussanträge (Erster) Generalanwalt A. Tizzano v. 18.05.2004 – Rs. C-200/02 (Man Lavette Chen u. Kunqian Catherine Zhu/Secretary of State for the Home Department) – Aufenthaltsrecht eines Kleinkinds und seiner Mutter**
(Vorabentscheidungsersuchen der *Immigration Appellate Authority Hatton Cross* [Vereinigtes Königreich] – Artikel 18 EG – Richtlinien 73/148/EWG und 90/364/EWG – Minderjähriger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats – Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat – Recht der Mutter mit der Staatsangehörigkeit eines Drittlandes, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten – Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Geburt in Irland zur „Umgehung“ der chinesischen sog. Einkindpolitik – Carpenter-Folgefall [*EuGH*, U.v. 11.07.2002 – Rs. C-60/00 {Mary Carpenter/SoSHD} – E 2002, I-6279 = DVBl. 2002, 1342 = EuGRZ 2002, 332 = EuZW 2002, 603 m.Anm. A. Egger, ebd., 606 f. = JZ 2003, 202 m.krit.Anm. U. Mager, ebd., 204 ff. = JK 12/02, EGV Art. 49/6 {D. Ehlers} – *Aufenthaltsrecht für Ehefrau aus Drittstaat bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung des Ehemannes*])
Schlussanträge:
1. Eine minderjährige Gemeinschaftsangehörige im Kleinkindalter, für die eine Krankenversicherung zur Abdeckung aller Risiken im Aufnahmemitgliedstaat besteht und die zwar nicht unmittelbar Empfängerin von Einkünften oder Einnahmen ist, jedoch durch die Eltern über ausreichende Existenzmittel verfügt, durch die ausgeschlossen ist, dass sie die Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats belasten kann, erfüllt die Bedingungen des Artikels 1 der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht und hat damit das Recht, sich im Hoheitsgebiet eines anderen als des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, auf unbestimmte Zeit aufzuhalten.
 2. Die Maßnahme, mit der die Behörden eines Mitgliedstaats den Antrag der Mutter einer in diesem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigten minderjährigen

Gemeinschaftsangehörigen auf Erteilung einer ständigen Aufenthaltserlaubnis ablehnen, nimmt nicht nur dem Recht der Tochter aus Artikel 18 EG und Artikel 1 der Richtlinie 90/364 die praktische Wirksamkeit, sondern stellt auch eine nach Artikel 12 EG verbotene Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit dar.

65. EuGH (2. Kammer), Schlussanträge Generalanwalt L.A. Geelhoed v. 25.05.2004 – Rs. C-275/02 (Ayaz) – Aufenthaltsrecht eines volljährigen Stiefsohns

(Auswärtige Beziehungen – Vorabentscheidungsersuchen des VG Stuttgart – Auslegung von Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei –

Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt angehörenden türkischen Staatsbürgers – Volljähriger Stiefsohn)

Schlussanträge:

- Das Stiefkind eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmers ist als Familienangehöriger im Sinne von Artikel 7 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei anzusehen, wenn es tatsächlich zur Familie des Arbeitnehmers gehört. Um festzustellen, ob ein Stiefkind zur Familie gehört, können die Mitgliedstaaten
 - verlangen, dass Stiefkinder eines türkischen Arbeitnehmers in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer zusammenleben oder drei Jahre lang mit ihm zusammengelebt haben;
 - die Anwendung des Begriffes des Familienangehörigen auf Stiefkinder beschränken, die das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, es sei denn, dass es sich um Stiefkinder höheren Alters handelt, deren Unterhalt vollständig von dem Arbeitnehmer bestritten wird.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass der Anspruch aufgrund von Artikel 7 verloren geht, sobald ein Stiefkind das Alter von 18 Jahren erreicht, es sei denn, dass sein Unterhalt von dem türkischen Arbeitnehmer bestritten wird. Ein Stiefkind, das das Alter von 18 Jahren erreicht, muss jedoch – wenn es keine Ansprüche aus Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1/80 herleiten kann – Gelegenheit haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Aufnahmemitgliedstaat eine Beschäftigung zu suchen.

66. EuGH (Große Kammer), Schlussanträge (Erster) Generalanwalt A. Tizzano v. 25.05.2004 – Rs. C-12/03 P (Kommission/Tetra Laval) – Kontrolldichte bei Fusionskontrollentscheidungen-I

(Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. vom 25.10.2002 [1. Kammer] – Rs. T-5/02 [Tetra Laval BV/Kommission], mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission, den im Erwerb von Sidel durch die Tetra- Laval-Gruppe bestehenden Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens zu erklären [Sache COMP/M.2416], für nichtig erklärt hat – Fehler des Gerichts bei der Bestimmung der Kontrolldichte – fehlende Ursächlichkeit – Zurückweisung des Rechtsmittels)

67. EuGH (Große Kammer), Schlussanträge (Erster) Generalanwalt A. Tizzano v. 25.05.2004 – Rs. C-13/03 P (Kommission/Tetra Laval) – Kontrolldichte bei Fusionskontrollentscheidungen-II (Trennungsanordnung)

(Rechtsmittel gegen *EuG*, U.v. vom 25.10.2002 [1. Kammer] – Rs. T-80/02 [Tetra Laval BV/Kommission], mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002, mit der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen Maßnahmen zur Wiederherstellung wirksamen Wettbewerbs angeordnet werden [Sache COMP/M.2416 -

Tetra Laval/Sidel], für nichtig erklärt hat – Fehler des Gerichts bei der Bestimmung der Kontrolldichte – fehlende Ursächlichkeit – Zurückweisung des Rechtsmittels)

68. **EuG (2., erweiterte Kammer), mündliche Verhandlung am 25.05.2004 – Rs. T-209/01 (Honeywell International/Kommission) – *Fusion General Electric/Honeywell***
(Nichtigerklärung der Entscheidung C[2001]1746 endg. der Kommission vom 3. Juli 2001 in einem Verfahren nach der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 des Rates [Sache COMP/M.2220 – General Electric/Honeywell], mit welcher der auf den Erwerb von Honeywell durch General Electric gerichtete Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist)
- (Zweite mündliche Verhandlung am 27.05.2004 – Rs. T-210/01 [General Electric/Kommission])
69. **EuGH (1. Kammer), mündliche Verhandlung am 26.05.2004 – Rs. C-126/03 (Kommission/Deutschland) – *Abfalltransportvertrag der Stadt München***
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Artikel 8 und 11 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge – Abfalltransportvertrag, der ohne die auf europäischer Ebene vorgeschriebenen Veröffentlichungen zwischen der Stadt München und einem Subunternehmen abgeschlossen wurde)
70. **EuGH (2. Kammer), mündliche Verhandlung am 26.05.2004 – Rs. C-27/02 (Engler) – *Internationale Zuständigkeit bei Gewinnzusagen***
(Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen – Vorabentscheidungsersuchen des *OLG Innsbruck* – Auslegung des Brüsseler Übereinkommens, Artikel 13 Absatz 1 Nummer 3 [Vertragsabschluss durch den Verbraucher aufgrund eines ausdrücklichen Angebots oder einer Werbung], Artikel 5 Nummer 1 [Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag] und Artikel 5 Nummer 3 [unerlaubte Handlung oder Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung] – Nationales Verbraucherschutzrecht, das einen Anspruch auf den Preis vorsieht, den der Empfänger einer irreführenden Werbung angeblich gewonnen hat)
71. **EuGH (2. Kammer), mündliche Verhandlung am 26.05.2004 – verb. Rs. C-453/02 und C-462/02 (Linneweber) – *Steuerbefreiung von Glücksspielautomaten nur in öffentlichen Spielbanken***
(Steuerrecht – Vorabentscheidungsersuchen des *BFH* – Auslegung von Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie [77/388/EWG] – Steuerbefreiung von Wetten, Lotterien und sonstigen Glücksspielen mit Geldeinsatz – Nationale Rechtsvorschriften, welche die Steuerbefreiung von Glücksspielautomaten nur dann vorsehen, wenn diese in einer zugelassenen öffentlichen Spielbank aufgestellt sind)
72. **EuGH (1. Kammer), Urteil am 27.05.2004 – Rs. C-285/02 (Elsner-Lakeberg) – *Mittelbare Diskriminierung bei Mehrarbeitsverpflichtung***
(Sozialpolitik – Vorabentscheidungsersuchen des *VG Minden* – Auslegung von Artikel 141 EG und der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen – Verpflichtung von Beamten, auf Anforderung in

bestimmtem Umfang ohne zusätzliche Vergütung Mehrarbeit zu erbringen – Mittelbare Diskriminierung teilzeitbeschäftigter Frauen)

73. **EuGH (1. Kammer), mündliche Verhandlung am 27.05.2004 – Rs. C-277/02 (EU-Wood-Trading) – Einwände gegen Abfallverbringung**
(Umwelt und Verbraucher – Vorabentscheidungsersuchen des *OVG Rheinland-Pfalz* – Auslegung von Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft [ABl. L 30, S. 1] – Abfälle zur Verwertung – Befugnis der Behörden des Versandmitgliedstaats zur Erhebung von Einwänden gegen die beabsichtigte Verwertung)
74. **EuGHMR, U.v. 22.01.2004 (S III) – 39392/98 u. 39829/98 (Jahn u.a./Deutschland) – DVBl. 2004, 365 = EuGRZ 2004, 57 = NJW 2004, 923 – „Bodenreform“ (Neusiedler-Erben)**
(Einlegung eines Rechtsmittels zur *Großen Kammer* durch die *dt. Bundesregierung* [vgl. die Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums v. 21.04.2004 – zum Urteil s. die *Übersicht vom Januar 2004*, ldf.Nr. 16])

Eidesleistung von **zehn neuen Richtern am EuGH** während einer feierlichen Sitzung am 11.05.2004 (nach einem entsprechenden Beschluss der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 01.05.2004 infolge der Osterweiterung ernannt):

- J. Malenovský (Tschechien),
- G. Arestis (Zypern),
- E. Levits (Lettland),
- P. Kuris (Litauen),
- A. Borg Barthet (Malta),
jeweils für die Zeit vom 01.05.2004 bis zum 06.10.2006,
- U. Lohmus (Estland),
- E. Juhász (Ungarn),
- J. Makarczyk (Polen),
- M. Ilešič (Slowenien) und
- J. Klucka (Slowakei),
jeweils für die Zeit vom 01.05.2004 bis zum 06.10.2009.

Eidesleistung von **neun neuen Richtern am Gericht erster Instanz** während einer feierlichen Sitzung am 12.05.2004 (nach einem entsprechenden Beschluss der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 01.05.2004 infolge der Osterweiterung ernannt, wobei der slowakische Richter noch nicht benannt worden ist):

- K. Jürimae (Estland),
- S. Papasavvas (Zypern),
- O. Czúcz (Ungarn),
- I. Wiszniewska-Bialecka (Polen),
- D. Šváby (Slowakei),
jeweils für die Zeit vom 01.05.2004 bis zum 31.08.2004,
- I. Pelikánová (Tschechien),
- I. Labucka (Lettland),
- V. Vadapalas (Litauen) und
- E. Cremona (Malta),
jeweils für die Zeit vom 01.05.2004 bis zum 31.08.2007.

Die mitunter sehr kurzen Ernennungsperioden sind unter dem Gesichtspunkt der *richterlichen Unabhängigkeit* (Gemeinschaftsgrundrecht auf eine – u.a. – unabhängige institutionelle Gemeinschaftsgerichtsbarkeit) nicht unbedenklich (wie schon die reguläre Sechsjahresfrist ohnehin), letztlich aber der Möglichkeit einer teilweisen Neubesetzung unter Wahrung eines Mindestmaßes an personeller Kontinuität geschuldet.² Die Ausübung der Wiederbe- und -ernennungsmöglichkeit wird zeigen, ob der diesbezügliche „Vertrauensvorschuss“ gerechtfertigt ist oder nicht.

² S.d.a. A. Middeke, in: H.-W. Rengeling/A. Middeke/M. Gellermann, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union (2003), § 3 Rn. 8; H.-W. Rengeling/P. Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union – Charta der Grundrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze –, im Erscheinen, § 44 B.II. Rn. 1163 ff. (zu Art. 47 Charta der Grundrechte), jew.m.w.N.

Die Angabe der Staatsangehörigkeit in Klammern entspricht der derzeitigen faktischen Handhabung der Be- und Ernennung durch die Mitgliedstaaten. Zwingend ist die Benennung eines eigenen Staatsangehörigen aber nicht, wie überhaupt es sich um gemeinschaftlich ernannte Gemeinschaftsrichter und natürlich nicht um von den Mitgliedstaaten entsandte richterliche Vertreter der jeweiligen Landesinteressen handelt.

Satzungsänderung: Beschluss 2004/404/EG, Euratom des Rates vom 19.04.2004 zur Änderung der Artikel 16 und 17 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs – ABl. L 132 v. 29.04.2004, S. 1

Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften – ABl. L 127 v. 29.04.2004, S. 107

(jeweils Anpassung der Zahl der Richter der Großen Kammer von 11 auf 13 sowie Anpassung des Quorums für die Beschlussfähigkeit des Plenums von 13 auf 15 als Beitrittsfolge)

Gerichtsferien von EuGH und EuG vom **31.05.2004** bis einschließlich **04.06.2004**.

Außerdem: **Neuwahl** von **fünf Richtern** zum und **Wiederwahl** von **13 Richtern** am **EuGHMR** durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 28.04.2004 (s. Pressemitteilung No. 215 des EuGHMR v. 28.04.2004), darunter – für Deutschland – RiBVerfG *Renate Jaeger*.